

*Regionales Raumordnungsprogramm für
den Großraum Braunschweig 2008*

1. Änderung - „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“

-
- SATZUNG UND BEKANNTMACHUNG
 - BESCHREIBENDE UND
ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG
 - BEGRÜNDUNG
 - ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Vorwort

Mit dieser sozial- und umweltverträglichen Planung setzt der Regionalverband Großraum Braunschweig seine rechtliche Pflicht um, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen. Damit schaffen wir Planungssicherheit für Investoren und leisten einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung bei größtmöglicher Akzeptanz der Bevölkerung.

Der Bau von raumbedeutsamen Wind-Energieanlagen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen 49 Standorten möglich. Durch unsere Planung werden Windenergieanlagen auf diesen Standorten gebündelt und im Umkehrschluss über 98% des Verbandsgebietes freigehalten. Auf diese Weise schützen wir Menschen, Siedlungen und Landschaft.

Die Vorranggebiete für Windenergienutzung umfassen 1,3 % des Verbandsgebietes. Damit erfüllen wir aktuelle energiepolitische Zielsetzungen des Landes Niedersachsen für 2030 bereits deutlich früher.

Wegen der Komplexität von Planungsprozessen in Deutschland waren drei umfassende Offenlage- und Beteiligungsverfahren erforderlich. Über 20.000 Einzelanregungen sind mit diesem Beschluss abgewogen worden.

Mit diesem Plan leisten wir substantielle Beiträge zur Energiewende sowie zukunftsfähigen Gestaltung unseres Lebens- und Wirtschaftsraums zwischen Harz und Heide.



Detlef Tanke



Manuela Hahn

Detlef Tanke
Verbandsvorsitzender

Manuela Hahn
Erste Verbandsrätin

Übersicht Unterlagen

Die Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ setzen sich aus folgenden Dokumenten zusammen und können unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind heruntergeladen werden:

- **Satzung, Bekanntmachung, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung, Begründung, Zusammenfassende Erklärung**
- **Methodenband**
- Anlage 1 zum Methodenband: **Alternativenvergleich**
- Anlage 2 zum Methodenband: **Gebietsblätter**
 - Mehrere Bände; zusammengefasst nach Kreisen
- **Umweltbericht**

Weitere Verfahrensunterlagen

- **Abwägungsunterlage**
- **Protokoll Erörterungstermin**
- **Gutachten**
 - Gutachten Landschaftsbild: „Landschaftsbild und Windenergieanlagen. Planungshinweise für die Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung im ZGB“ inkl. Karte
 - Gutachten Avifauna 1: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans und weiterer Vogelarten auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des ZGB“ (ohne Karte)
 - Gutachten Avifauna 2: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ Ergänzende Kartierung 2014 – (ohne Karte)
 - Gutachten Avifauna 3: „Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ Ergänzende Kartierung 2018 – (ohne Karte)
 - Gutachten Windhöflichkeit: „Bericht zur Ermittlung des Windpotenzials für ausgewählte Gebiete des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) in 150 m über Grund“ inkl. Karte
- **Übersichtskarte „Vorranggebiete für Windenergienutzung“**

Außerdem wird im Internet ein Datensatz mit den Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete für Windenergienutzung im ESRI-Shapefile-Format bereitgestellt.

Allgemeine Hinweise zu den Unterlagen

Namensänderung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

Seit 22.03.2017 heißt der Zweckverband Großraum Braunschweig nun Regionalverband Großraum Braunschweig. Ältere Verfahrensunterlagen wurden nicht nachträglich an die neue Namensgebung angepasst.

Verschiedene Bezeichnungen für Potenzialflächen

Im Verfahrensverlauf haben sich durch Fusionen und Zusammenschlüsse einige Gemeindegrenzen und –namen geändert. Dadurch kann es für identische Potenzialflächen verschiedene Bezeichnungen in den Unterlagen geben.

Beispiel:

ALT: Landkreis Wolfenbüttel, **Samtgemeinde Asse** | Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung

NEU: Landkreis Wolfenbüttel, **Samtgemeinde Elm-Asse** | Gebiet: Remlingen WF 10 Erweiterung

Folgende Gemeindebezeichnungen haben sich geändert:

ALT	NEU
Samtgemeinde Asse	Samtgemeinde Elm-Asse
Samtgemeine Schöppenstedt	Samtgemeinde Elm-Asse
Samtgemeinde Schladen	Gemeinde Schladen-Werla
Gemeinde Lahstedt	Gemeinde Ilsede
Stadt Vienenburg	Stadt Goslar

Die Dateinamen der Gebietsblätter wurden NICHT geändert. Die Dateinamen finden in Lesezeichen und bei der Bezeichnung von Kartenausschnitten Verwendung.

Neue und entfallende Gebietsblätter

Im Verfahrensverlauf sind Potenzialflächen neu aufgeteilt worden. Im Zuge dessen sind Gebietsblätter entfallen und neue wurden eingeführt:

ENTFALLEN nach der 1. Offenlage	NEU
Hillerse 01	Hillerse 01 A
	Hillerse 01 B
Schladen 01	Schladen 01A
	Schladen 01B

Suche nach Potenzialflächen in Dokumenten

Möchten Sie eine bestimmte Potenzialfläche über die Suchfunktion ihres PDF-Programmes finden, verwenden Sie am besten nur die eigentliche Gebietsbezeichnung. Nach dem oben angeführten Beispiel also **Remlingen WF 10**

Sollte die Suche keine Ergebnisse erzeugen, variieren Sie bitte den Suchbegriff. Für das Beispiel in **Remlingen WF10** (ohne Leerzeichen).

Größenangaben zu Flächen

Flächenangaben sind in der Regel auf eine Nachkommastelle gerundet. Es kann deshalb vor allem bei Summenangaben zu geringfügigen Abweichungen kommen.

Inhalt

- **Satzung**
- **Bekanntmachung**
- **Beschreibende Darstellung**
- **Zeichnerische Darstellung**
 - Übersichtskarte
 - Kartenausschnitte
 - Legende RROP
- **Begründung**
- **Zusammenfassende Erklärung**

Satzung über die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig – „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“

Auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Regionalverbands "Großraum Braunschweig" vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), § 18 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. den §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2908) i.V.m. § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 14.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 5 vom 30.05.2008, wird wie folgt geändert:

1. In der beschreibenden Darstellung wird das bisherige Kapitel IV 3.4.1 („Windenergienutzung“) ersetzt durch die beigefügte Fassung (Anlage, die Teil dieser Satzung ist).
2. Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ werden ersetzt durch die in der beigefügten zeichnerischen Darstellung (Anlage, die Teil dieser Satzung ist) festgelegten „Vorranggebiete Windenergie“, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 6 Satz 2, 6 Abs. 1 Satz 2 NROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Anlagen:

Beschreibende Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Braunschweig, 30.03.2020

Regionalverband Großraum Braunschweig
- öffentlich-rechtliche Körperschaft -

Tanke
Verbandsvorsitzender

Brandes
Verbandsdirektor

Diese Ausfertigung der Satzung tritt an die Stelle der Ausfertigung vom 14.03.2019.

Bekanntmachung Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ Genehmigung und Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Regionalverbands "Großraum Braunschweig" vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), § 18 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. den §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2908) i.V.m. § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 14.03.2019 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2808). Der räumliche Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig. Dieses Gebiet umfasst die Gebiete der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

Mit Bescheid vom 04.03.2020 ArL BS 20303 / RGB-2008-Änd. 1 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig genehmigt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 20.12.2007 über das RROP 2008 für den Großraum Braunschweig in Kraft. Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 1 ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 NROG in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 30).

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

- Satzung über die 1. Änderung des RROP 2008 einschließlich der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planungsmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Methodenband
- Anlage 1 zum Methodenband: Alternativenvergleich
- Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingesehen werden. Die Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, Abteilung Regionalentwicklung, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig möglich. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung (Tel 05 31-24 26 2-0). Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit:

www.regionalverband-braunschweig.de/wind

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des RROP 2008 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

In entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 NKomVG ist zudem eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig geltend gemacht worden ist, wobei die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Innerhalb eines Jahres kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg unter den in § 47 VwGO näher bezeichneten Voraussetzungen ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften auf ihre Gültigkeit gestellt werden. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Braunschweig, 31.03.2020

Brandes
Der Verbandsdirektor

Die 1. Änderung des RROP 2008 ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02. Mai 2020 in Kraft getreten.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (RROP 2008 – 1. Änd.) - BESCHREIBENDE DARSTELLUNG

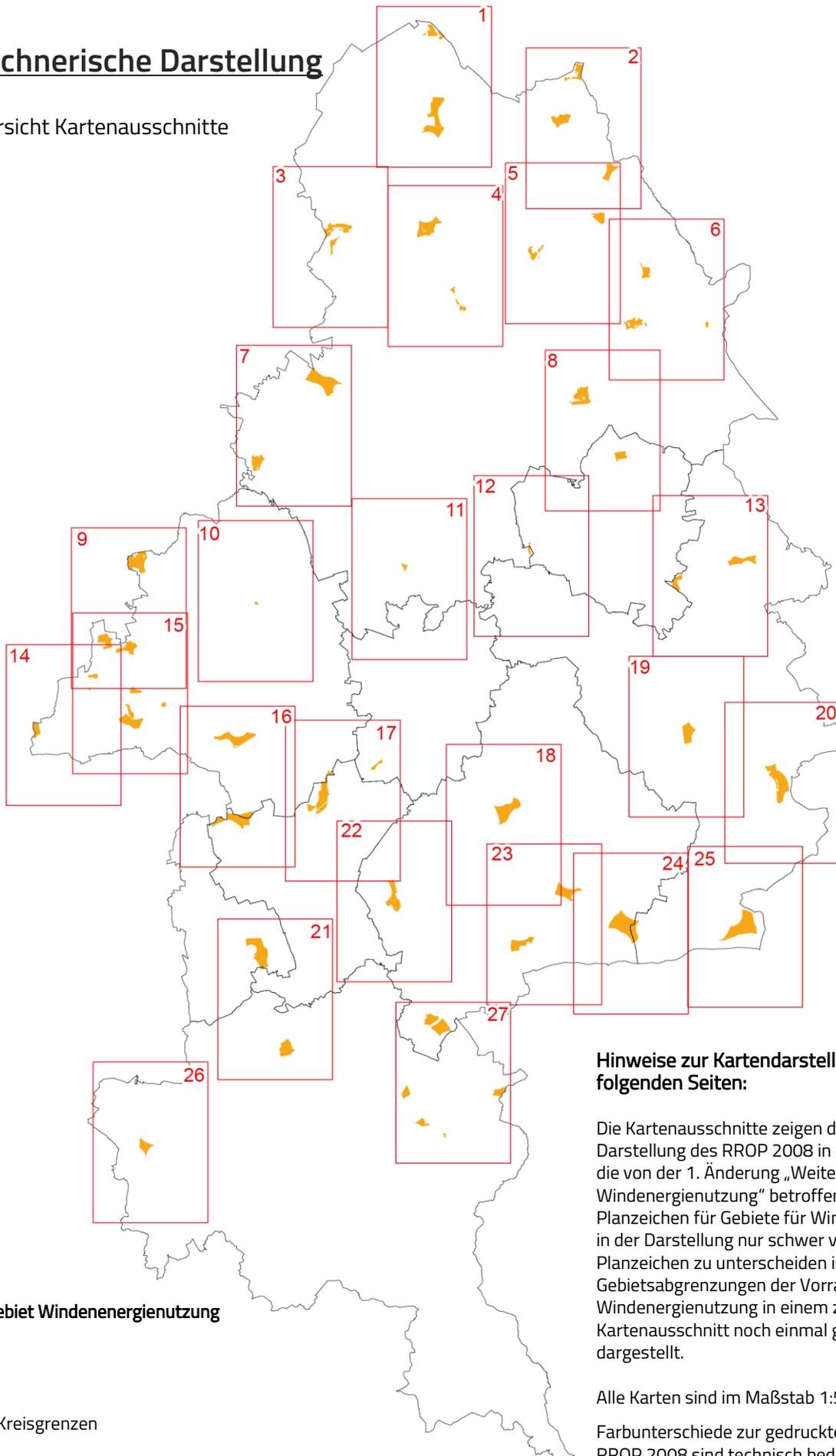
Beschreibende Darstellung

¹ In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. ² Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in „Vorranggebieten Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind nicht zulässig. ³ Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig.⁴ Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. ⁵ Abweichend davon gilt diese Ausschlusswirkung ausnahmsweise nicht im Vorranggebiet „Industrielle Anlage Salzgitter“.

Redaktioneller Hinweis: In der Beschreibenden Darstellung werden Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung erfolgen in Normaldruck.

Zeichnerische Darstellung

Übersicht Kartenausschnitte



Vorranggebiet Windenergienutzung



Sonstiges



Kreisgrenzen



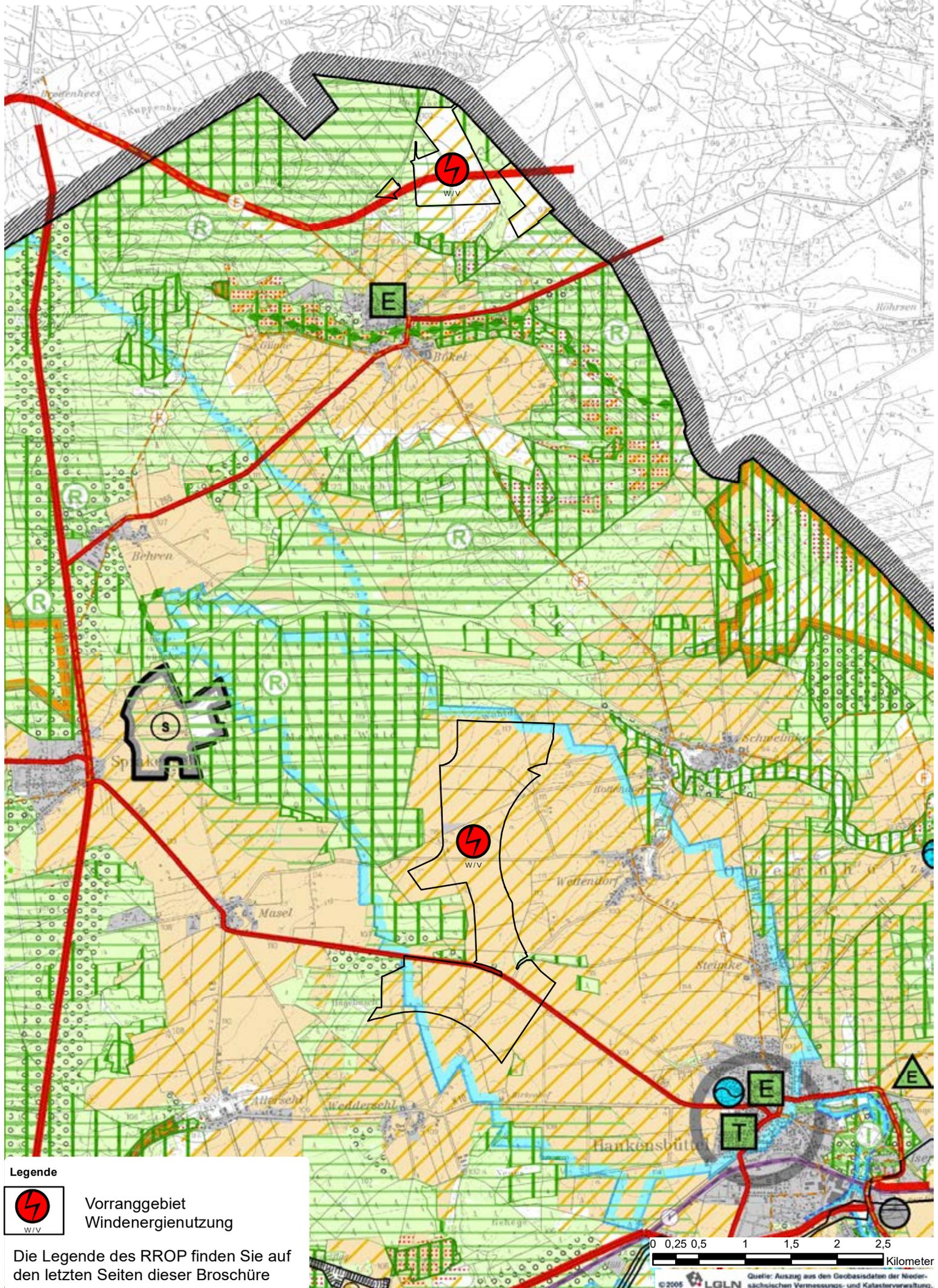
Kartenausschnitte

Hinweise zur Kartendarstellung der folgenden Seiten:

Die Kartenausschnitte zeigen die Zeichnerische Darstellung des RROP 2008 in den Bereichen, die von der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ betroffen sind. Da das Planzeichen für Gebiete für Windenergienutzung in der Darstellung nur schwer von anderen Planzeichen zu unterscheiden ist, werden die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung in einem zweiten Kartenausschnitt noch einmal gesondert dargestellt.

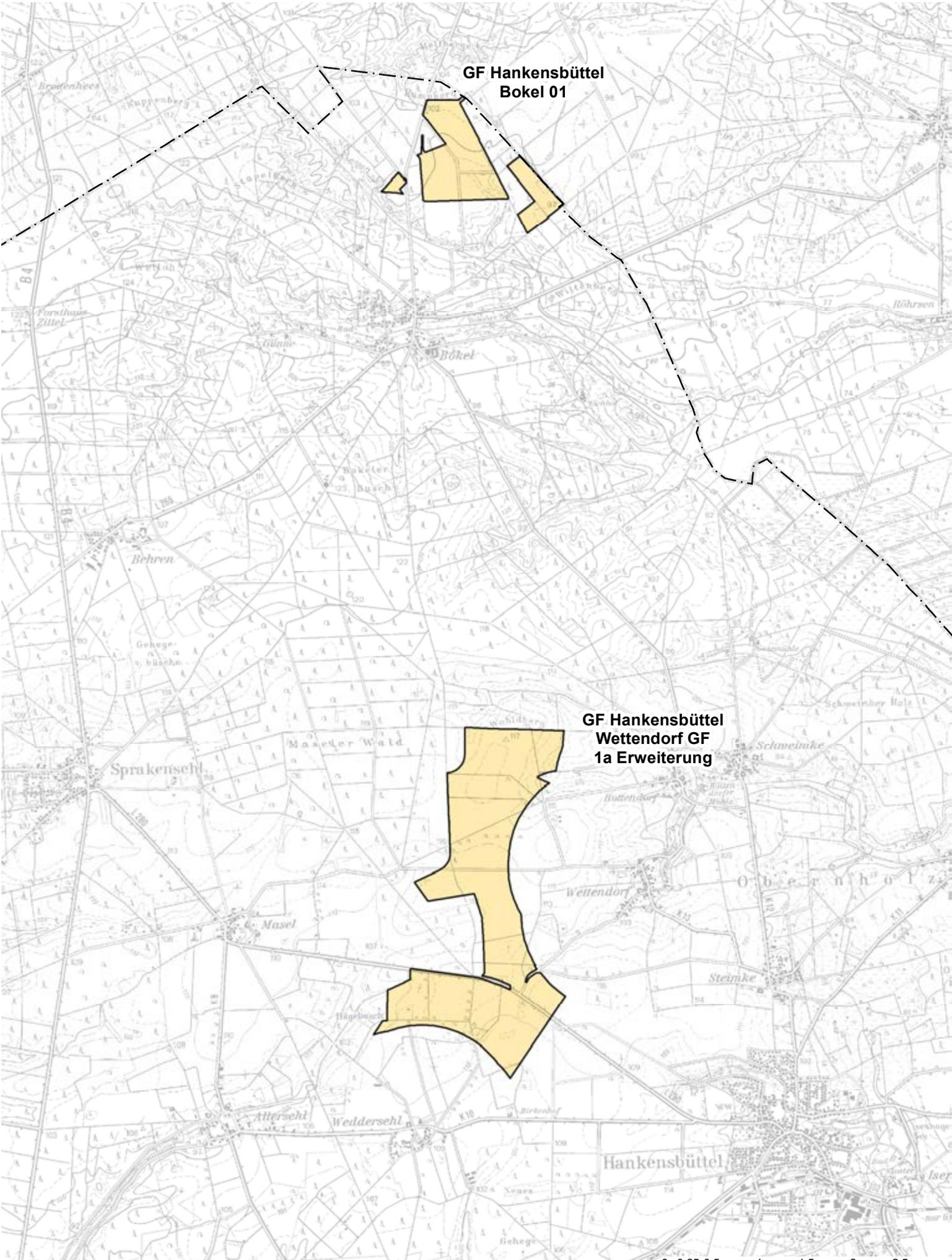
Alle Karten sind im Maßstab 1:50.000 angelegt.

Farbunterschiede zur gedruckten Fassung des RROP 2008 sind technisch bedingt und nicht Teil der 1. Änderung.



Legende
 Vorranggebiet
 Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

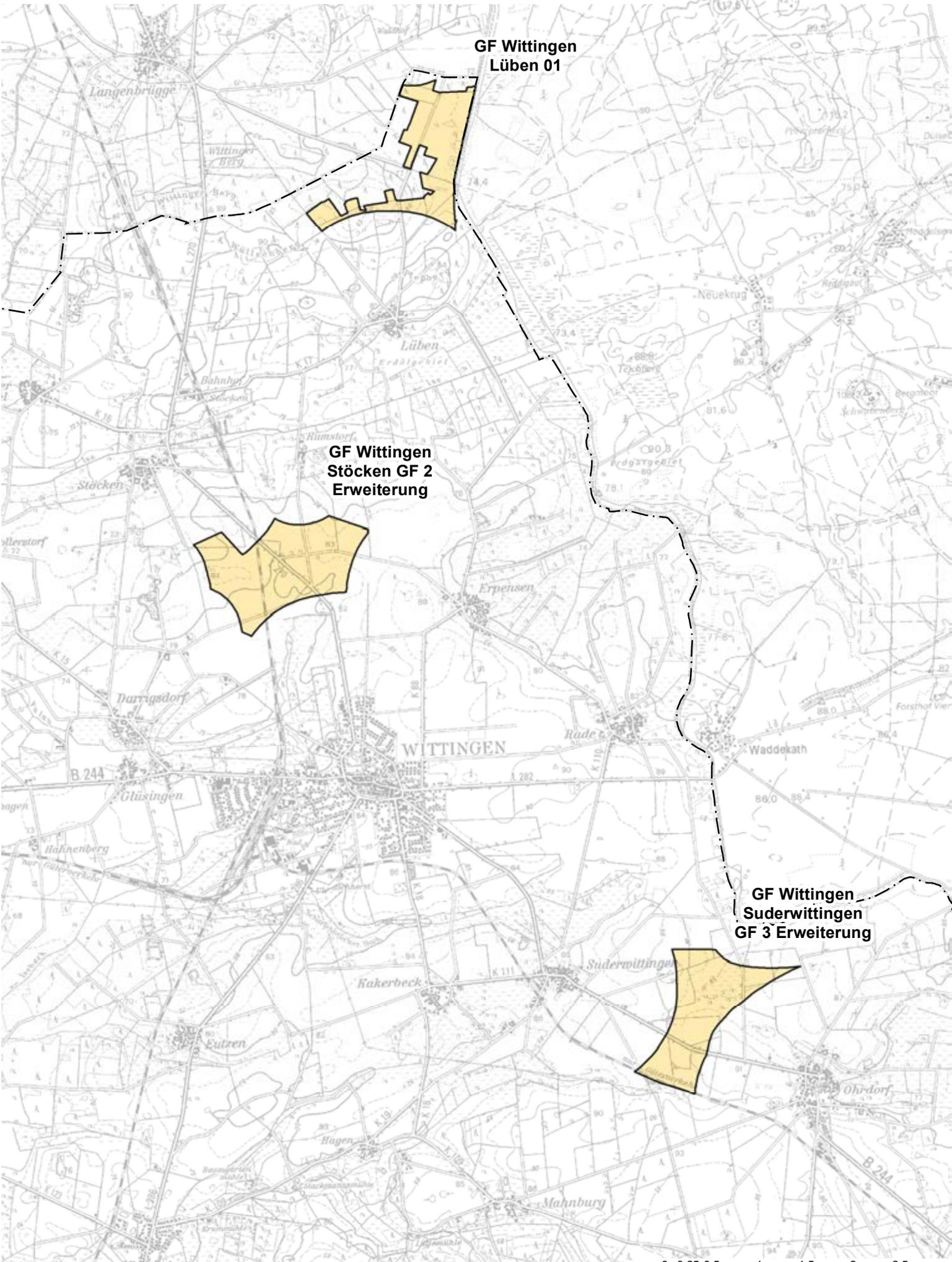


**GF Hankensbüttel
Bokel 01**

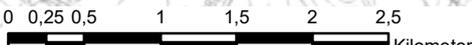
**GF Hankensbüttel
Wettendorf GF
1a Erweiterung**

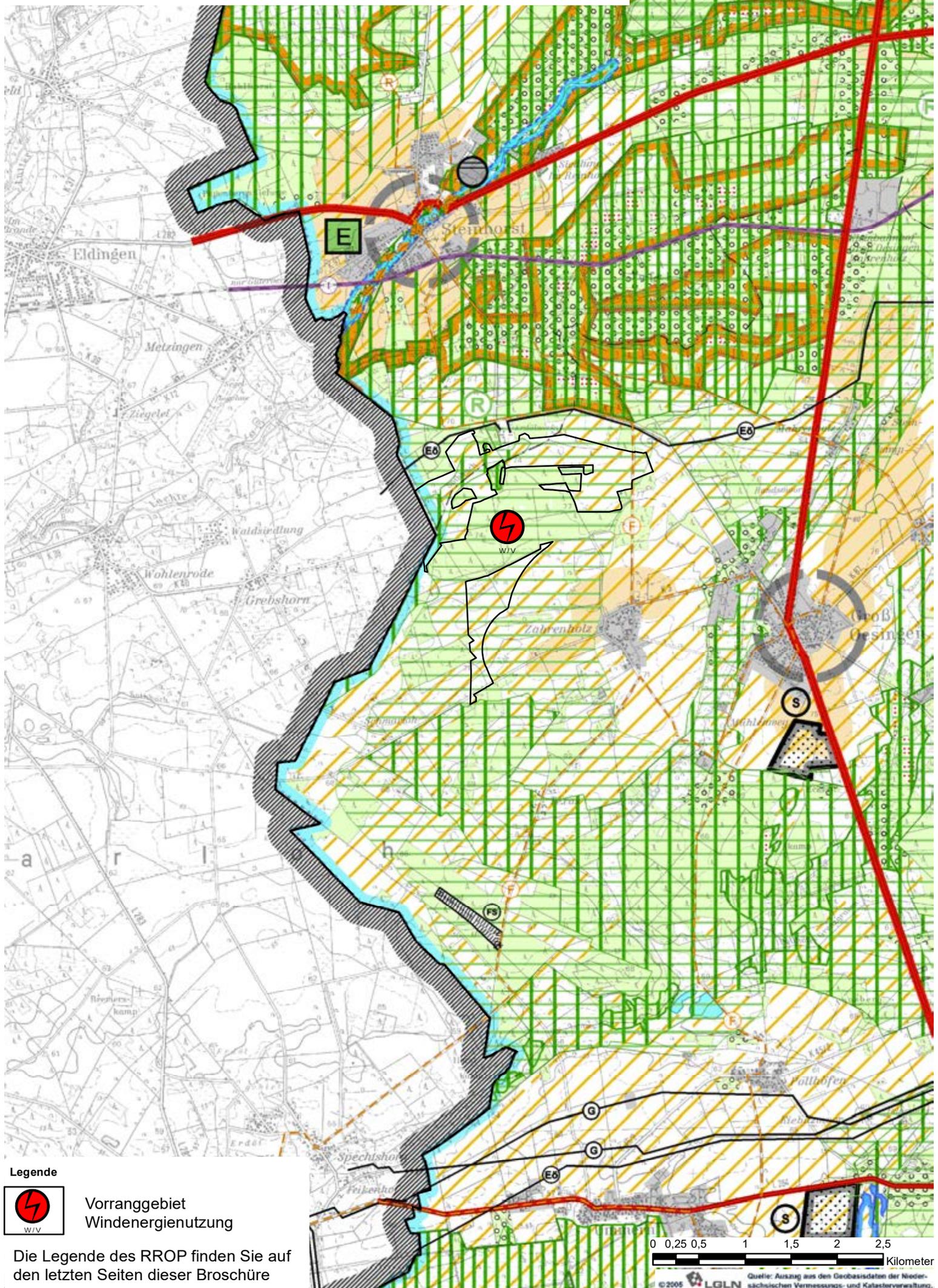
 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer



 Vorranggebiet Windenergienutzung



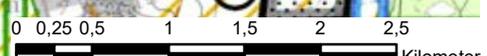


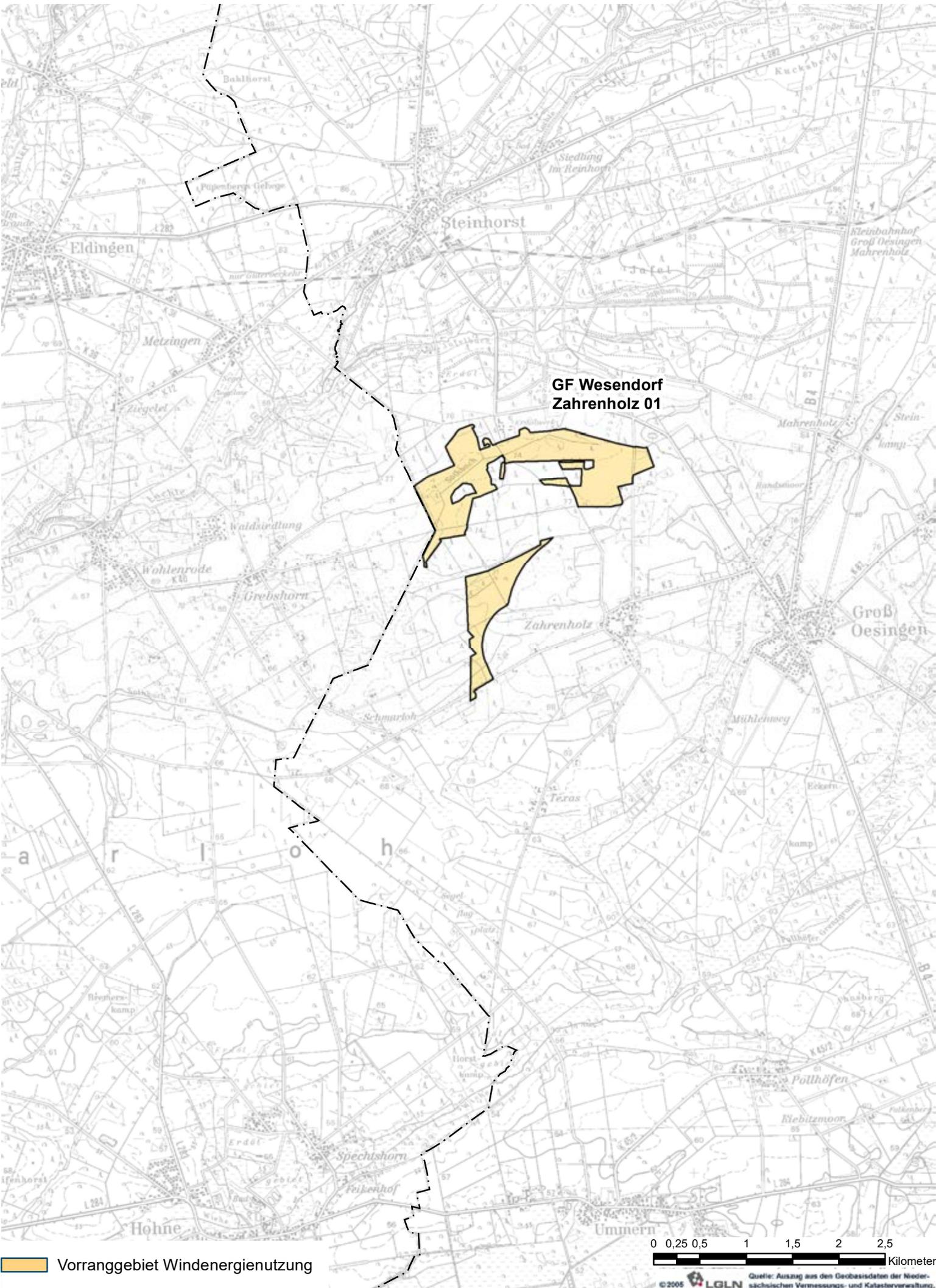
Legende



Vorranggebiet
Windenergienutzung

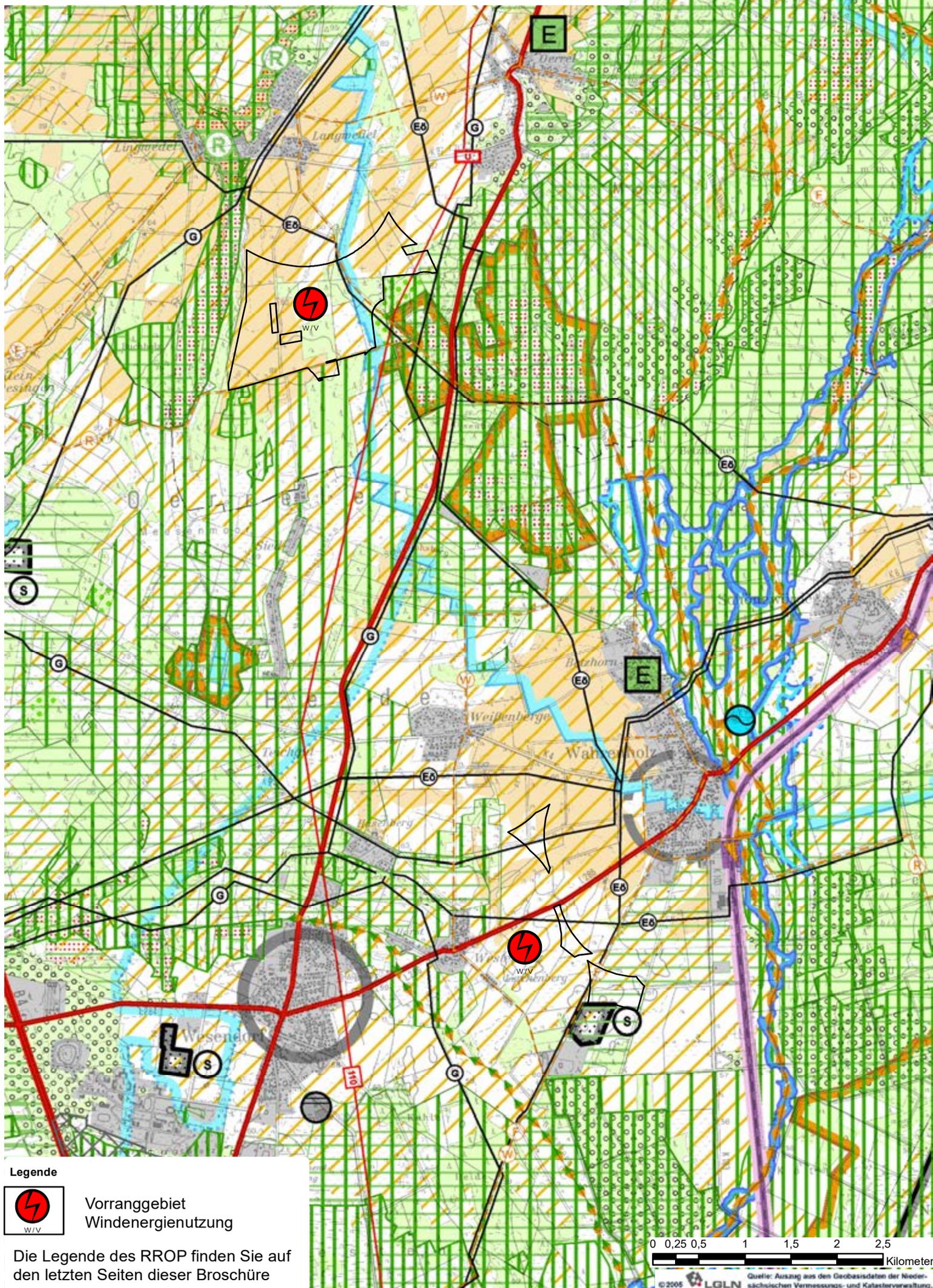
Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre





Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5 Kilometer

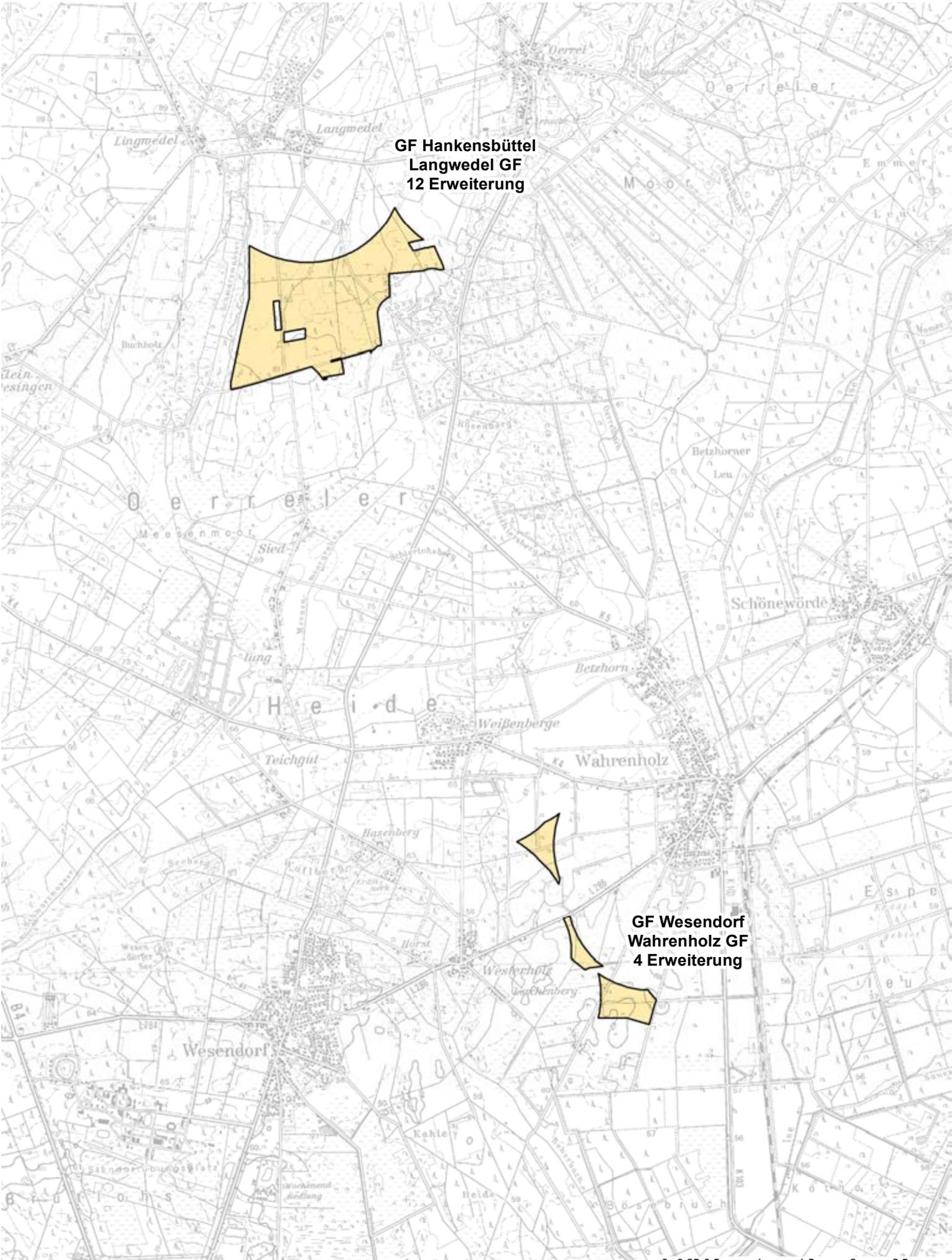


Legende



Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

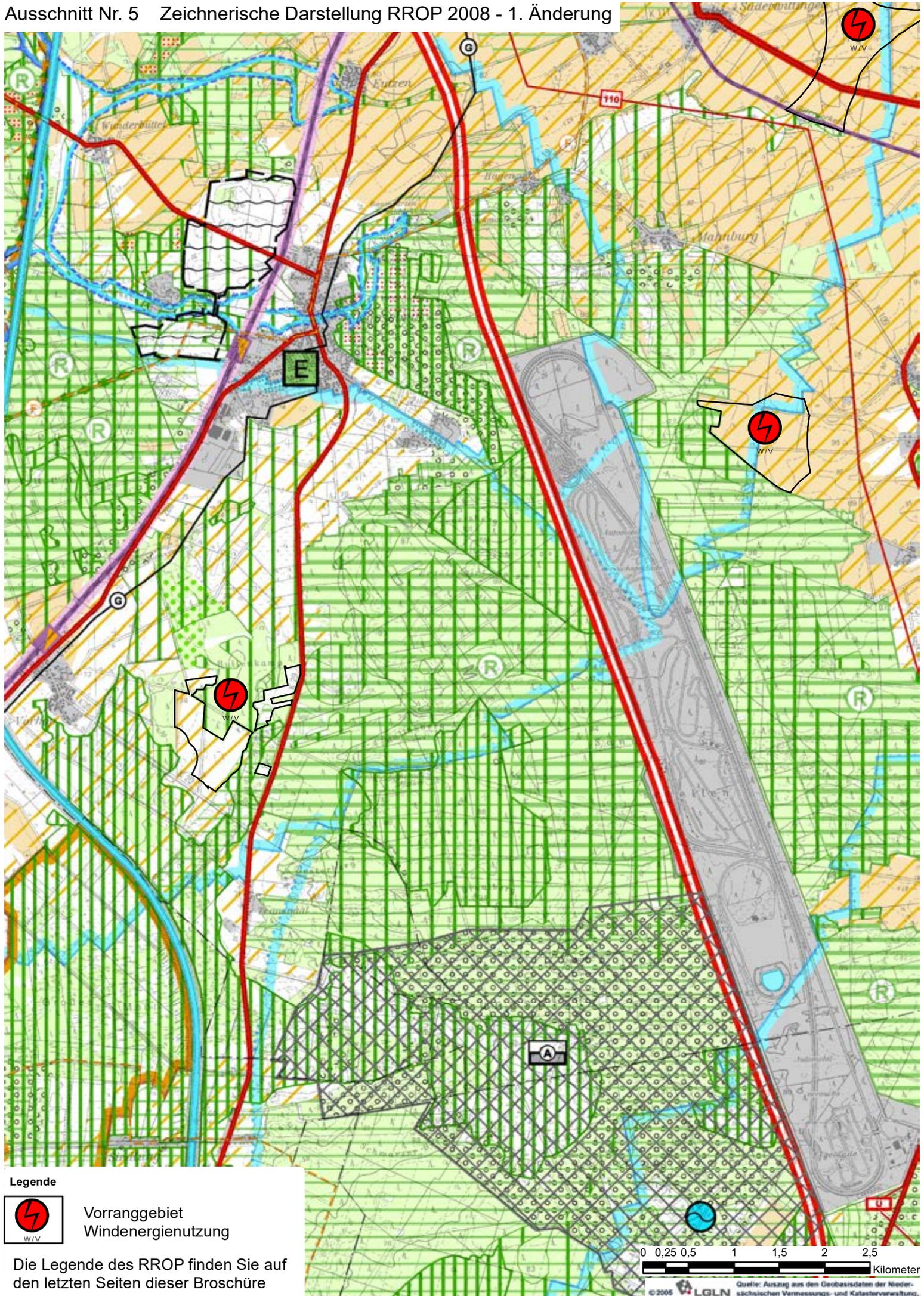


**GF Hankensbüttel
Langwedel GF
12 Erweiterung**

**GF Wesendorf
Wahrenholz GF
4 Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5 Kilometer



Legende



Vorranggebiet
Windenergienutzung

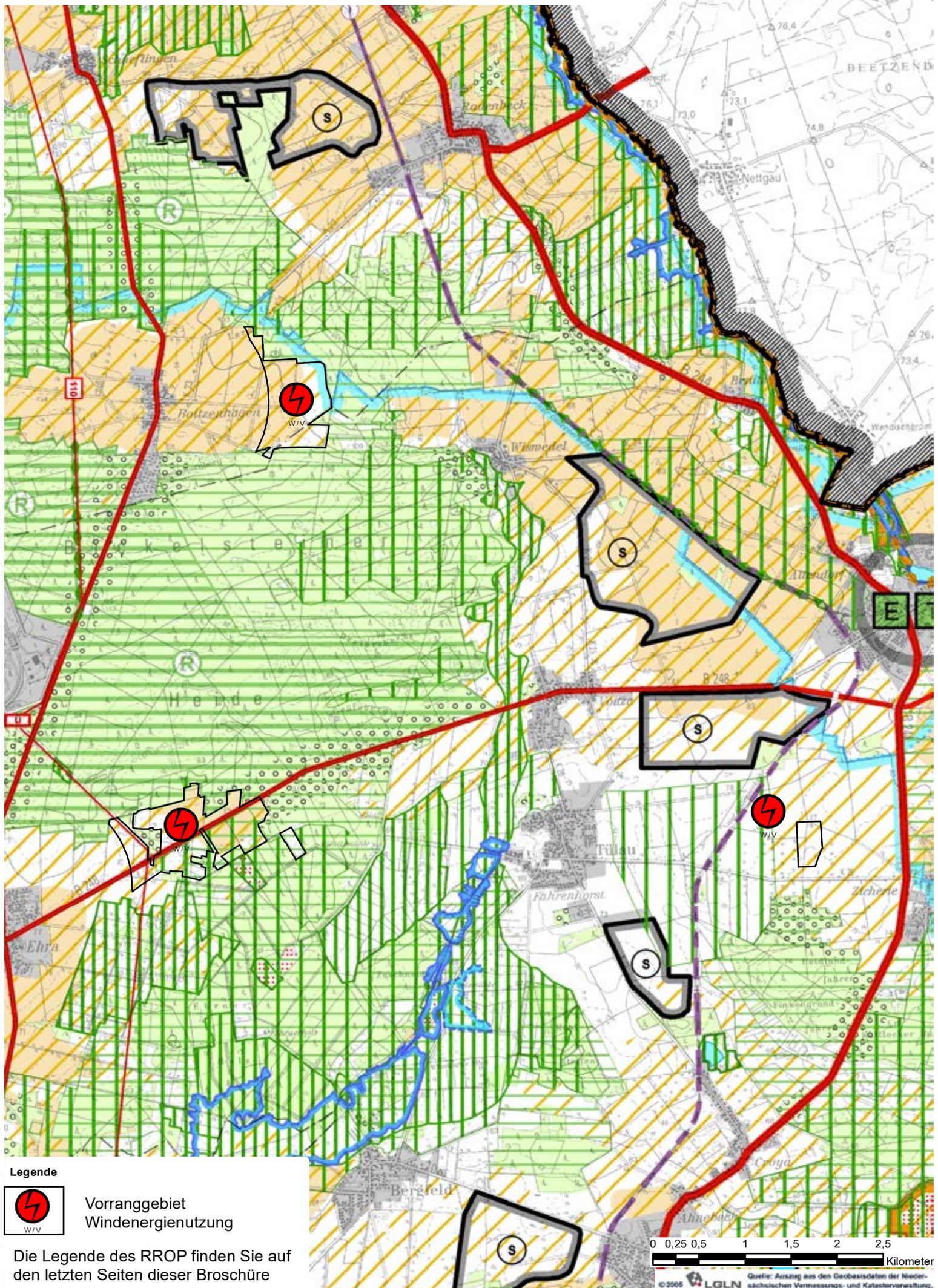
Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer



 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer



Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



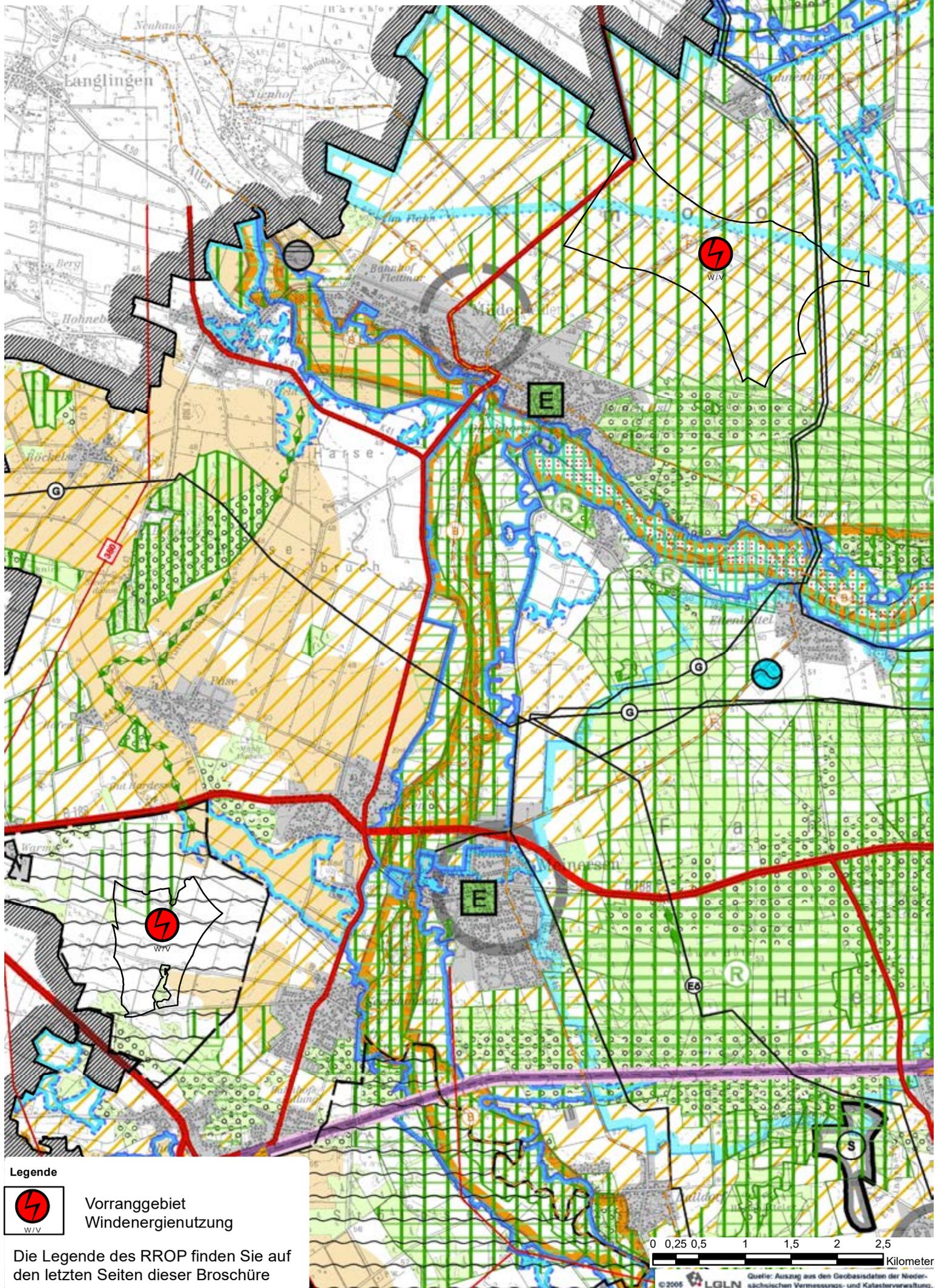
**GF Wittingen
Boitzenhagen 01**

**GF Brome
Ehra 01**

**GF Brome
Zicherie GF 5
Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

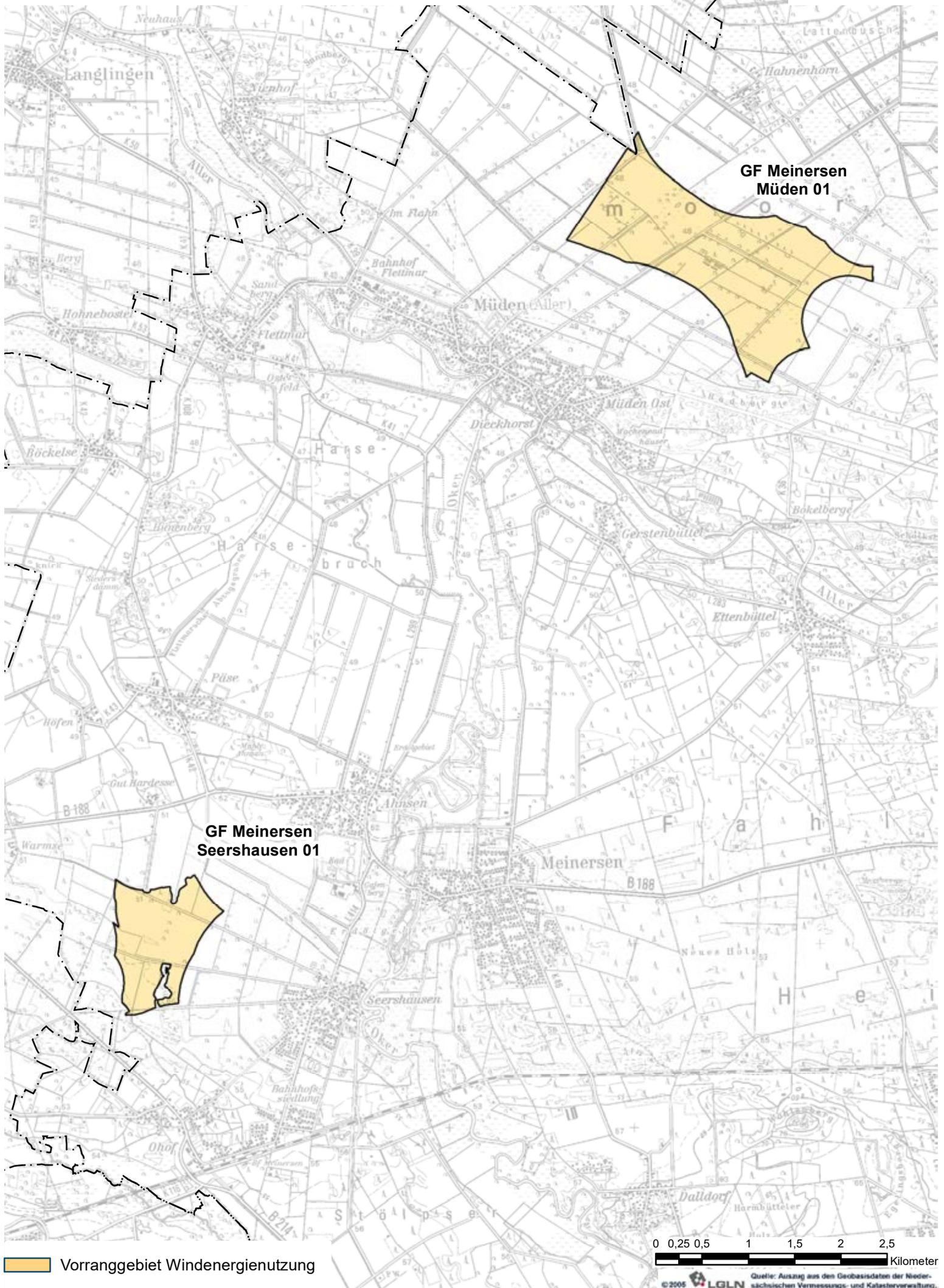
0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer



Legende

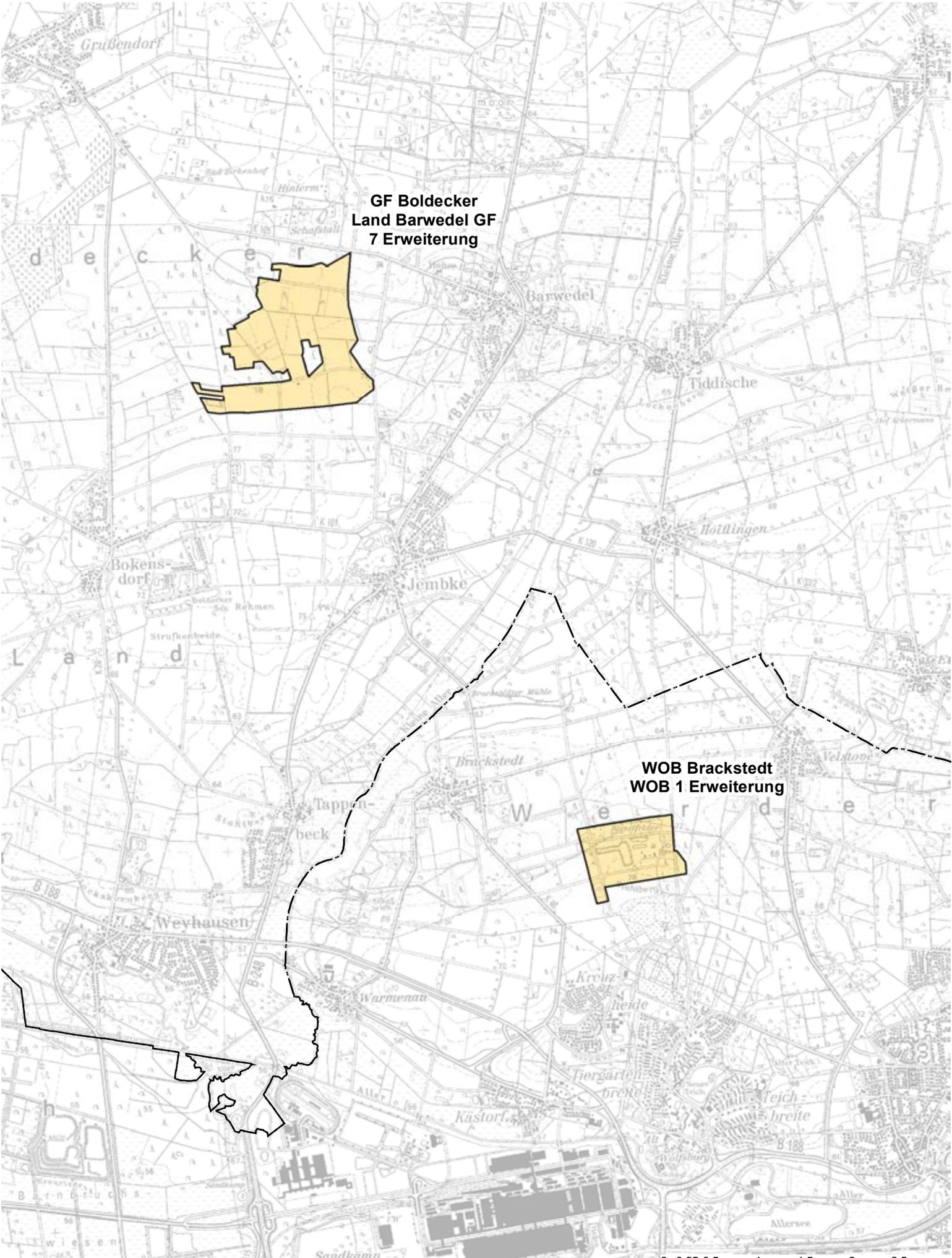
 Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer

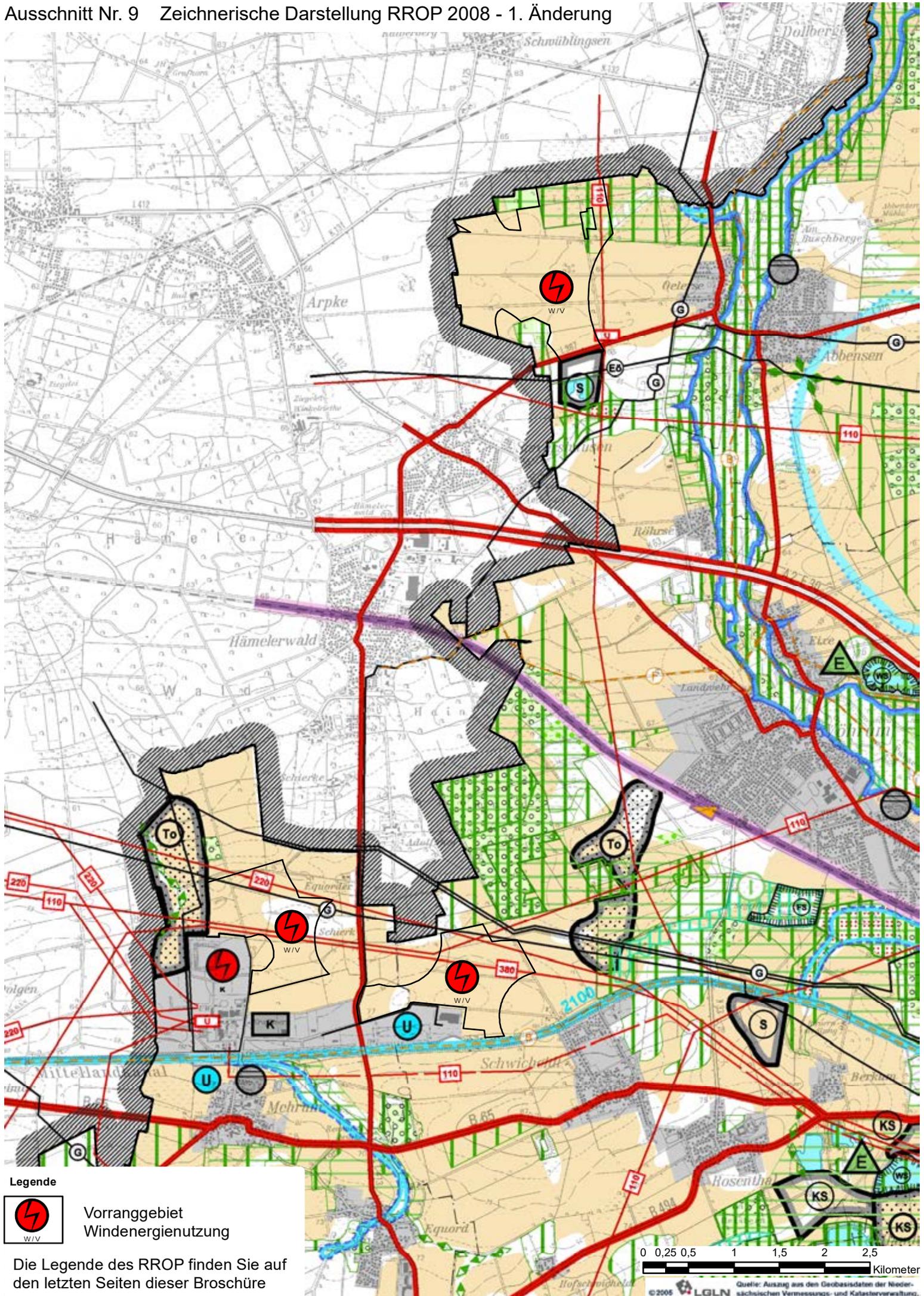


**GF Boldecker
Land Barwedel GF
7 Erweiterung**

**WOB Brackstedt
WOB 1 Erweiterung**

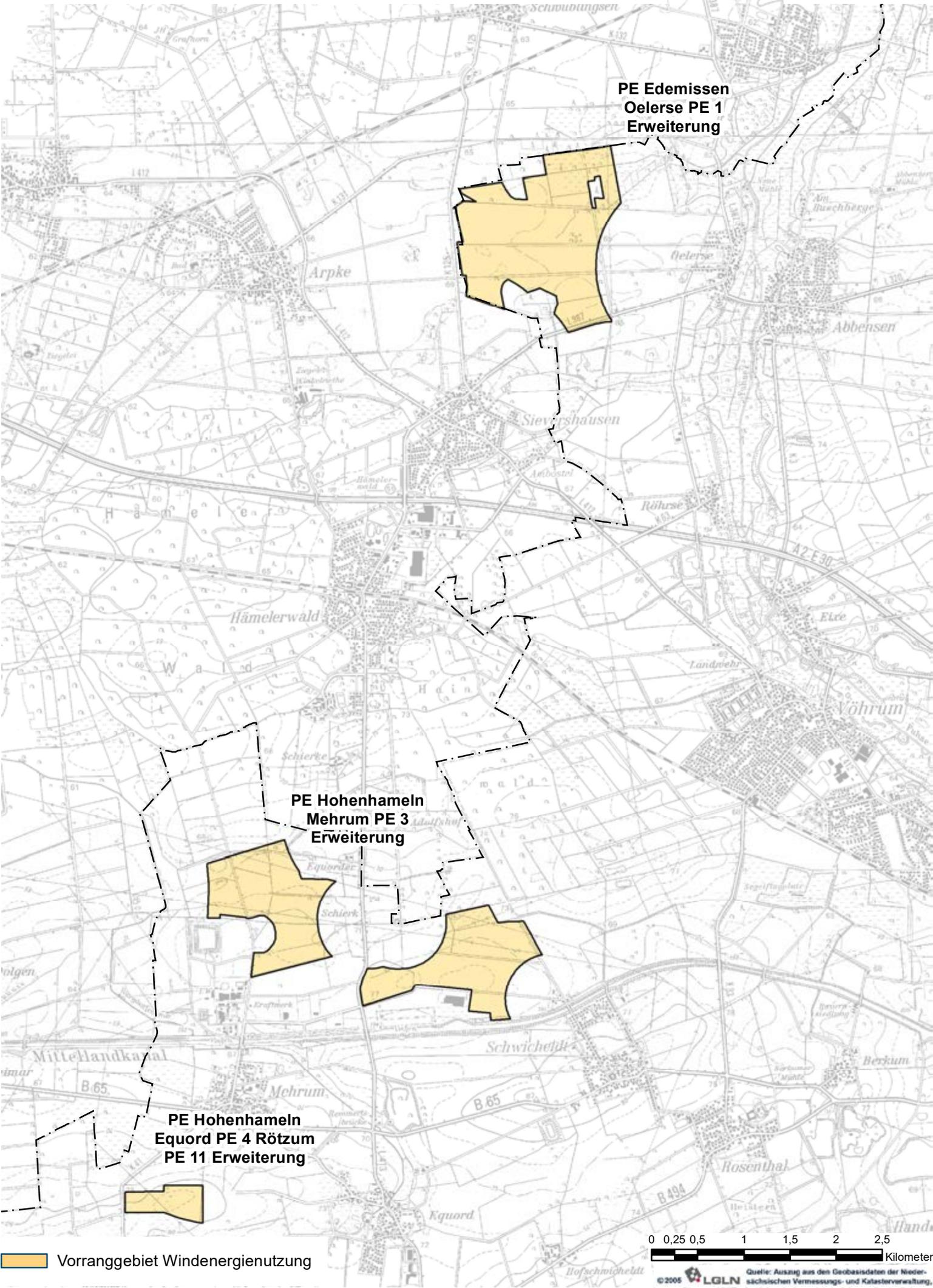
 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer

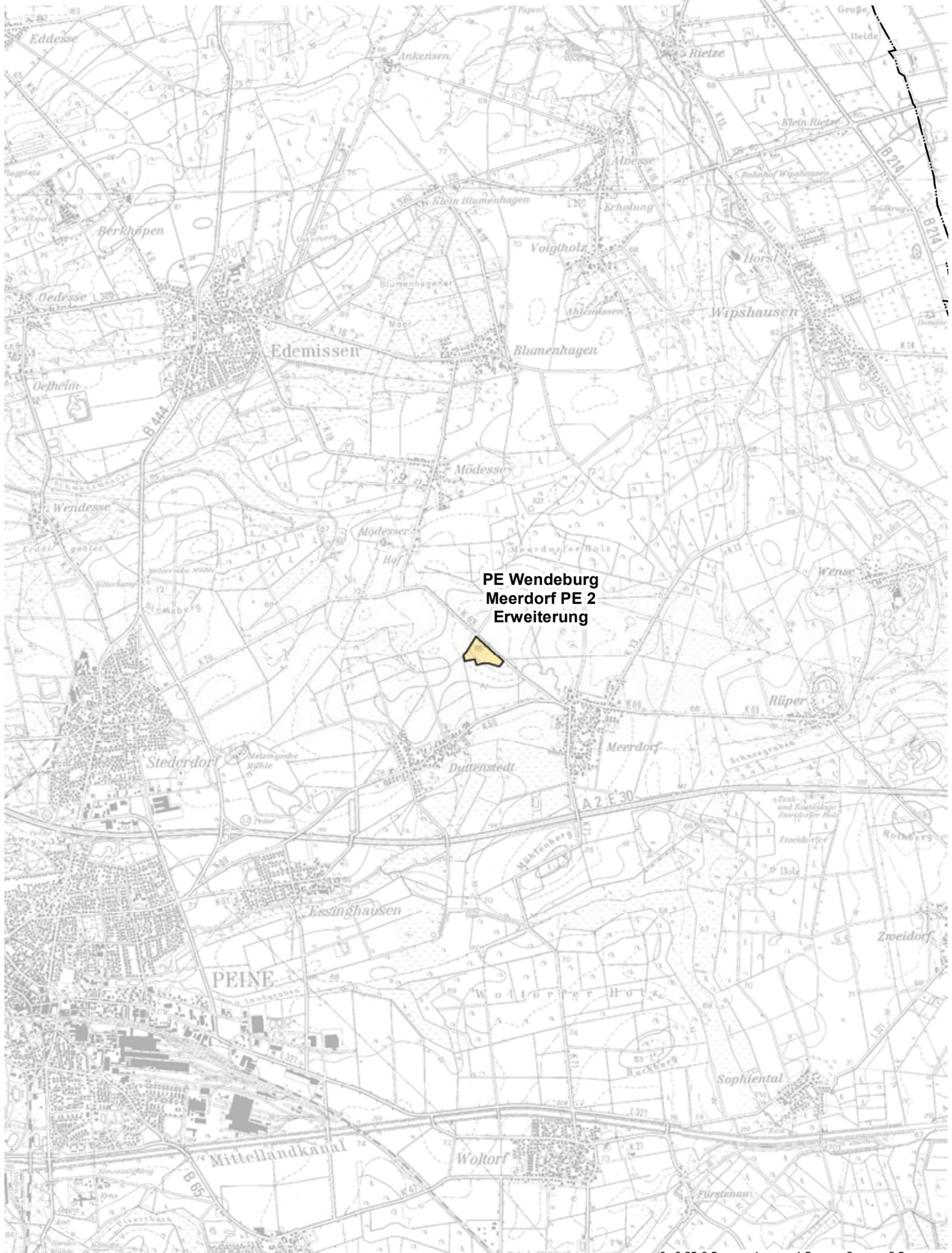


Legende
 Vorranggebiet
 Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre



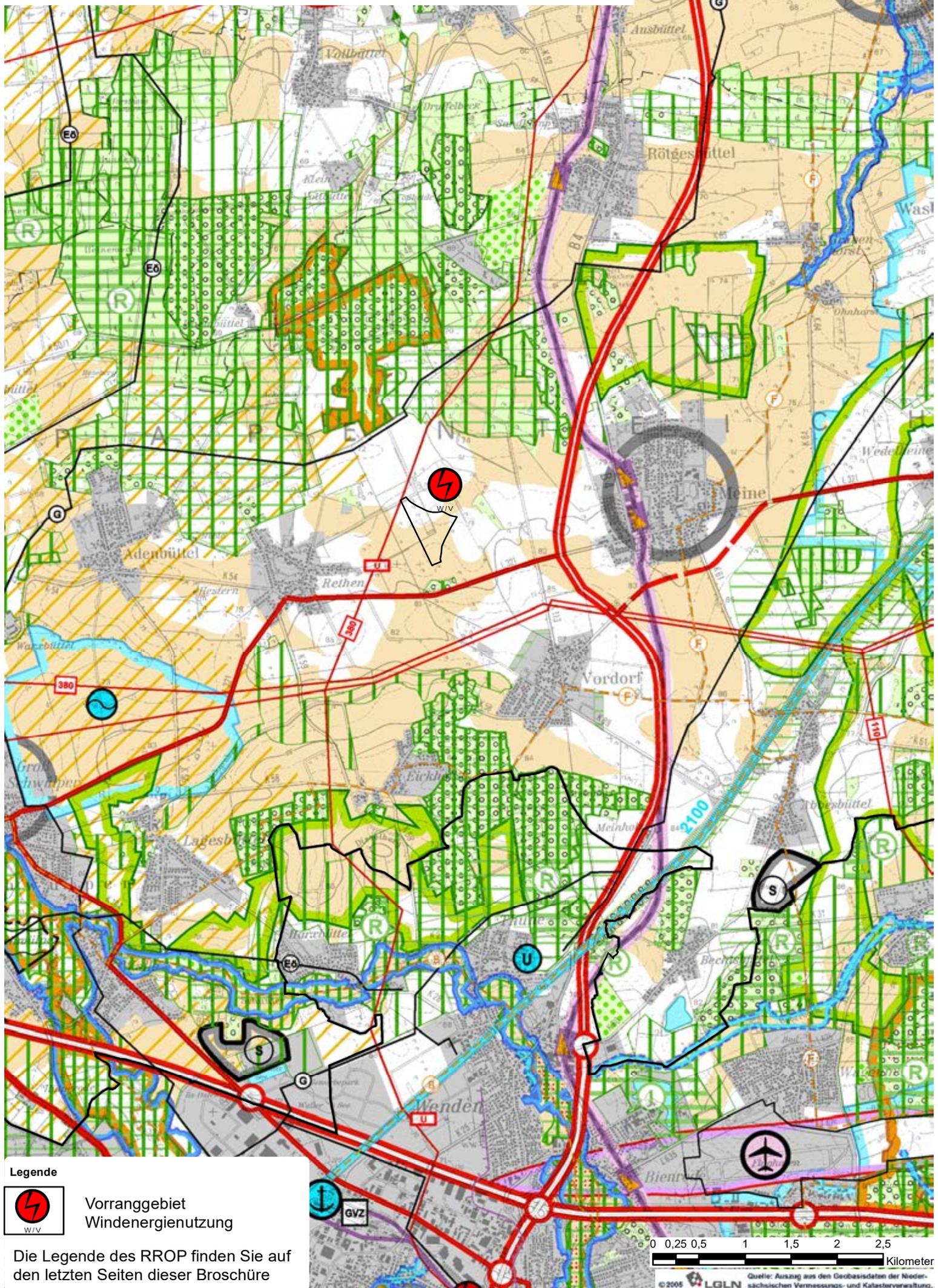
 Vorranggebiet Windenergienutzung



**PE Wendeburg
Meerdorf PE 2
Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer



Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

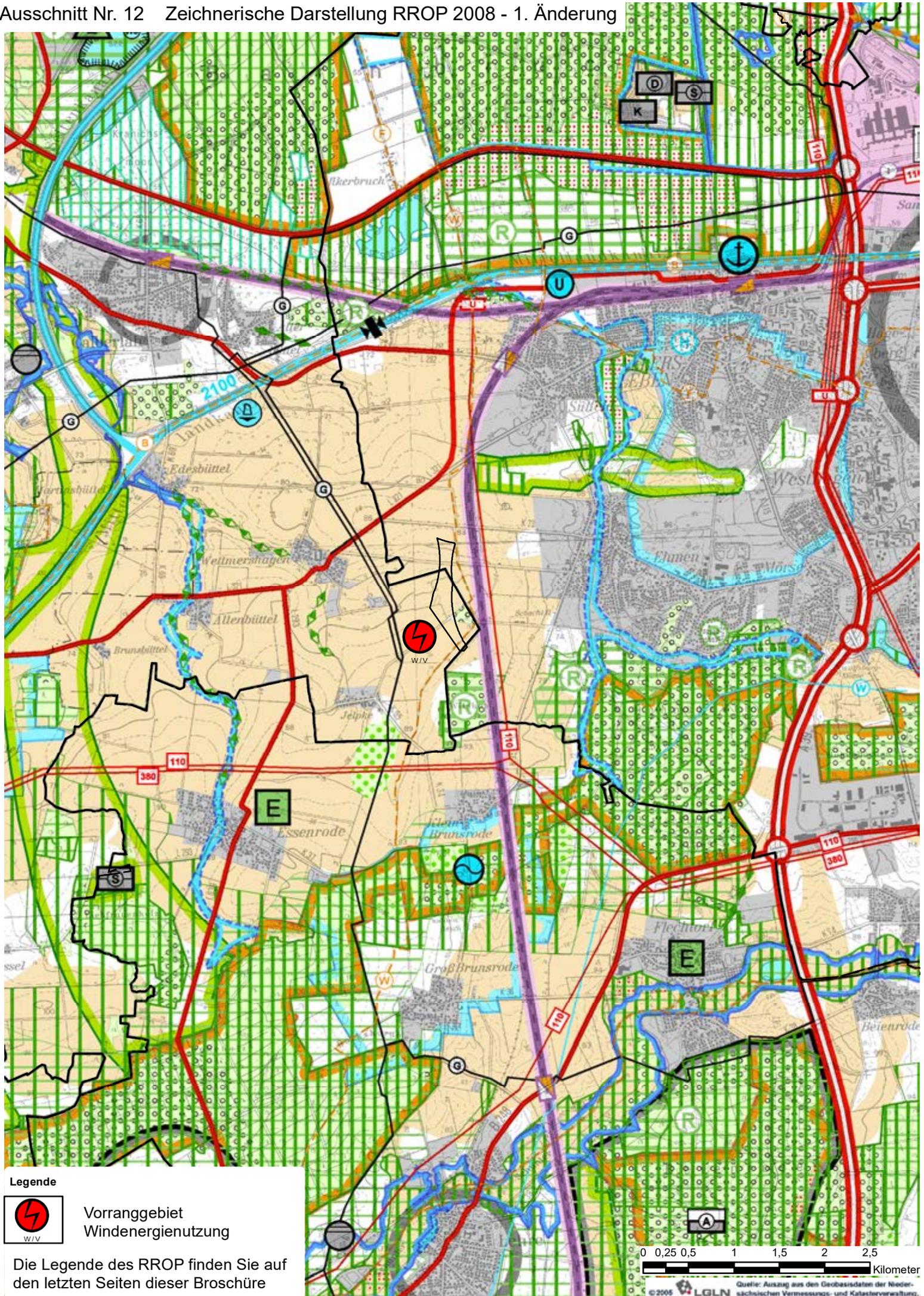
Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



**GF Papenteich
 Rethen GF 10
 Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
 Kilometer



Legende

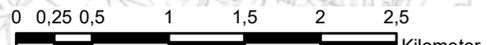
 Vorranggebiet
Windenergienutzung

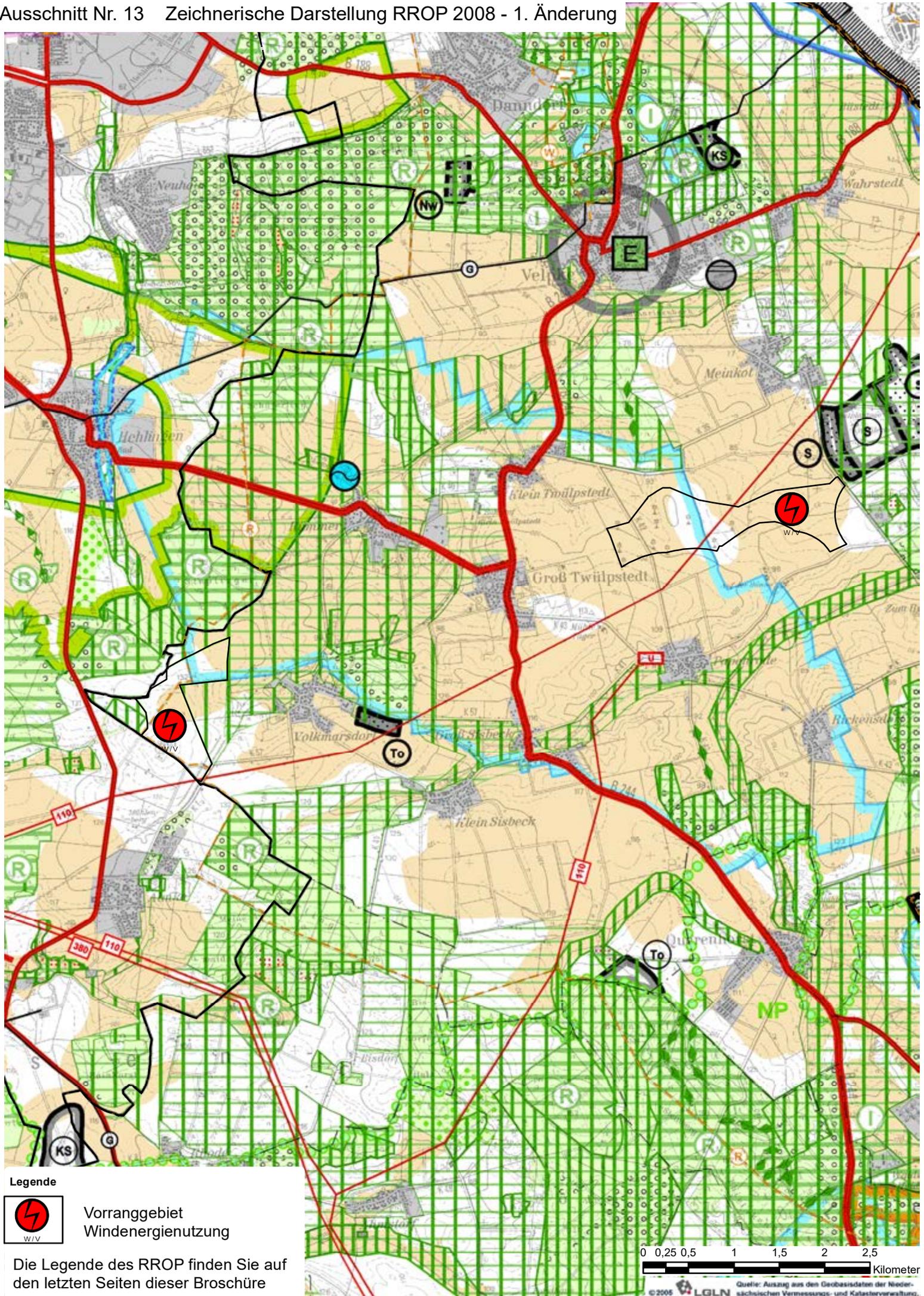
Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre



**GF Isenbüttel
Jelpke GF 9
Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

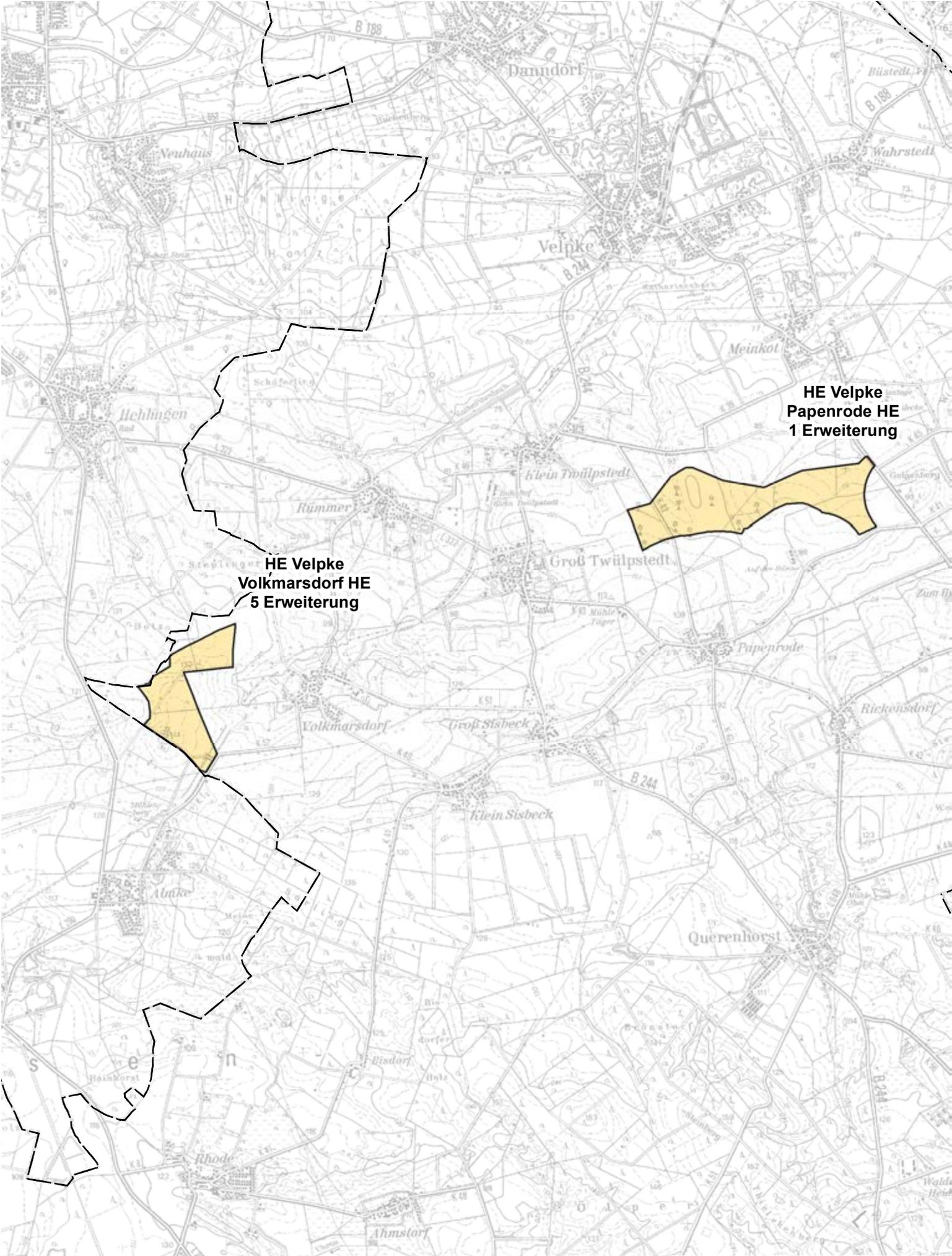




Legende
 Vorranggebiet
 Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
 Kilometer
 ©2005 LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

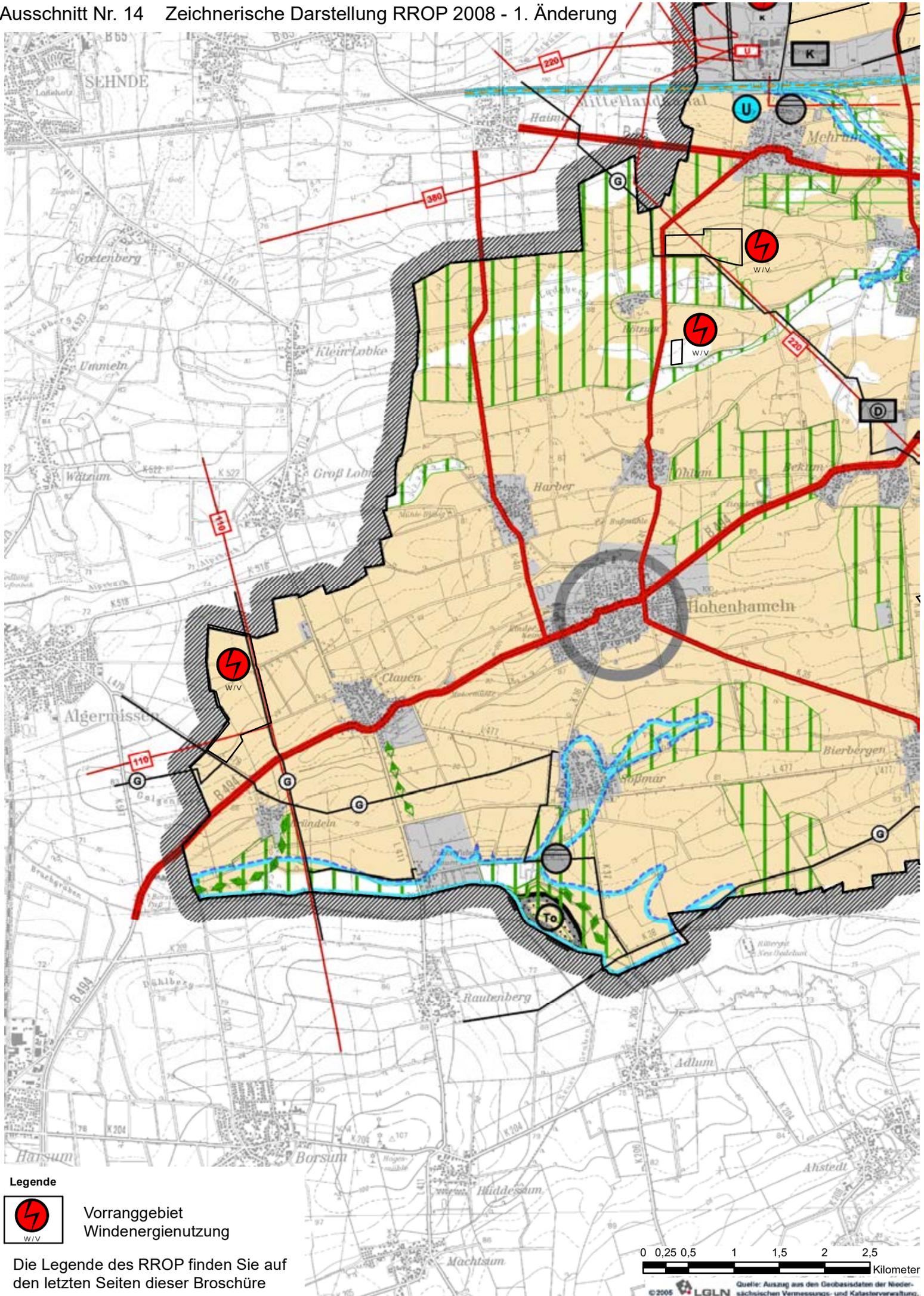


**HE Velpke
Papenrode HE
1 Erweiterung**

**HE Velpke
Volkmarsdorf HE
5 Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer

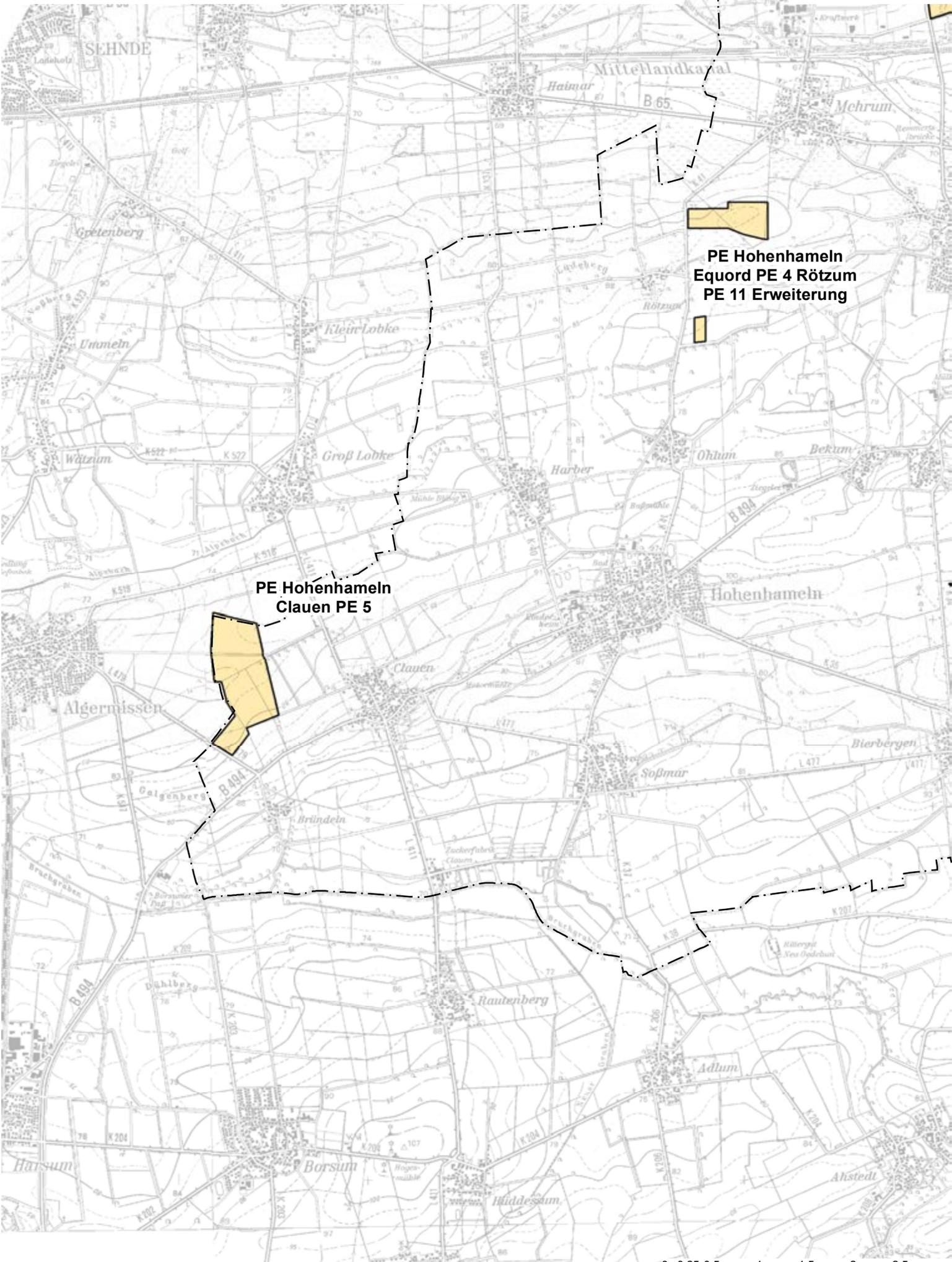


Legende


Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

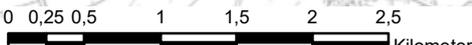


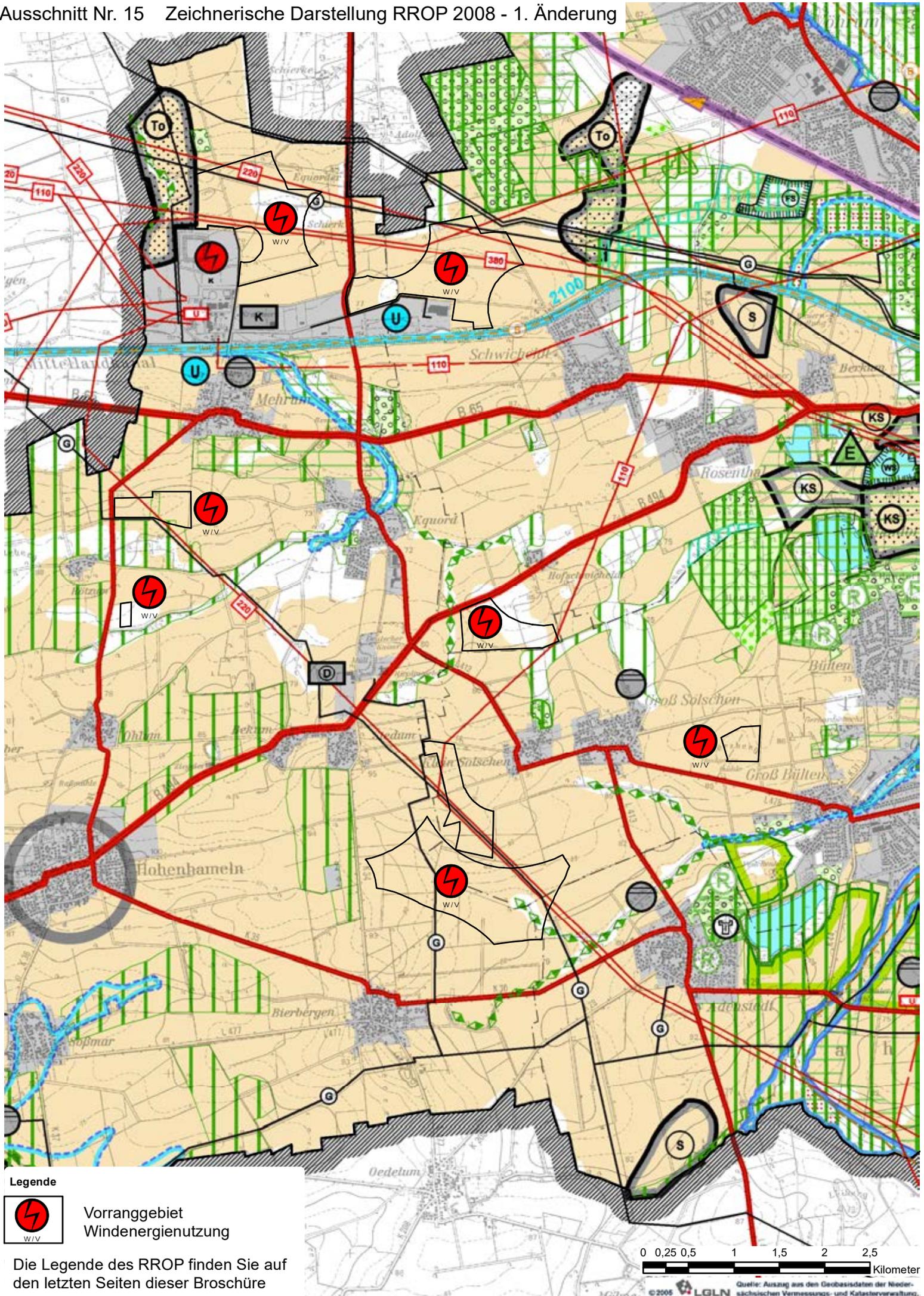


**PE Hohenhameln
Equord PE 4 Rötzum
PE 11 Erweiterung**

**PE Hohenhameln
Clauen PE 5**

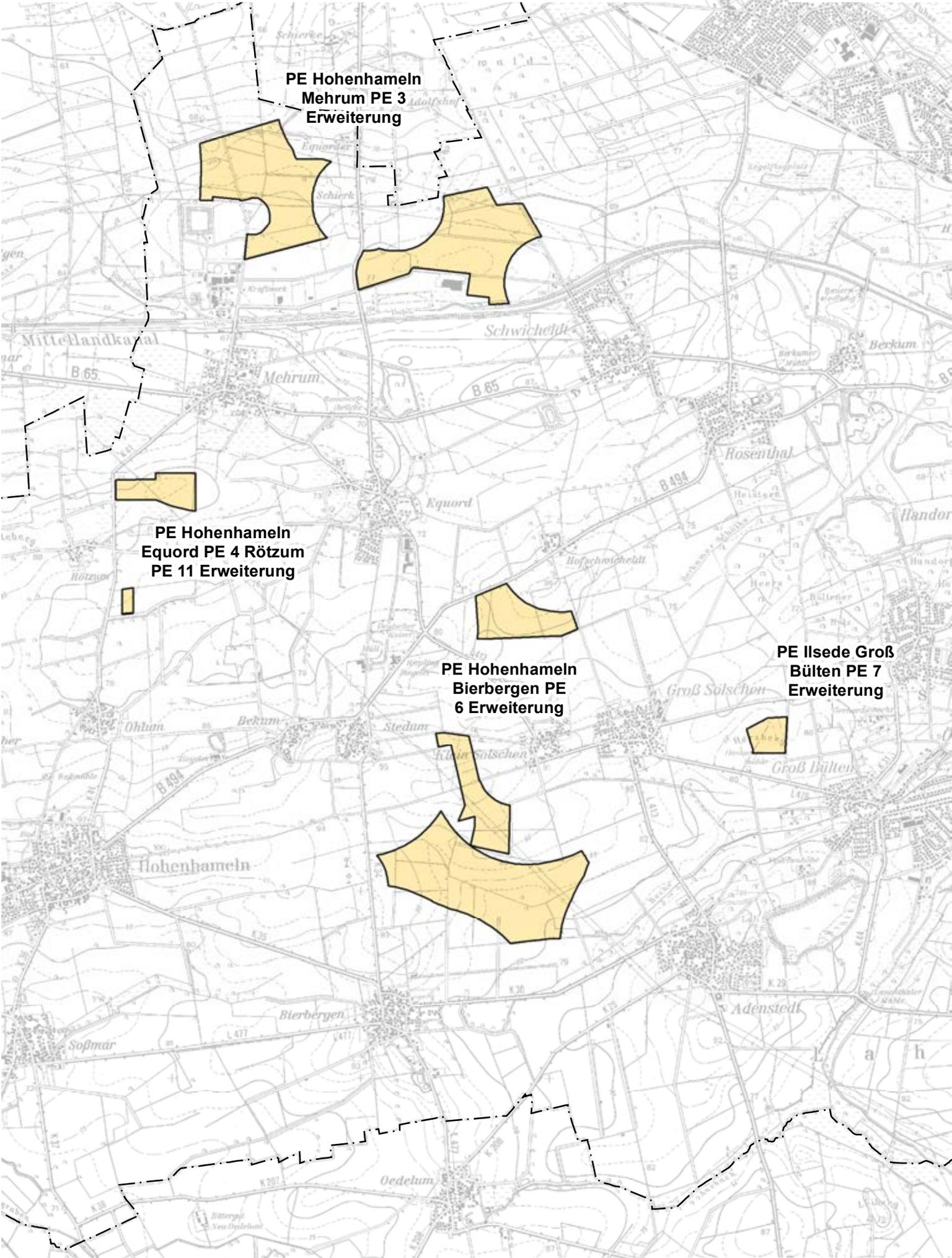
 Vorranggebiet Windenergienutzung





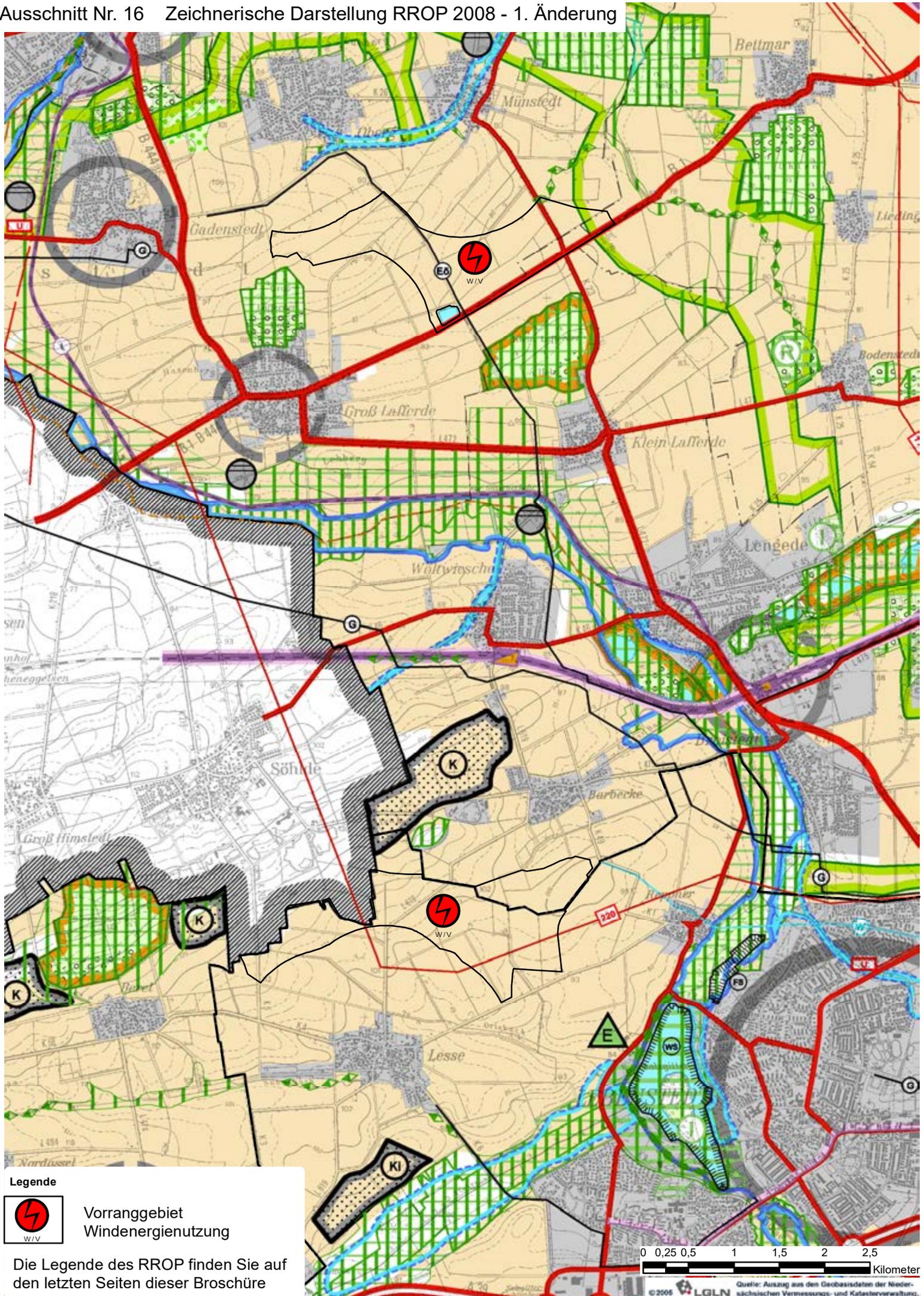
Legende
 Vorranggebiet
 Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre



 Vorranggebiet Windenergienutzung

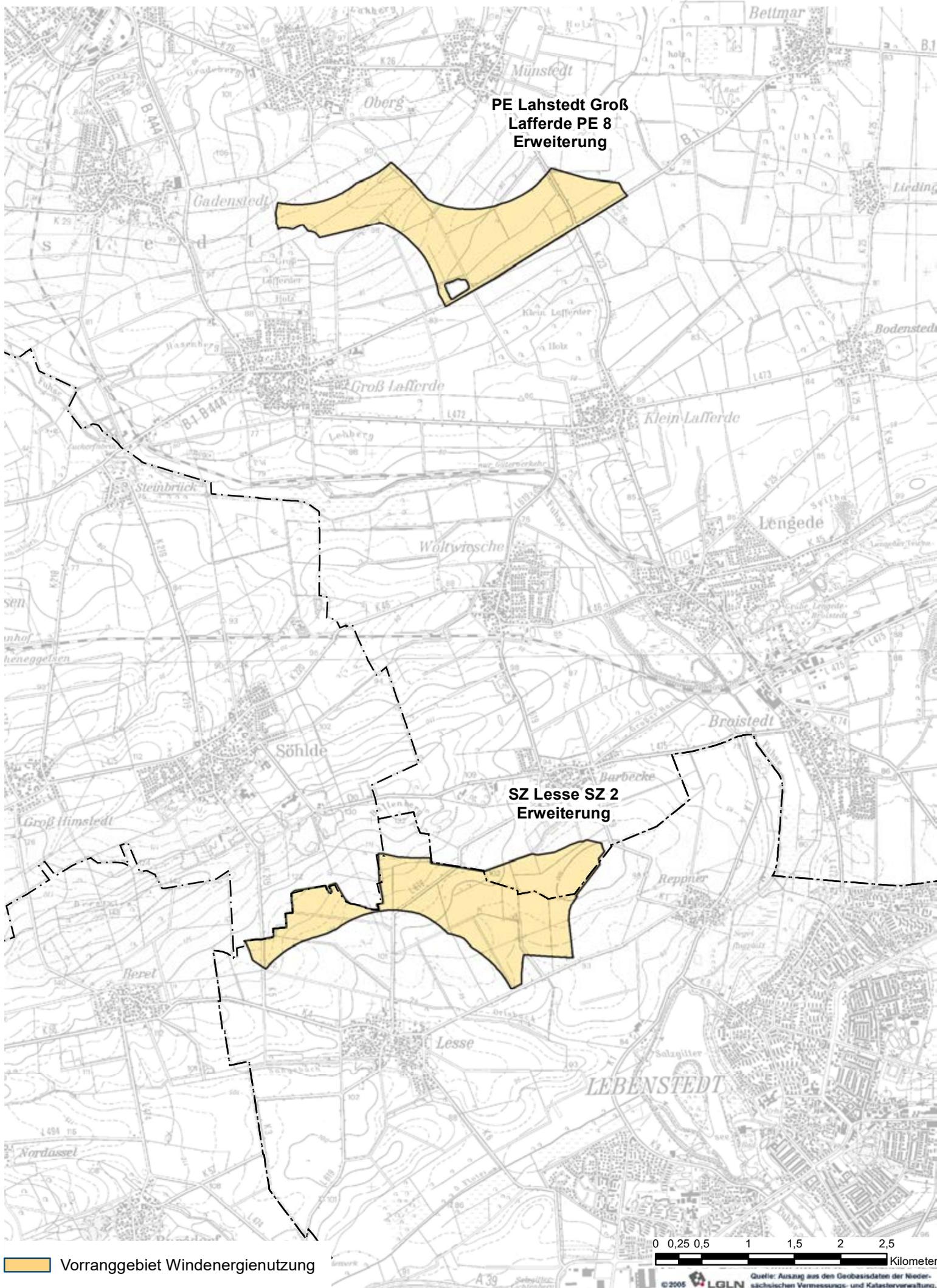
0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer

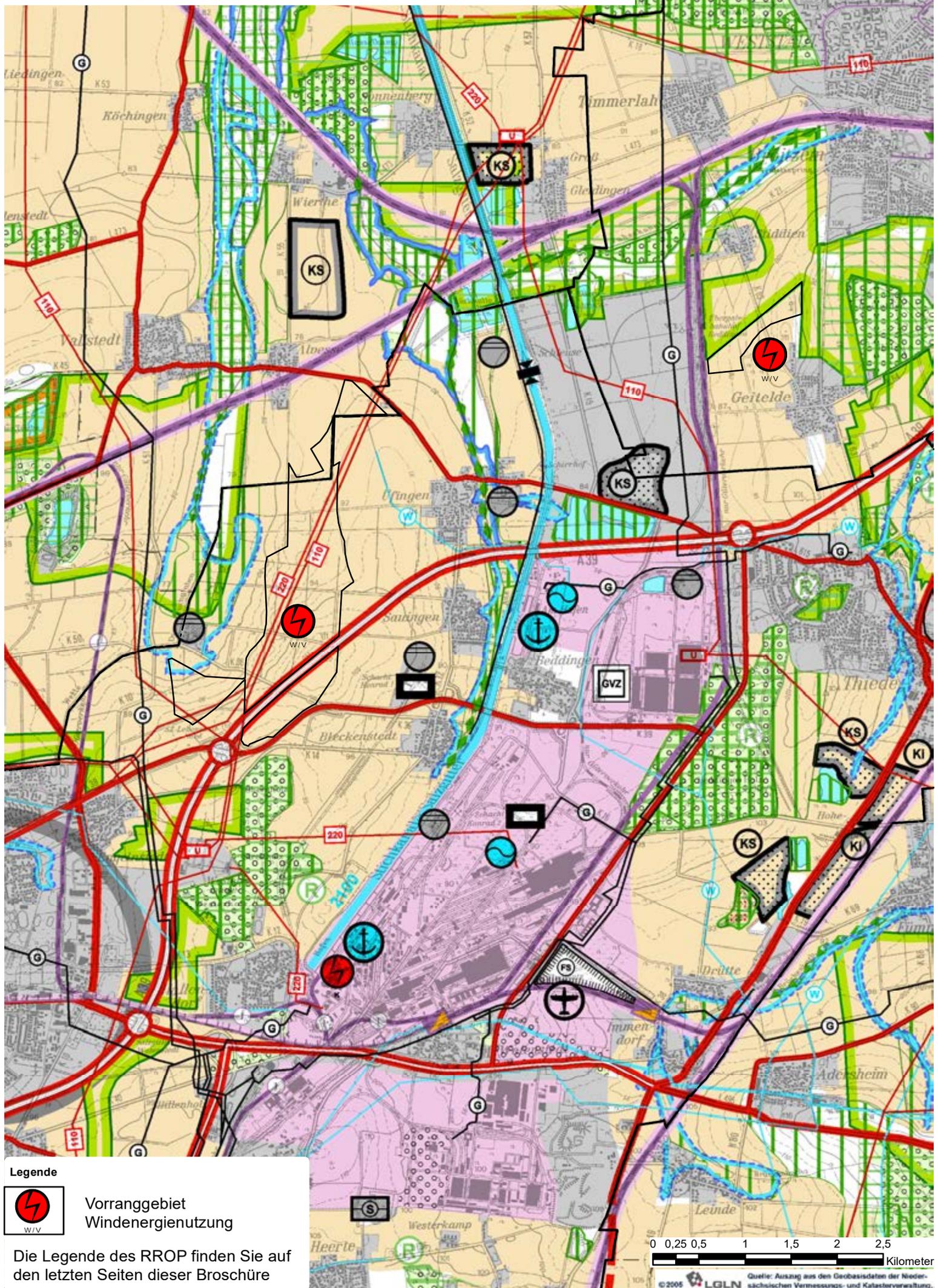


Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre

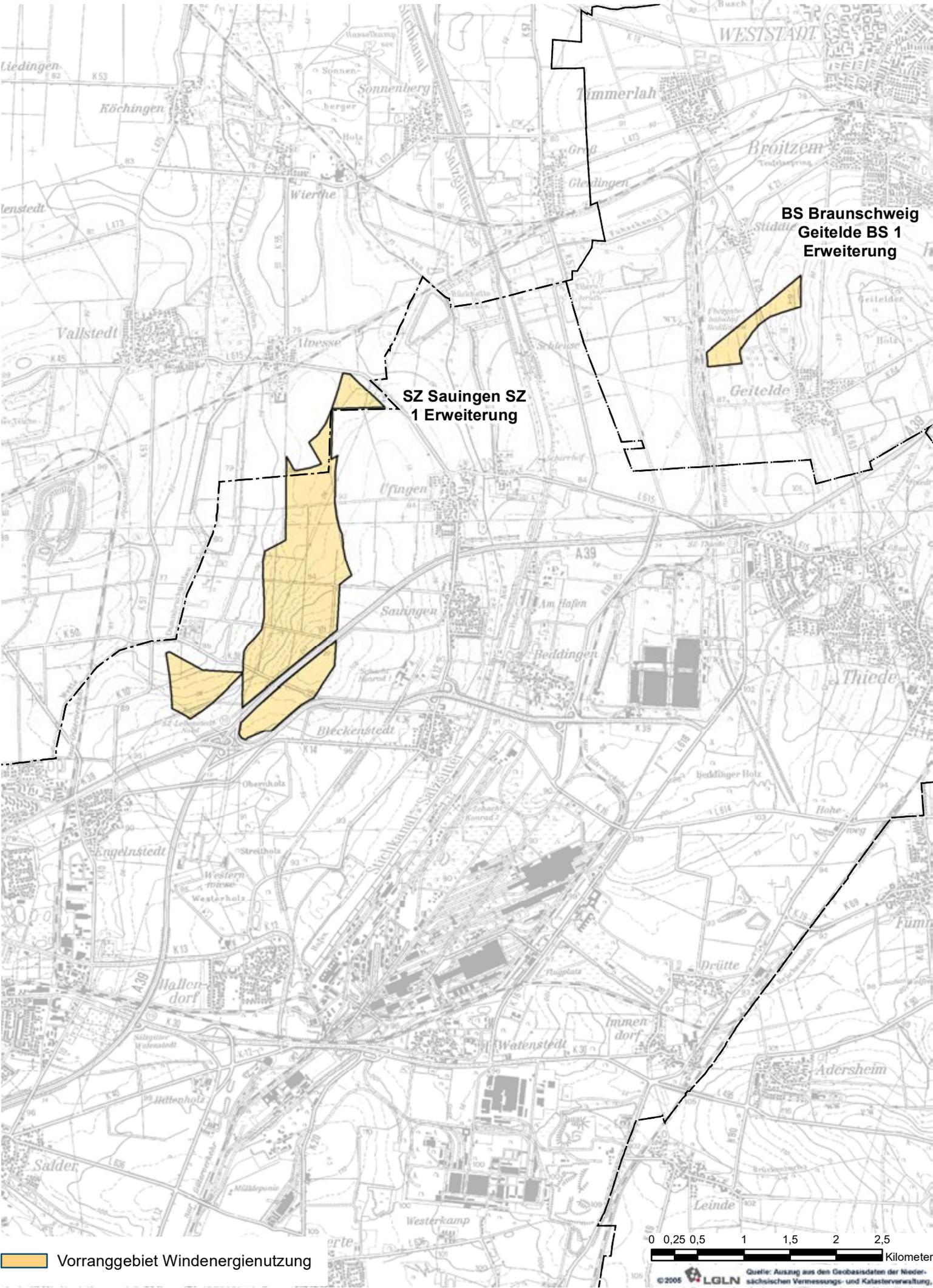




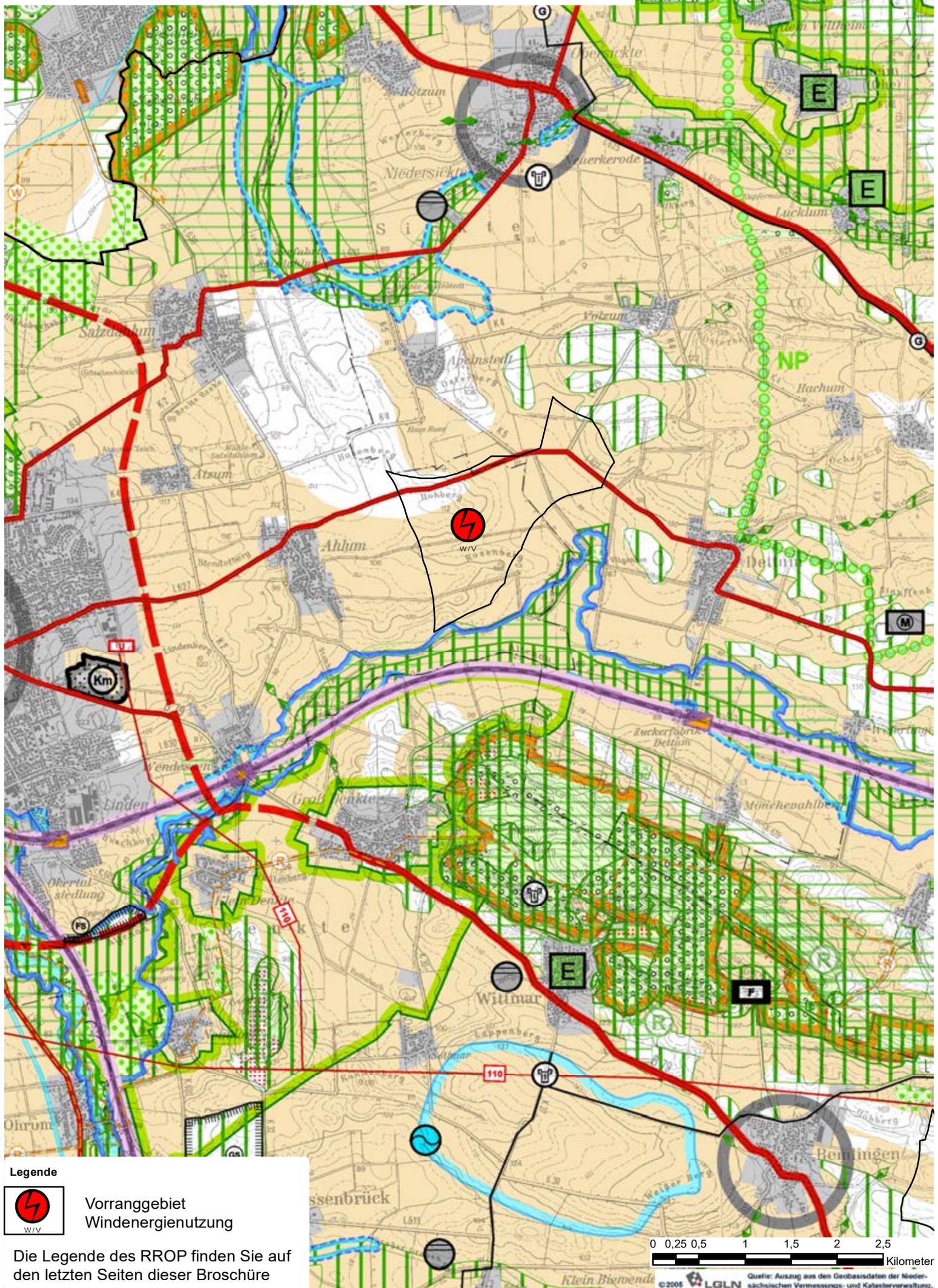
Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



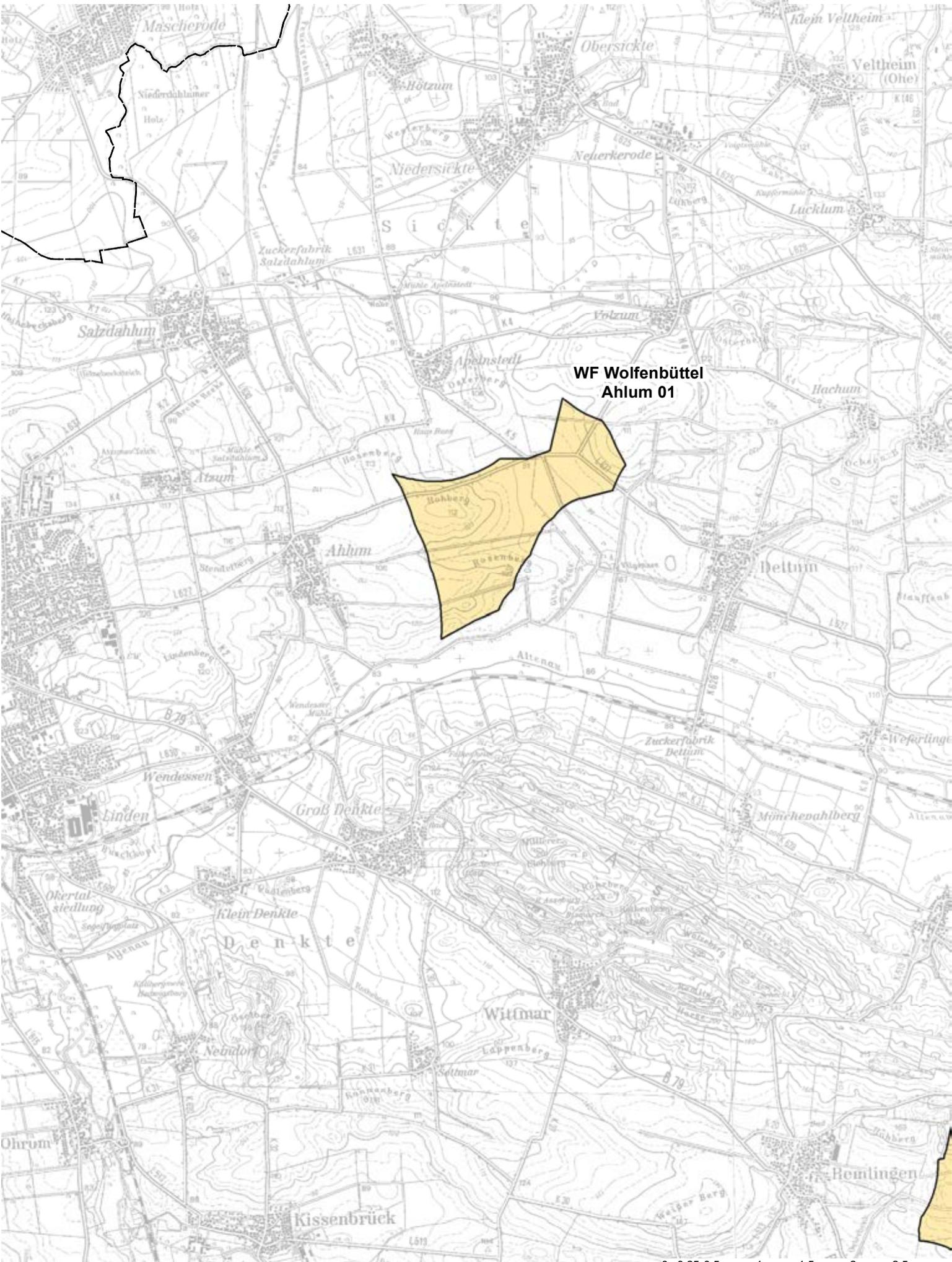
 Vorranggebiet Windenergienutzung



Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

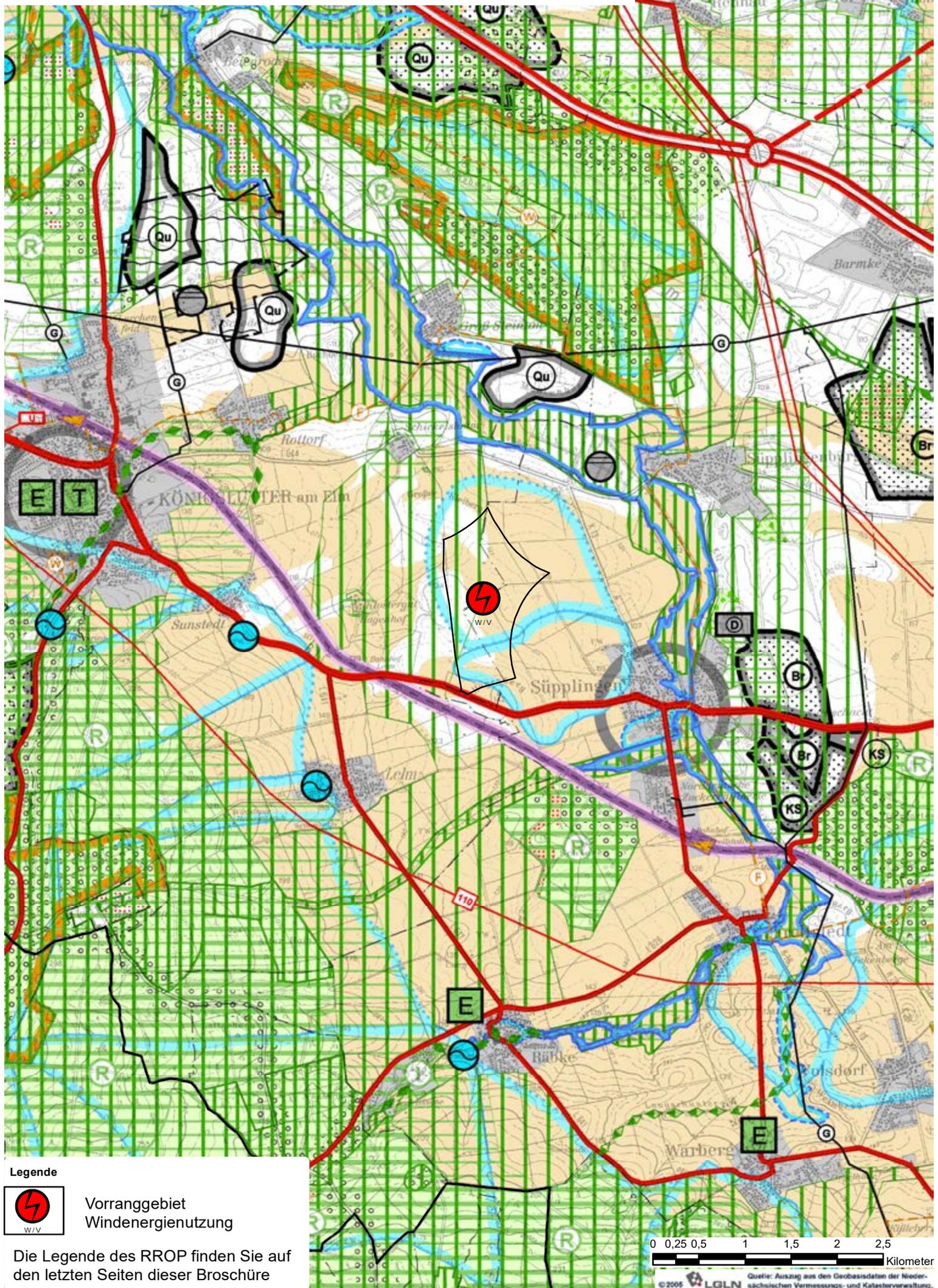
Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



**WF Wolfenbüttel
Ahlum 01**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

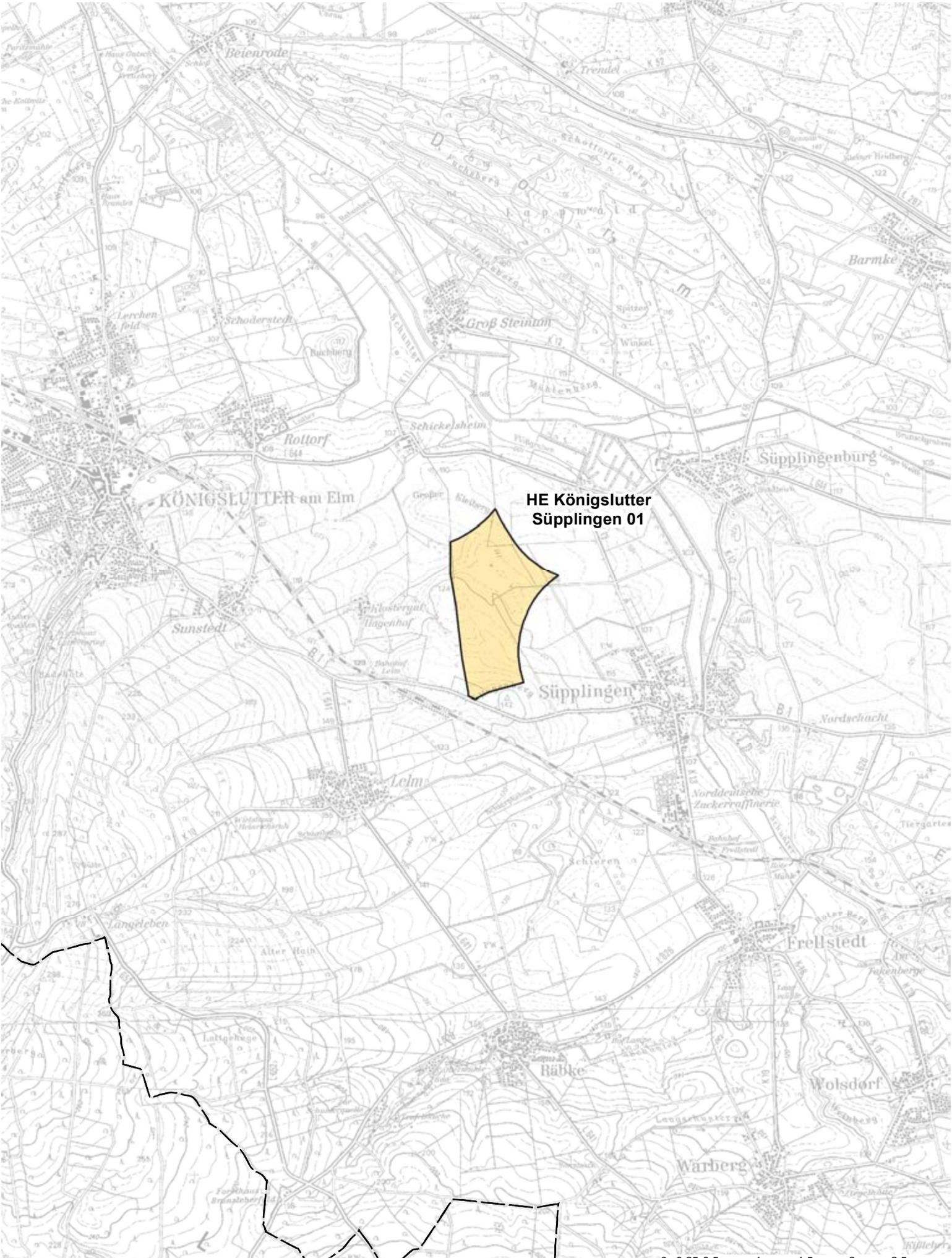
0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer



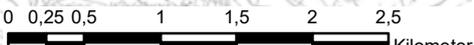
Legende

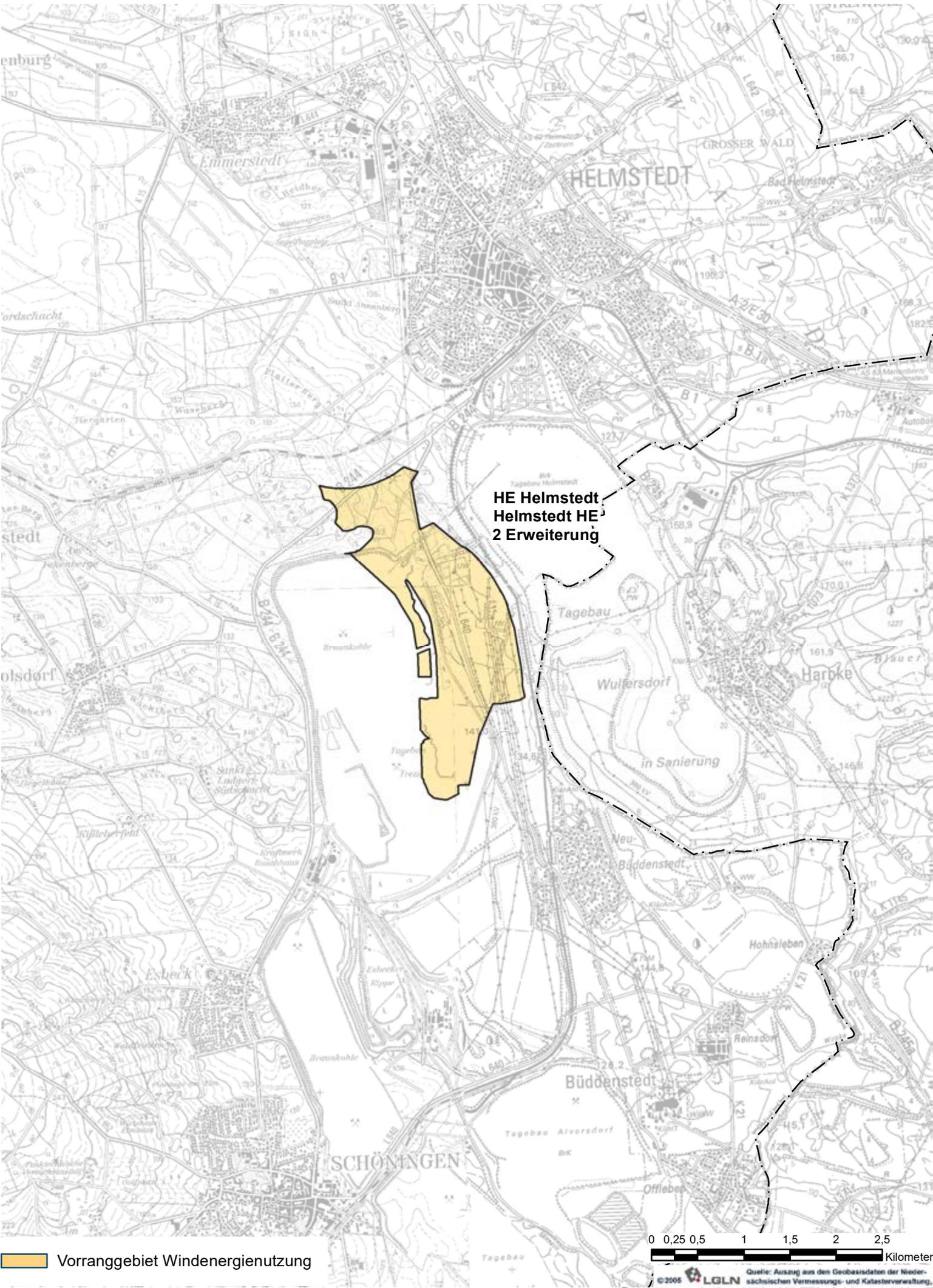
 Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



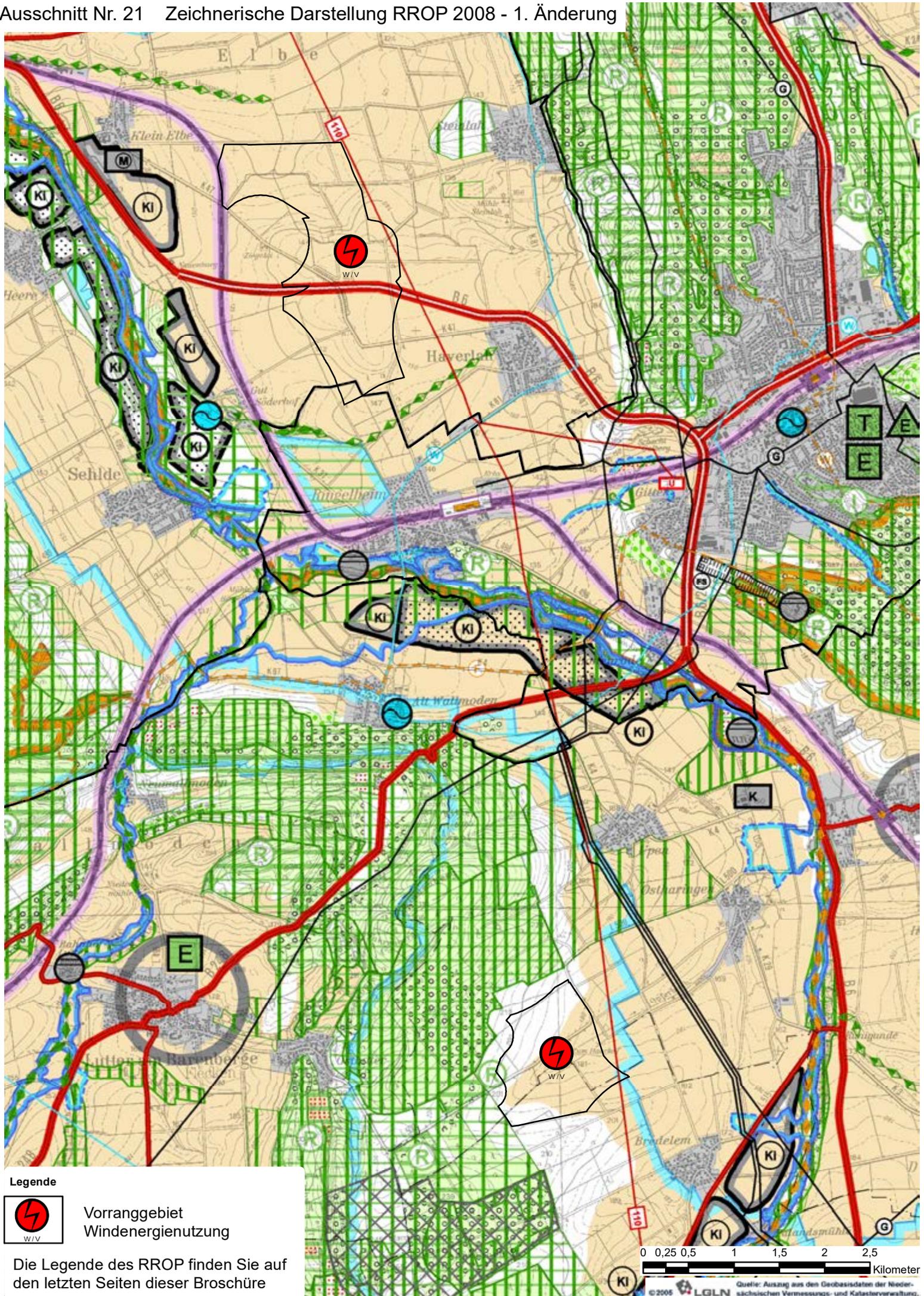
 Vorranggebiet Windenergienutzung





**HE Helmstedt
Helmstedt HE
2 Erweiterung**

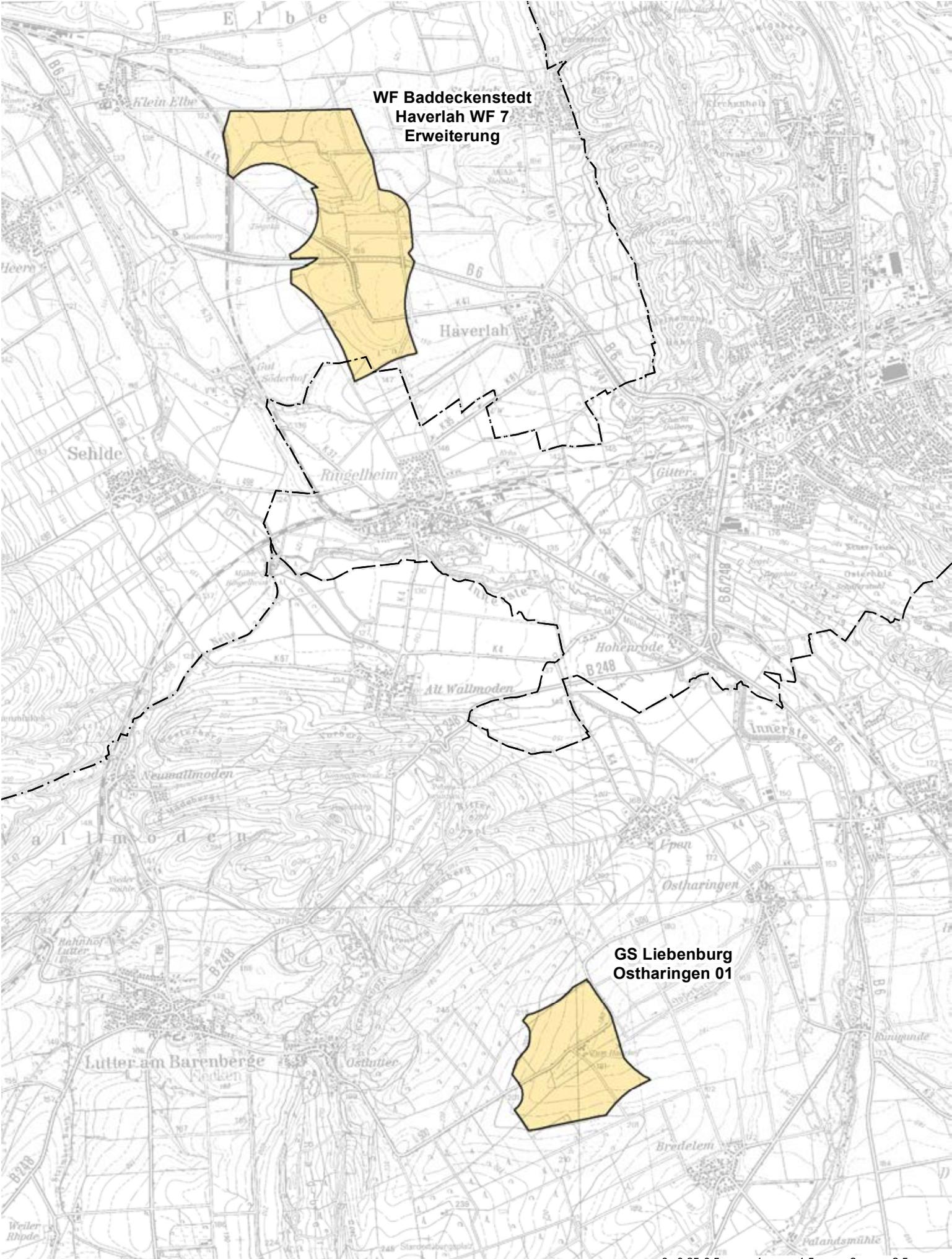
 Vorranggebiet Windenergienutzung



Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

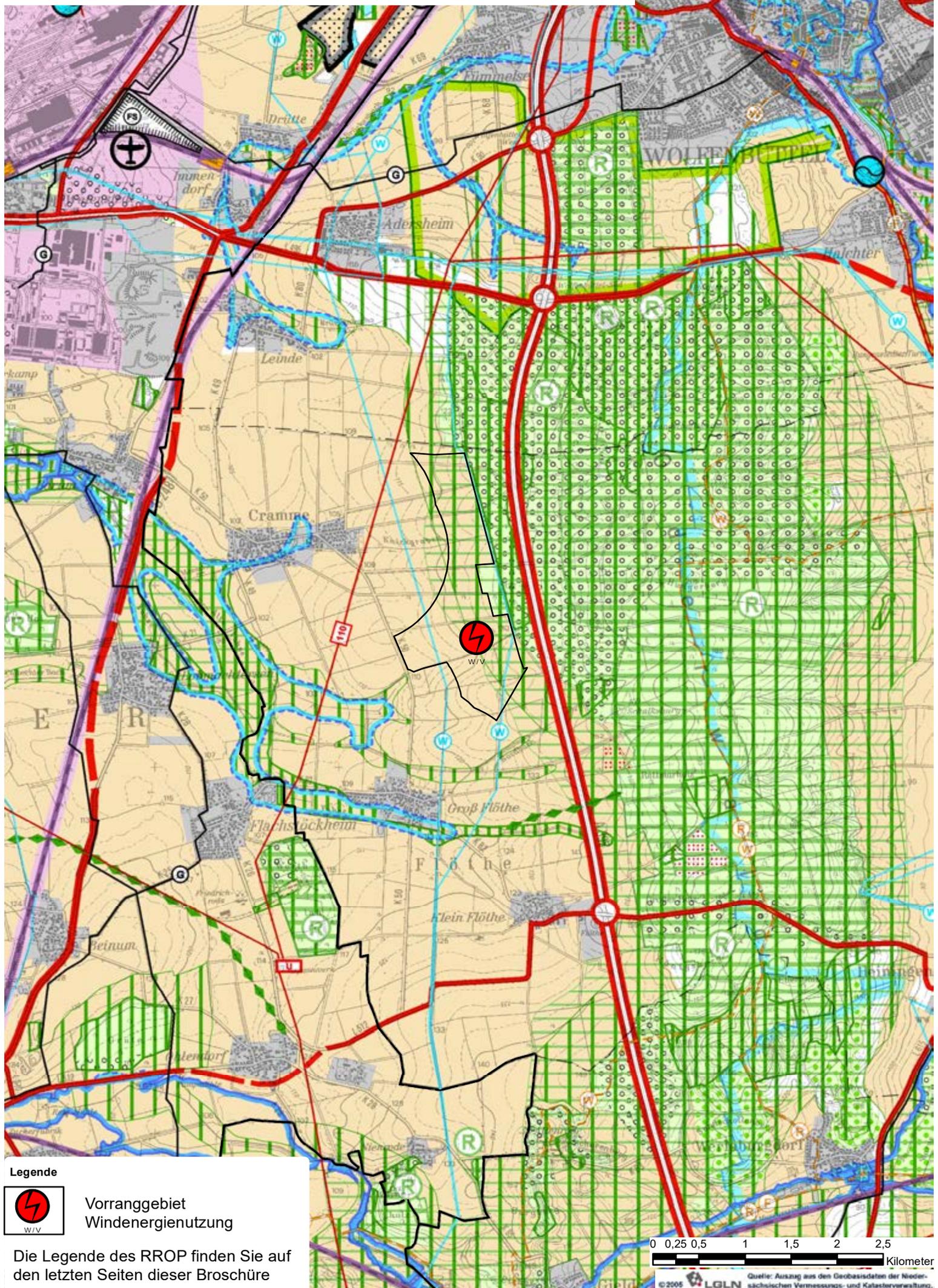


**WF Baddeckenstedt
Haverlah WF 7
Erweiterung**

**GS Liebenburg
Ostharingen 01**

 Vorranggebiet Windenergienutzung



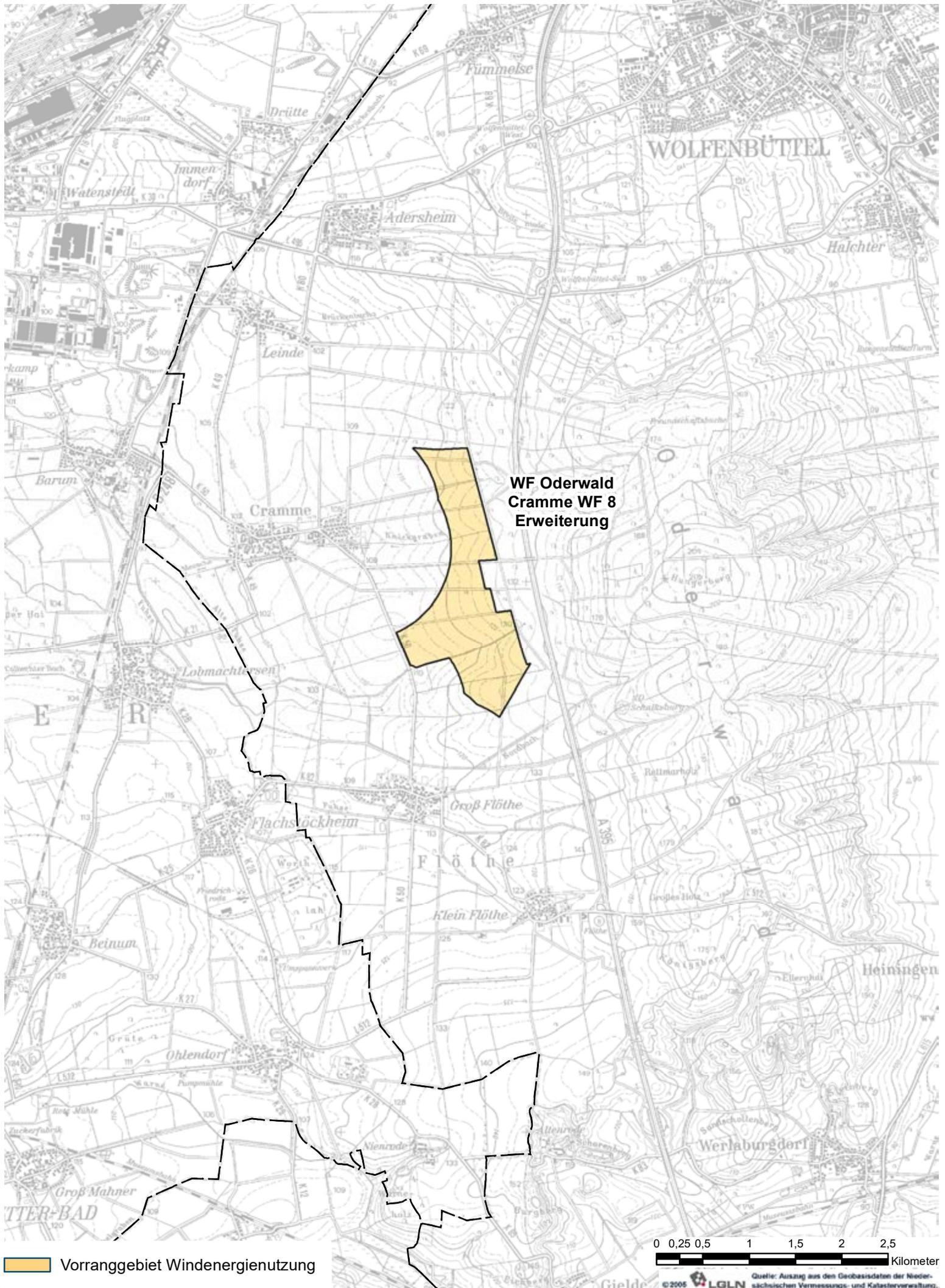


Legende



Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre

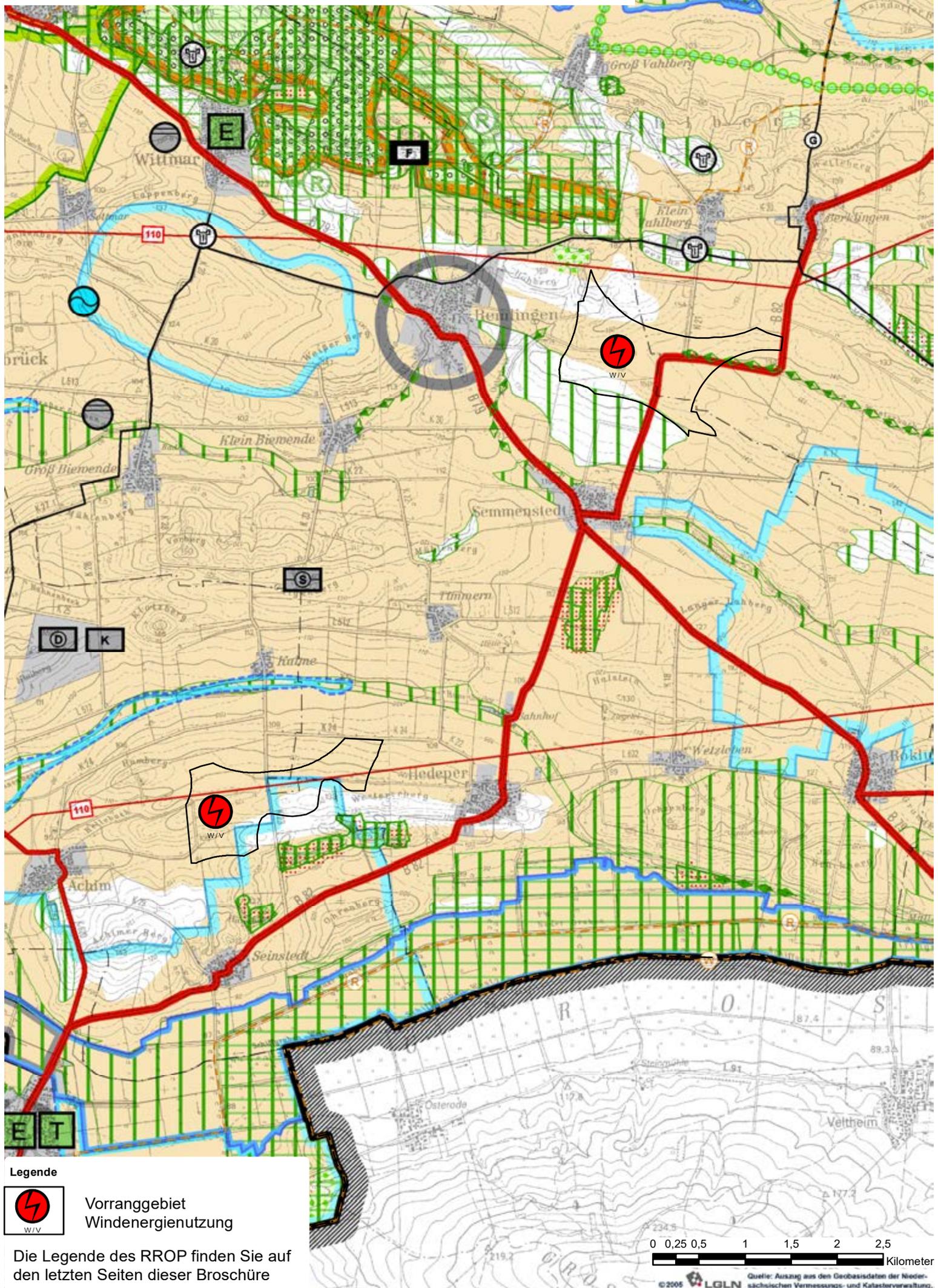


**WF Oderwald
Cramme WF 8
Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer

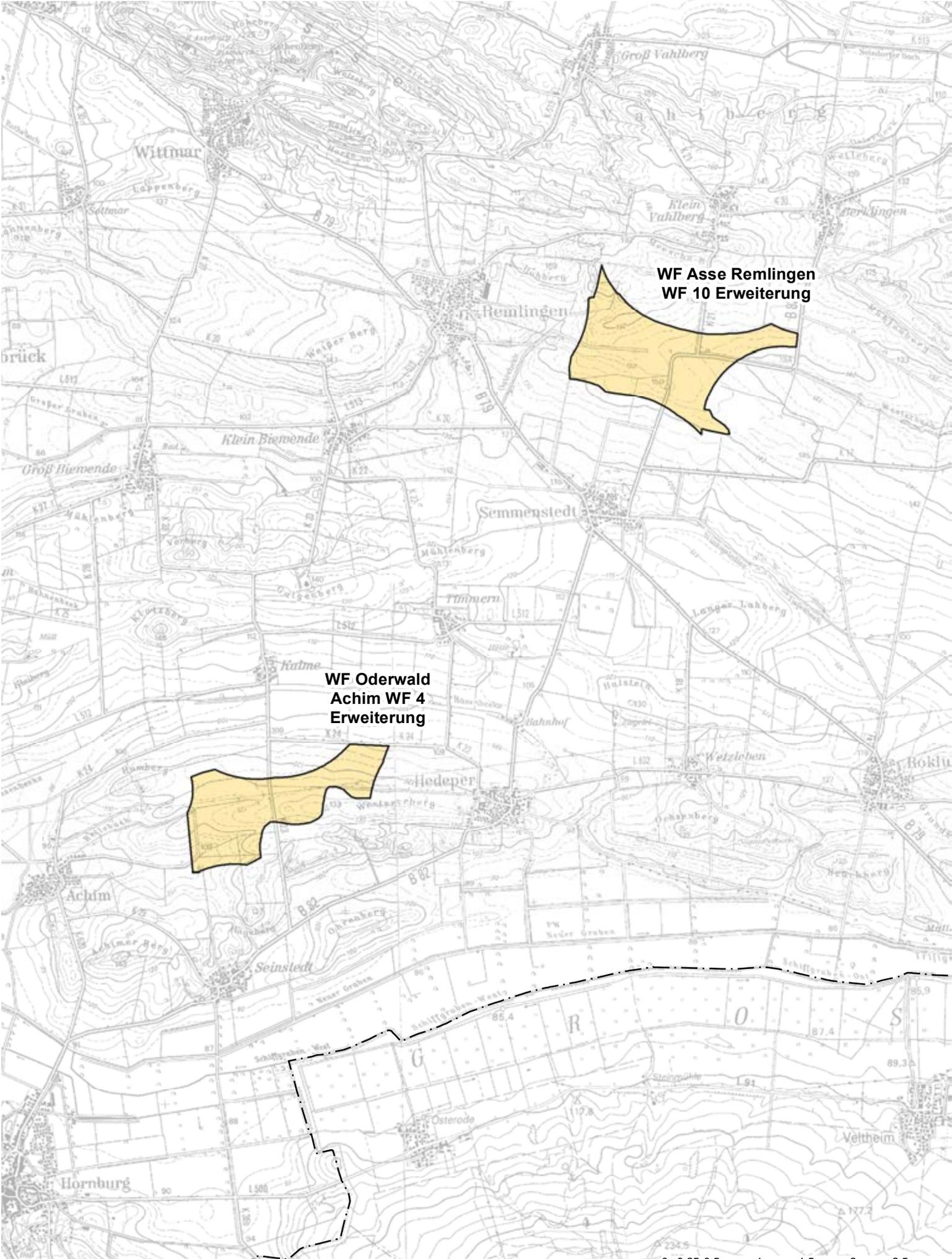
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

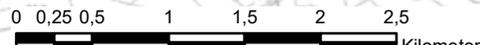
Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

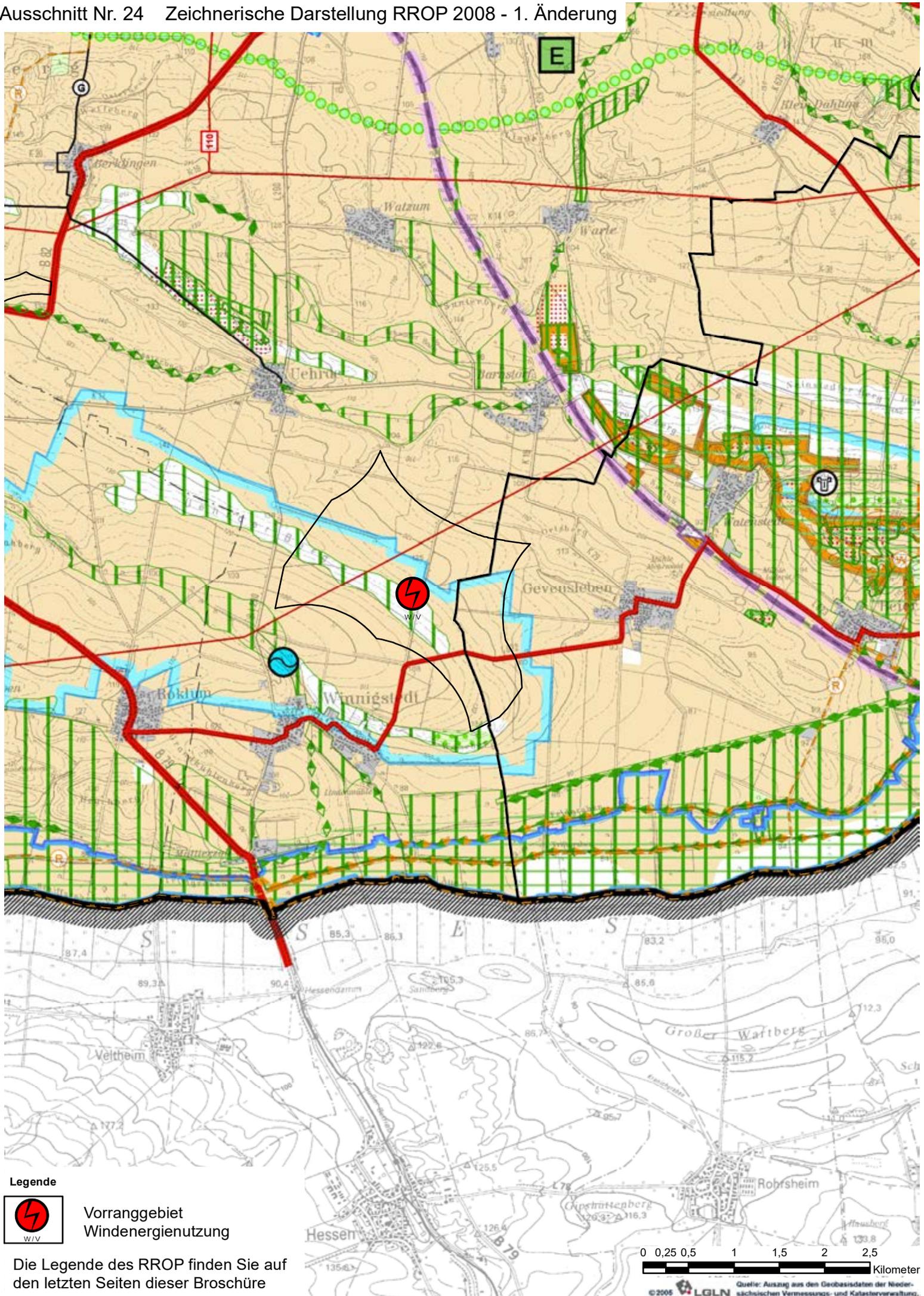


**WF Asse Remlingen
WF 10 Erweiterung**

**WF Oderwald
Achim WF 4
Erweiterung**

 Vorranggebiet Windenergienutzung

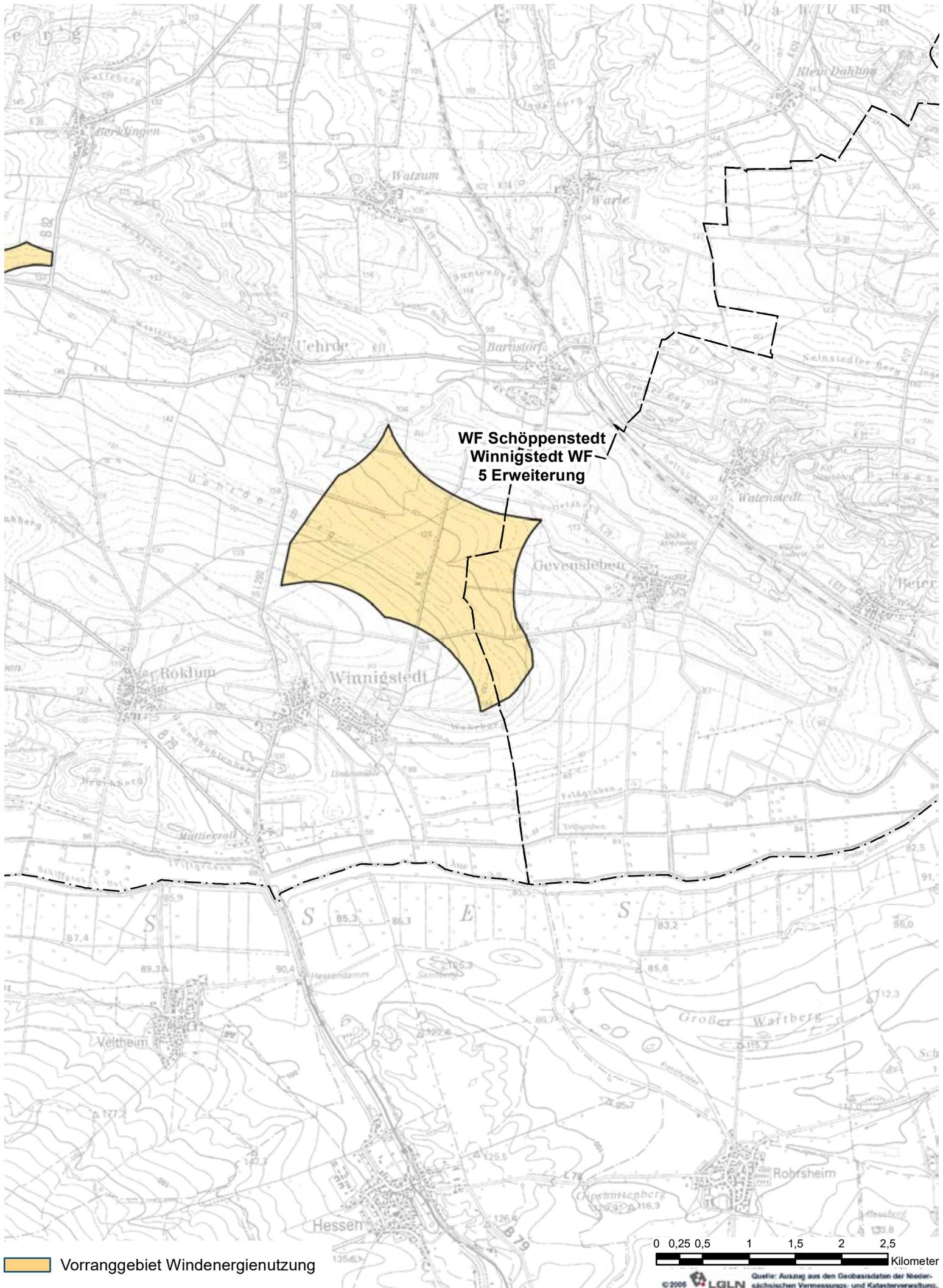


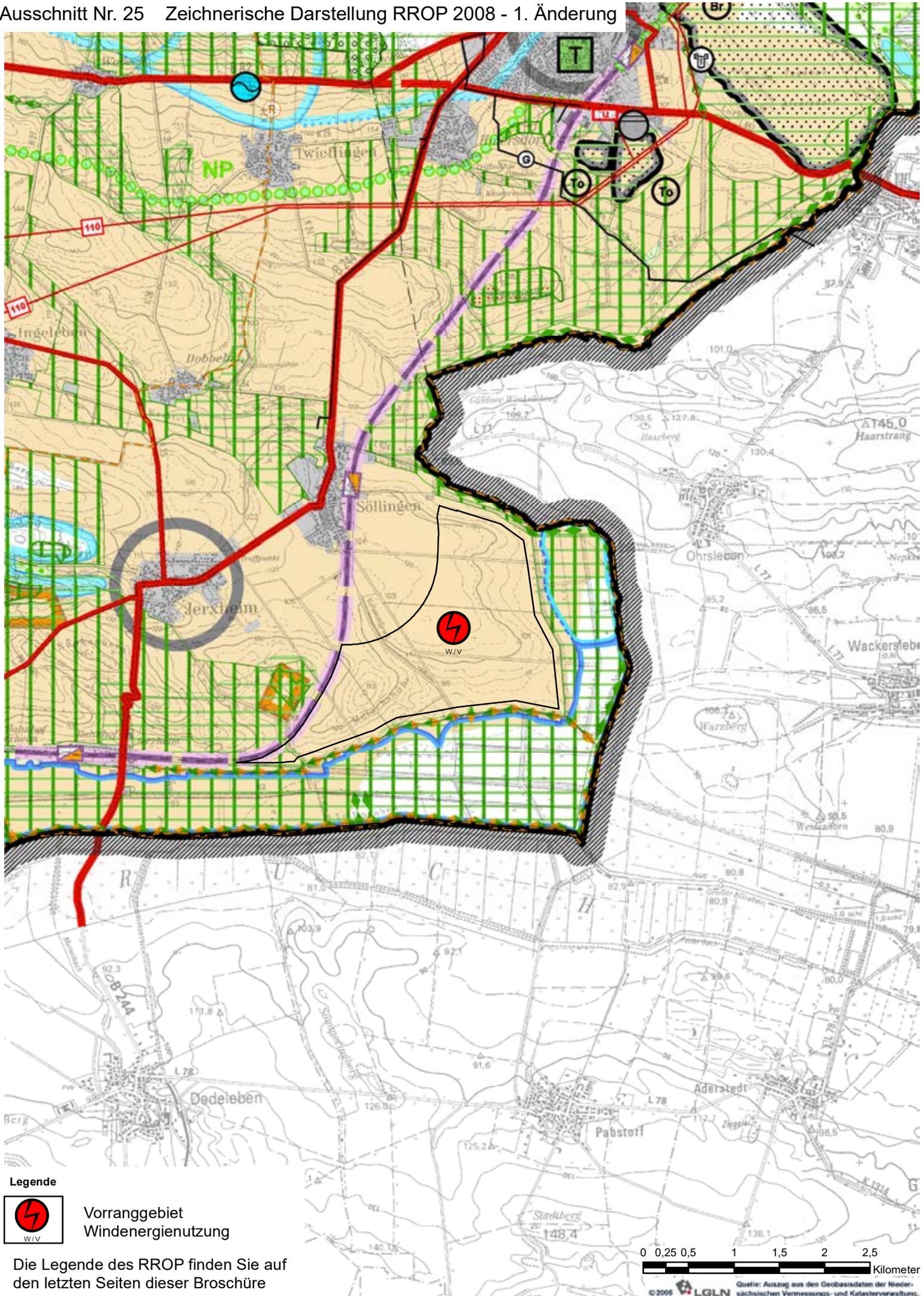


Legende
 Vorranggebiet
 Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
 Kilometer



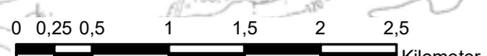


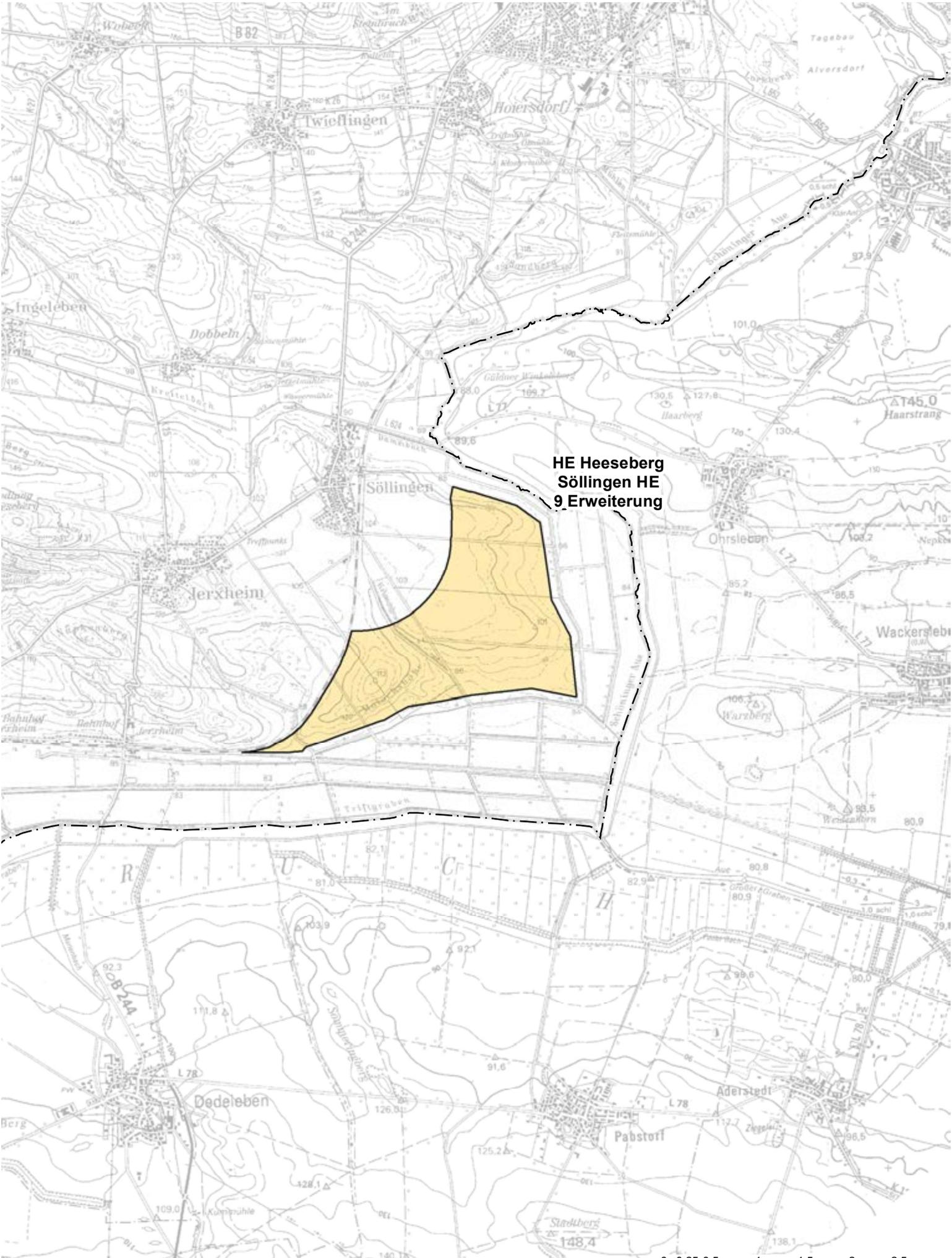
Legende



Vorranggebiet
Windenergienutzung

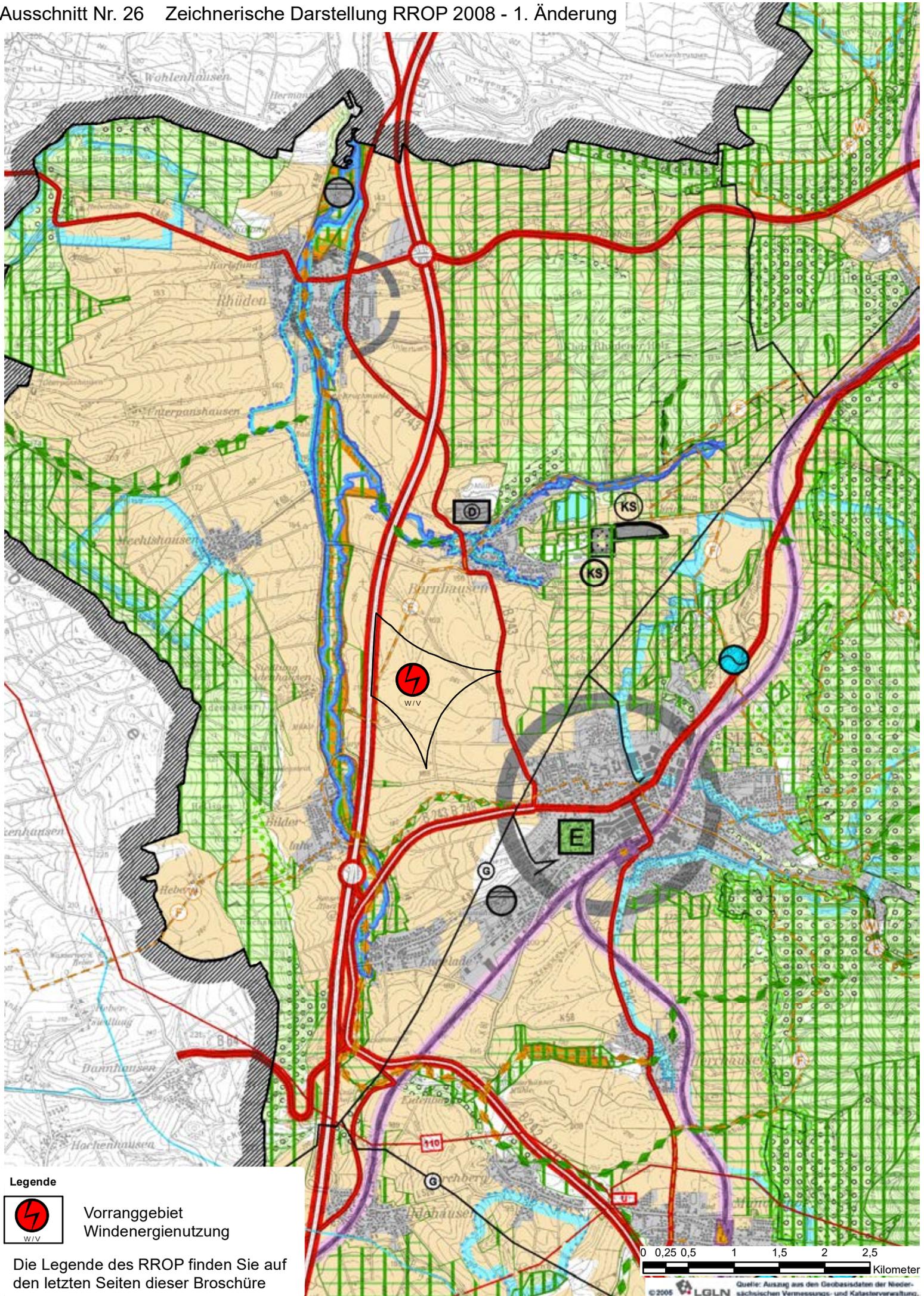
Die Legende des RROP finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre





 Vorranggebiet Windenergienutzung

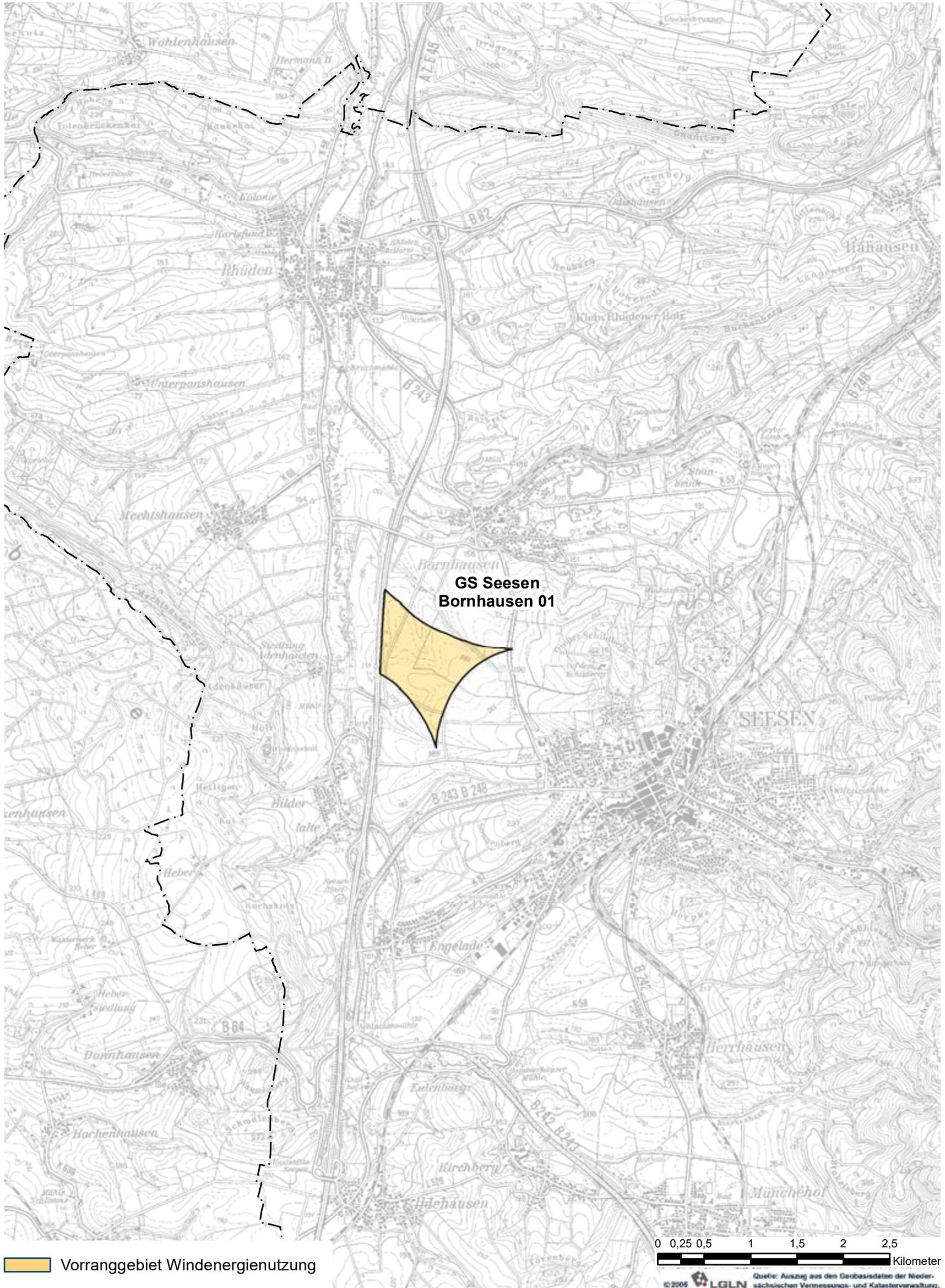
0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer



Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

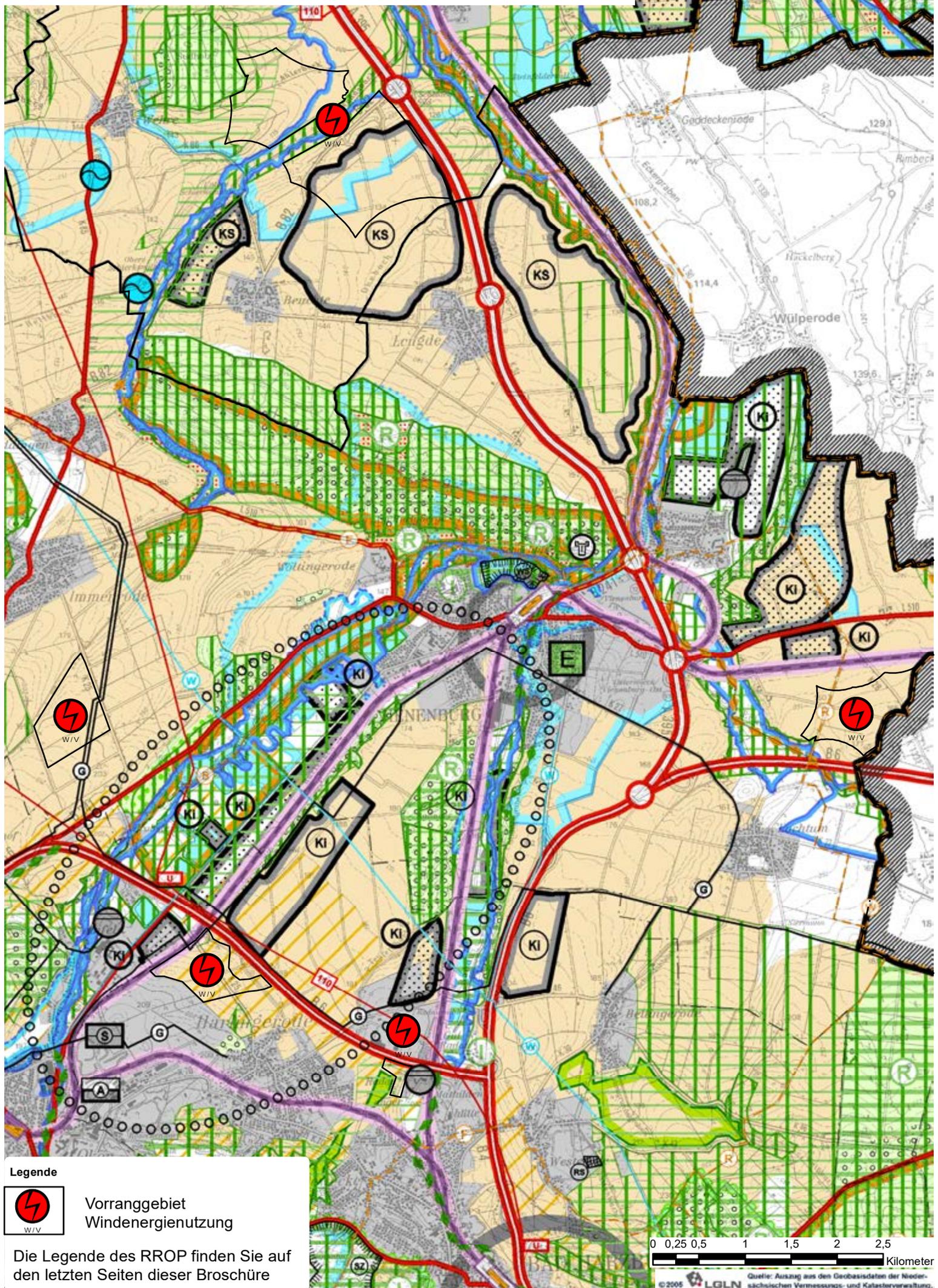
Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



 Vorranggebiet Windenergienutzung

0 0,25 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer

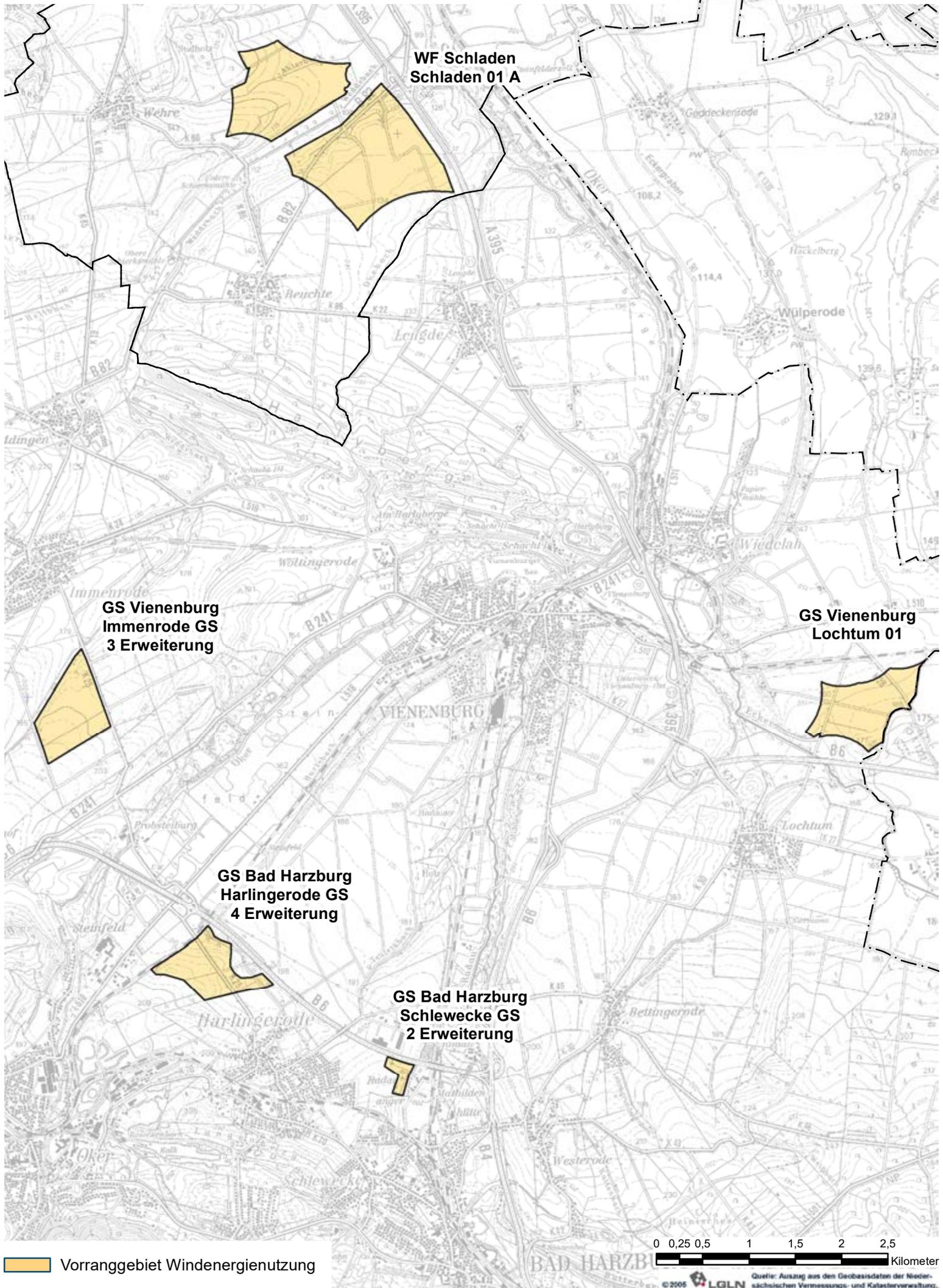
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Legende

 Vorranggebiet
Windenergienutzung

Die Legende des RROP finden Sie auf
den letzten Seiten dieser Broschüre



 Vorranggebiet Windenergienutzung

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 -

1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“

Zeichnerische Darstellung, Legende

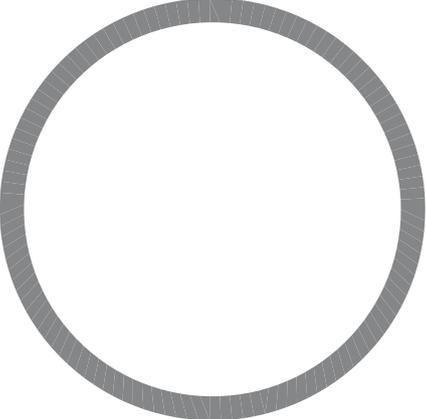
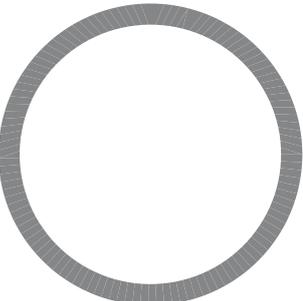
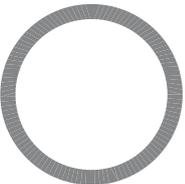
Verkleinerte Darstellung (Original-Maßstab 1 : 50 000)

Planzeichen

Begriff

Textziffer
des RROP

Raum- und Siedlungsstruktur, Standortfunktionen

Funktionszuweisung ... [Z]*			
		- Oberzentrum	II 1.1.1 (4) [Z]*
		- Mittelzentrum	II 1.1.1 (7) [Z]*
		- Grundzentrum	II 1.1.1 (8) [Z]*
		- Standort mit grundzentralen Teilfunktionen	II 1.1.1 (9) [Z]*
		- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	III 2.4 (10) [Z]*
		- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	III 2.4 (10) [Z]*
		- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	III 2.4 (11) [Z]*

Fortsetzung: **Raum- und Siedlungsstruktur, Standortfunktionen**

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Industrielle Anlagen	II 1.2 (1) [Z]*
		- Freiraumfunktionen	III 1.2 (4) [Z]*

Natura 2000 / Natur und Landschaft

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Natura 2000	III 1.3 (1) [Z]*
		- Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung	III 1.3 (2) [Z]*
		- Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung <i>deckungsgleich mit Natur und Landschaft</i> mit linienhafter Ausprägung	III 1.3 (3) [Z]*
		- Natur und Landschaft	III 1.4 (6)/(8) [Z]* III 1.4 (9) [G]**
		- Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung	III 1.4 (10) [Z]* III 1.4 (11) [G]**
		- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	III 1.4 (7) [Z]*

Kulturelle Sachgüter

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Kulturelles Sachgut	III 1.5 (2) [Z]*

Landwirtschaft

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirt- schaftlichen Ertragspotenzials)	III 2.1 (6) [G]** III 3 (3) [G]**
		- Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)	III 2.1 (7) [G]** III 3 (3) [G]**

Wald und Forstwirtschaft

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Wald	III 2.2 (4) [G]**
		- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	III 2.2 (6) [G]** III 3 (3) [G]**
		- Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet	III 2.2 (8) [G]**
		- Besondere Schutzfunktionen des Waldes	III 2.2 (9) [G]** III 3 (3) [G]**

Rohstoffgewinnung

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung: Br = Braunkohle, K = Kalkstein, Ki = Kies, Km = Kalk- und Kalkmergelstein, KS = Kieshaltiger Sand, N = Naturstein, Nw = Naturwerkstein, Ö = Ölschiefer, Qu = Quarzsand und Quarzit, S = Sand, T = Torf, To = Ton	III 2.3 (3) [Z]* III 2.3 (4) [G]**

Erholung und Tourismus

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Erholung	III 2.4 (5) [G]**
		- Ruhige Erholung in Natur und Landschaft	III 2.4 (4) [Z]*
		- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	III 2.4 (6) [Z]*
		- Regional bedeutsame Sportanlage FS = Flugsport, GS = Golfsport, RS = Reitsport, SZ = Sportzentrum, WS = Wassersport	III 2.4 (14) [Z]* IV 1.7 (2) [Z]*
		- Regional bedeutsamer Wanderweg B = Wasserwandern, F = Radfahren, R = Reiten, W = Wandern	III 2.4 (12)/(13) [Z]* IV 1.5 (2) [Z]*

Wasserwirtschaft (Wasserversorgung)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Trinkwassergewinnung	III 2.5.2 (6) [Z]* III 2.5.2 (7) [G]**
		- Heilquelle	III 2.5.2 (8) [Z]*
		- Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage	III 2.5.3 (1) [Z]*
		- Fernwasserleitung	III 2.5.3 (2) [Z]*
		- Talsperre / Speicherbecken	III 2.5.3 (3) [Z]*

Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Hochwasserschutz	III 2.5.4 (4) [Z]* III 2.5.4 (9)/(10) [G]**

Verkehr (Schienenverkehr)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)	IV 1.3 (2) [Z]*
		- Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Sonstige Eisenbahnstrecke	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- RegioStadtBahn	IV 1.3 (2)/(3) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Stadtbahn	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	IV 1.3 (2) [Z]*
		- Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Bahnhof mit Verknüpfung zu RegioBussen	IV 1.3 (2) [Z]*
		- Haltepunkt	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [G]**
		- Tunnel	

Verkehr (Straßenverkehr)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Autobahn	IV 1.4 (2) [Z]*
		- Anschlussstelle	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [G]**

Fortsetzung: **Verkehr** (Straßenverkehr)

		- Hauptverkehrsstraße, vierstreifig	IV 1.4 (2) [Z]*
		- Hauptverkehrsstraße	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [G]**
		- Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [G]**

Verkehr (Wasserstraßen und Häfen)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Schifffahrt mit Angabe der Tragfähigkeit in Tonnen	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Hafen	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Sportboothafen	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Umschlagplatz	IV 1.6 (2) [Z]*
		- Schleuse / Hebewerk	IV 1.6 (2) [Z]*

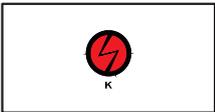
Verkehr (Luftverkehr)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Verkehrsflughafen mit Start- und Landebahn	IV 1.7 (1) [Z]*
		- Verkehrslandeplatz	IV 1.7 (1) [Z]*
		- Siedlungsbeschränkungsbereich	IV 1.7 (4) [Z]*

Logistik

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Güterverkehrszentrum	IV 1.8 (1) [Z]*
		- Regionales Güterverkehrszentrum	IV 1.8 (1) [Z]*

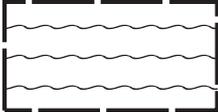
Energie

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Großkraftwerk - Kraftwerk mit Angabe der Primärenergie (G = Gas, K = Kohle)	IV 3.2 (1) [Z]*

Vorranggebiet / Eignungsgebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Windenergienutzung W/V = Vorranggebiet, W/E = Eignungsgebiet	IV 3.4.1 (1) [Z]*

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Leitungstrasse ab 110 kV, mit Angabe der Spannung in kV	IV 3.3 (3) [Z]* IV 3.3 (4) [G]**
		- Umspanwerk ab 110 kV	IV 3.3 (3) [Z]* IV 3.3 (4) [G]**
		- Rohrfernleitung EÖ = Erdöl, G = Gas	IV 3.3 (3) [Z]*

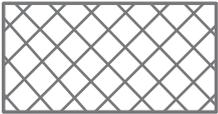
Wasserwirtschaft (Abwasserbeseitigung)

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Zentrale Kläranlage	IV 4 (2) [Z]*
		- Abwasserverwertungsfläche	IV 4 (3) [G]**

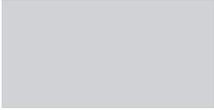
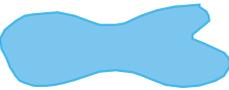
Abfallwirtschaft / Altlasten

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Abfallverwertung K = Kompostierung	IV 5 (6) [Z]*
		- Abfallbeseitigung D = Siedlungsabfalldeponie, M = Mineralstoffdeponie, V = Anlage zur thermischen Restabfallbehandlung	IV 5 (7) [Z]*
		- Sonderabfallbeseitigung	IV 5 (8) [Z]*
		- Sicherung / Sanierung von Altlasten bzw. Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen mit hohem Gefährdungspotenzial	IV 6 (2) [Z]*

Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Vorranggebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**		
		- Sperrgebiet	IV 7.2 (8) [Z]*
		- Entsorgung radioaktiver Abfälle	IV 7.3 (1) [Z]*

Nachrichtliche Darstellungen

	Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich	Begründung zu II 1.1
	Nationalpark	III 1.6 (1)
	Naturpark	III 1.6 (2)/(3)
	Referenzgebiet des Modellvorhabens "Sanierungs- und Entwicklungsgebiet" Okertal / nördliches Harzvorland	Begründung zu III 1.7 (5)/IV 6 (2)
	Endlager-Forschungsbergwerk Asse (stillgelegt)	Begründung zu IV 7.3
	Gewässer	
	Landesgrenze	
	Kreisgrenze	
	Gemeinde- / Samtgemeindegrenze	
	Planungsraumgrenze	

* [Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Abs1 Nr. 2 ROG)

** [G] = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Abs1 Nr. 3 ROG)

Darstellungen außerhalb des Planungsraums haben nachrichtlichen Charakter und können unvollständig sein. Sie dienen lediglich dem Verständnis des Planungszusammenhangs.

Bei Überlagerungen von Planzeichen in Bereichen mit hoher Darstellungsdichte ist die Lesbarkeit der Zeichnerischen Darstellung unter Umständen eingeschränkt. Die Gebietsabgrenzungen von Inhalten wie Freiraumfunktionen, Natura 2000, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz und die Darstellungen des Planzeichens Regional bedeutsamer Wanderweg sind auch den themenbezogenen Erläuterungskarten zu entnehmen (siehe: www.regionalverband-braunschweig.de/rrop).

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (RROP 2008 – 1. Änd.) - BEGRÜNDUNG

Begründung zu Kapitel (Kap.) 3.4.1 Abs. 1 Windenergienutzung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Die nachstehenden textlichen Ausführungen nehmen Bezug auf die in der Beschreibenden Darstellung im Ziel 3.4.1 Windenergienutzung festgelegten Zielsätze.

Zu 3.4.1 Satz 01

Gemäß dem für das RROP 2008 – 1. Änd. zugrunde gelegtem Planungskonzept werden in der Zeichnerischen Darstellung insgesamt 49 Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Diese haben einen Flächenumfang von 6.770 Hektar (ha). In Relation zur Gesamtfläche des Großraum Braunschweigs entspricht dies einem Anteil von 1,3 %. Der Regionalverband hat damit im Ergebnis substantiell Raum für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet geschaffen.

Tabelle 1: Übersicht der im Großraum Braunschweig festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung

Bezeichnung des Vorranggebietes Windenergienutzung	Erläuterung	Größe [ha]
BS Braunschweig Geitelde BS 1	A	26
SZ Lesse SZ 2	A+E, gemeinsames VR WEN mit PE 10	201
SZ Sauingen SZ 1	A+E, gemeinsamer VR WEN mit PE 9	232
WOB Brackstedt WOB 1	A	67
WOB Ehmen WOB 3	A, gemeinsames VR WEN mit GF 9	5
GF Boldecker Land Barwedel GF 7	A+E	179
GF Brome Ehra 01	N	102
GF Brome Zicherie GF 5	A	12
GF Hankensbüttel Bokel 01	N	88
GF Hankensbüttel Langwedel GF 12	A+E	204
GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a	A+E	316
GF Isenbüttel Jelpke GF 9	A, gemeinsames VR WEN mit WOB 3	15
GF Meinersen Müden 01	N	315
GF Meinersen Seershausen 01	N	108
GF Papenteich Rethen GF 10	A	19
GF Wesendorf Zahrenholz 01	N	173
GF Wesendorf Wahrenholz GF 4	A+E	41
GF Wittingen Boitzenhagen 01	N	66
GF Wittingen Lüben 01	N	85
GF Wittingen Stöcken GF 2	A+E	128
GF Wittingen Suderwittingen GF 3	A+E	96
GF Wittingen Teschendorf 01	N	80
GF Wittingen Vorhop 01	N	63

Bezeichnung des Vorranggebietes Windenergienutzung	Erläuterung	Größe [ha]
GS Bad Harzburg Harlingerode GS 4	A	44
GS Bad Harzburg Schlewecke GS 2	A	6
GS Liebenburg Ostharingen 01	N	140
GS Seesen Bornhausen 01	N	87
GS Vienenburg Immenrode GS 3	A	53
GS Vienenburg Lochtum 01	N	62
HE Heeseberg Gevensleben HE 4	A+E, gemeinsames VR WEN mit WF 5	84
HE Heeseberg Söllingen HE 9	A+E	382
HE Helmstedt Helmstedt HE 2	A+E	309
HE Königslutter Süplingen 01	N	131
HE Velpke Papenrode HE 1	A+E	127
HE Velpke Volkmarsdorf HE 5	A	70
PE Edemissen Oelerse PE 1	A+E	227
PE Hohenhameln Clauen PE 5	A	67
PE Hohenhameln Equord PE 4	A	24
PE Hohenhameln Bierbergen PE 6	A+E	229
PE Hohenhameln Mehrum PE 3	A+E	225
PE Hohenhameln Rötzum PE 11	A	3
PE Ilsede Groß Bülten PE 7	A	14
PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8	A+E	223
PE Lengede PE 10	A+E, gemeinsames VR WEN mit SZ 2	48
PE Vechelde PE 9	A+E, gemeinsames VR WEN mit SZ 1	23
PE Wendeburg Meerdorf PE 2	A	7
WF Asse Remlingen WF 10	A+E	163
WF Baddeckenstedt WF 7	A+E	293
WF Oderwald Achim WF 4	A	132
WF Oderwald Cramme WF 8	A+E	180
WF Schladen Schladen 01 A	N	229
WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5	A+E, gemeinsames VR WEN mit HE 4	316
WF Wolfenbüttel Ahlum 01	N	251
Vorranggebietsfläche Windenergienutzung im Großraum Braunschweig		6.770
Erläuterung: A: Vorranggebiet Windenergienutzung aus RROP 2008 A+E: Vorranggebiet Windenergienutzung aus RROP 2008 + Erweiterung N: Neufestlegung VR WEN: Vorranggebiet Windenergienutzung		

Zu 3.4.1 Sätze 03 und 04

In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Damit ist die Rechtsfolge verbunden, dass außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen oder raumbedeutsamer Anlagengruppen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im baupla-

nungsrechtlichen Außenbereich unzulässig ist (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind. Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung wird ein Rahmen geschaffen, die Windenergienutzung an geeigneten Standorten im Großraum Braunschweig zu konzentrieren.

Zu 3.4.1 Satz 05

Die Ausschlusswirkung gilt ausnahmsweise nicht im Vorranggebiet Industrielle Anlagen in Salzgitter.

Nach dem Planungskonzept des Regionalverbandes ist das Vorranggebiet Industrielle Anlagen ein weiches Tabukriterium. Es stand bisher unter dem Vorbehalt einer genaueren Prüfung, inwiefern eine Nutzung der Vorranggebiete Industrielle Anlagen für Windenergienutzung im Einzelfall dennoch in Betracht kommt.

Die Ausnahme ist begründet in der besonderen räumlichen Situation des Vorranggebiets Industrielle Anlagen in Salzgitter aufgrund der Großflächigkeit des Gebiets, der vorhandenen Masten artigen Eingriffe in das Landschaftsbild durch vorhandene industrielle Anlagen und der umfangreichen un bebauten Reserveflächen. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass in Teilbereichen des großzügig festgelegten Vorranggebiets Industrielle Anlagen die Windenergienutzung mit der grundsätzlich vorrangigen industriellen Nutzung vereinbar ist. Ein abschließender Ausschluss von Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich des bestehenden Vorranggebiets Industrielle Anlagen schon auf Ebene der Raumordnung ist wegen dieser besonderen Situation nach dem Plankonzept des Regionalverbandes nicht erforderlich.

Angesichts der Bestrebung des Regionalverbandes, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, soll daher die abschließende Bewertung der öffentlichen und privaten Belange, die einzelnen Windenergieanlagen entgegenstehen können, auf der Ebene der Vorhabenzulassung vorgenommen werden.

Innerhalb des Vorranggebiets Industrielle Anlagen Salzgitter sind die als symbolhaft festgelegten Vorranggebiete Entsorgung radioaktiver Abfälle, Güterverkehrszentrum, Hafen, Haltepunkt, Kraftwerk, Wasserwerk oder Zentrale Kläranlage zu beachten

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (RROP 2008 – 1. Änd.) – ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Änderung des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung (Kapitel 3.4.1)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

In dieser zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, wie die Umweltbelange sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig berücksichtigt wurden. Weiterhin werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen aufgeführt. Abschließend wird dargestellt, aus welchen Gründen bei Abwägung der in Betracht kommenden Planungsalternativen der Plan gewählt wurde.

Nach § 8 ROG war mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens durchzuführen.

Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden als in ihren umweltbezogenen Aufgaben möglicherweise betroffenen öffentlichen Stellen sowie den anerkannten Umweltverbänden abgestimmt (Scoping gemäß § 9 ROG). Die schriftlichen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind im Zuge der Umweltprüfung als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung waren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des RROP und seiner Festlegungen auf

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

I Berücksichtigung von Umweltbelangen im Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig

Sowohl im Rahmen der Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzepts (Potenzialanalyse), der Alternativenprüfung und -auswahl als auch auf der Ebene der eigentlichen Abwägung (Einzelfallprüfung) haben Umwelterwägungen und –belange entsprechend der Anforderungen des § 2 Abs. 2 ROG

auf Grundlage der fachgesetzlichen Regelungen sowie von vorsorgeorientierten Abwägungsentscheidungen eine große Rolle gespielt.

a) Potenzialanalyse

Bereits bei der Festlegung der Ausschlusskriterien für das gesamträumliche Planungskonzept als Grundlage der Potenzialanalyse wurden die gemäß Umweltprüfung zu erwartenden Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf die Umwelt (vgl. Umweltbericht, Kap. 1.5 Tab. 1) mit dem nach Auffassung des Plangebers zukommenden großen Gewicht in die Überlegungen und Abwägungsentscheidungen eingestellt. Die verwendeten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien fußen auf rechtlichen (z.B. Zielfestlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm – „LROP“, Gesetzen) sowie tatsächlichen (z.B. besiedelte Bereiche) Kriterien („harte“ Kriterien) oder fachgutachterlichen Richtlinien und Empfehlungen bzw. eigenen Bewertungen und Planungsleitlinien des Plangebers („weiche“ Kriterien), welche häufig umweltbezogene Belange repräsentieren. Insbesondere im Hinblick auf die „weichen“ Ausschlusskriterien dominieren solche Kriterien, die einen klaren umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Bezug aufweisen (vgl. Methodenband Tabelle 3 sowie Umweltbericht Kap. 2.2.1). Ergänzend wurden kriterienspezifische Schutzabstände festgelegt, um auch mittelbare abwägungsrelevante Beeinträchtigungen durch von vorgesehenen Standorten ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen frühzeitig auszuschließen. Insbesondere für das Schutzgut Bevölkerung/Gesundheit des Menschen wurden an dieser Stelle vorsorgeorientierte Umweltziele einbezogen („vorsorgender Immissionsschutz“), um ein weit über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinausgehendes hohes Schutzniveau insbesondere auch für die Wohnstandorte im Verbandsgebiet sicherzustellen. Weiterhin wurden auch mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt), Wasser und insbesondere Landschaft sowie das kulturelle Erbe berücksichtigt. Auf Basis wissenschaftlich nachgewiesener Wirkzusammenhänge zum einen und zu berücksichtigender Umweltziele zum anderen wurden auch für diese Schutzgüter spezifische Regelungen getroffen (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.2.1, Tab. 6).

b) (vorgelagerte) Alternativenauswahl

Durch Verschneidung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien mit dem Planungsraum wurden unter Einsatz eines Geoinformationssystems Potenzialflächen ermittelt. Bei der weiteren in einem gestuften Vorgehen erfolgten Alternativenauswahl wurden wiederum Umweltbelange über entsprechende Kriterien berücksichtigt

- bei der auf regionalplanerischen Kriterien (u.a. Mindestgröße und Mindestabstand von Vorranggebieten) beruhenden Vorauswahl der nach Berücksichtigung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen (Umweltbericht, Kap. 2.2.2.1, Tab. 7)
- bei den in solchen Fällen, in denen benachbarte Potenzialflächen aufgrund der im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstände zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) sich gegenseitig ausschlossen, erarbeiteten „teilräumlichen Alternativenvergleichen“. In diesen Vergleichen wurden als Teil der Umweltprüfung Abwägungsempfehlungen für die zu wählende Potenzialfläche umweltfachlich hergeleitet.

- c) Gebietsblätter (gebietsbezogene Umweltprüfung als zentraler Teil der Alternativenauswahl auf Ebene der Einzelfallprüfung)

In der Einzelfallprüfung innerhalb der für alle Potenzialflächen erstellten Gebietsblätter wurden umwelt- und naturschutzfachliche Belange, die nicht bereits durch „harte“ oder „weiche“ Ausschlusskriterien hinreichend beachtet wurden, im Zuge von Kapitel 3 einer umfassenden Einzelfallprüfung unterzogen. Insbesondere wurden Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes, regionalplanerische Vorbehaltsgebiete und die im RROP 2008 festgelegten Vorranggebiete für Freiraumfunktionen, Gebiete mit Bedeutung für Brut- oder Gastvögel, Belange des Denkmalschutzes, des Landschaftsbildes / der Erholungsnutzung sowie die „bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen bezogen auf das Schutzgut Mensch geprüft und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist in diesem Rahmen sowohl eine vertiefende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes („artenschutzrechtliche Risikoabschätzung“), bezogen auf planungsrelevante Vogelarten (Umweltbericht, Kap. 2.2.2.3), als auch eine gebietsbezogene Prüfung der Vereinbarkeit der Planung (Potenzialfläche/n) mit den Zielen des zusammenhängenden ökologischen europäischen Netzes Natura 2000 erfolgt. Dort, wo nach fachgutachterlicher Einschätzung aus der Umweltprüfung umweltfachlichen Belangen gegenüber dem Interesse der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden sollte, wurden aus der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Kap. 3 Gebietsblatt) wiederum Abwägungsempfehlungen zur Modifikation bzw. Nicht-Eignung der entsprechenden Potenzialflächen gegeben, welche im Regelfall zu einer Verkleinerung (29 Potenzialflächen) oder auch einem kompletten Entfallen von Potenzialflächen (36 Potenzialflächen) geführt haben.

Die dargestellte Vorgehensweise hat eine umfassende Einbeziehung und Berücksichtigung der möglicherweise betroffenen Umweltbelange in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess erlaubt und ein hohes Maß an Umweltschutz und –vorsorge sichergestellt.

II Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig

Das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig hat in Summe drei Beteiligungsrunden durchlaufen. Alle im Rahmen dieser drei Beteiligungsverfahren zu den RROP Entwürfen 2013, 2016 und 2018 eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgenommen, intensiv geprüft und ausgewertet. Insgesamt wurden auf diese Weise mehr als 4.000 Stellungnahmen öffentlicher und privater Stellungnahmen berücksichtigt. Soweit Einwendungen fachlich und sachlich gerechtfertigt sowie im Hinblick auf die Planungsinhalte und die Planungsebene der Regionalplanung beachtlich waren, wurden diese in der Abwägung berücksichtigt. In einigen Fällen haben neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren auch zu einem veränderten Abwägungsergebnis und damit zur Modifikation von Gebietsabgrenzungen oder einer Neu-Bewertung der Eignung bzw. Nicht-Eignung als VR WEN geführt. Alle Stellungnahmen sowie ihre Auswertung und Beantwortung durch den Regionalverband Großraum Braunschweig wurden in Form einer übersichtlichen Synopse auf die Internetseite des Regionalverbands eingestellt (weiterhin abrufbar unter www.regionalverband-braunschweig.de/wind). Sämtliche Verfahrensbeteiligte wurden über die Synopse mit der Fundstelle ihrer Stellungnahme/n

und zugehöriger Abwägung informiert. Der planerische Umgang mit den Einwendungen und der vorgetragenen Belange sowie die sich ergebenden Abwägungsergebnisse sind somit nachvollziehbar dokumentiert.

Über die schriftliche Abwägung von Stellungnahmen hinaus wurden die wesentlichen Einwendungen mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) nach Abschluss der 2. Offenlage im Februar 2018 im Rahmen eines zweitägigen Erörterungstermins zudem auch mündlich besprochen. Die Ergebnisse des Erörterungstermins wurden in Form eines Ergebnisprotokolls in das Internet eingestellt. Auch hierüber wurden sämtliche Verfahrensbeteiligte informiert. Die im Nachgang des Termins zusätzlich eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden einer Abwägung unterzogen und in die Abwägungsunterlage aufgenommen.

Wesentliche und überdurchschnittlich häufig sowohl von privater als auch von behördlicher bzw. von Umweltverbänden im Zuge der Beteiligungsverfahren vorgebrachte Kritikpunkte waren

- unzureichender Schutz der Bevölkerung, da ein zu geringer Abstand zu geschlossenen Siedlungen sowie Wohngebäuden im Außenbereich in Ansatz gebracht werde, verbunden mit der Forderung nach größeren Mindestabständen und Gleichbehandlung von Innen- und Außenbereich,
- unzureichende Berücksichtigung bzw. unzureichender Schutz von naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen sowie insbesondere gefährdeter Vogel- und Fledermausarten, verbunden mit der Forderung nach weitergehenden Datenerhebungen, größeren pauschalen Schutzabständen – im Sinne einer mindestens exakten Umsetzung einschlägiger, pauschaler Abstandsempfehlungen - und einer stärkeren Vorsorgeorientierung,
- in Verbindung mit dem besonderen Artenschutz unzulässige Konfliktverlagerung auf die nachfolgenden Planungsebenen,
- unzureichende Berücksichtigung sowie fehlerhafte Bewertung/Gewichtung von Belangen des Landschaftsbilds/Landschaftsschutzes, insbesondere unzulässiges Abweichen von Pufferzonen zu Elm und Harz im Einzelfall, verbunden mit der Forderung nach einer einheitlichen, pauschalen Festlegung von Mindestabständen zu Harz und Elm sowie im Allgemeinen einem weitergehenden Schutz des Landschaftsbilds mit Ausschluss ganzer Landschaftsbereiche.

In zahlreichen Fällen forderten die Einwendungsgeber eine Streichung eines oder mehrerer potenzieller Vorranggebiete insbesondere auf der Grundlage von umweltbezogenen Belangen. Auf der anderen Seite wurde, wenngleich in geringerem Umfang, auch die Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. eine Vergrößerung bereits im Entwurf enthaltener Gebiete gefordert. In diesem Zusammenhang wurde von den Einwendungsgebern häufig ein zu umfassender und nicht mehr angemessener Schutz der Umwelt im Allgemeinen sowie eine unzulässige Vorwegnahme artenschutzrechtlicher Prüfungen und Entscheidungen im Speziellen beanstandet.

Die Anregungen und Forderungen aus den Beteiligungsverfahren zur Änderung des gesamtträumlichen Planungskonzeptes wurden vom Regionalverband intensiv auf fachliche Begründbarkeit bzw.

Notwendigkeit sowie Rechtmäßigkeit im Zusammenspiel mit der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich durch § 35 Abs. 3 BauGB unter Beachtung der maßgebenden fachgesetzlichen Regelungen sowie der Vereinbarkeit mit den planerischen und politischen Zielvorstellungen der RROP-Änderung geprüft. Im Ergebnis wurde den Forderungen mehrheitlich nicht gefolgt, da mindestens eines der vorgenannten Kriterien nicht erfüllt war. Insbesondere wurden die Forderungen nach vergrößerten Siedlungsabständen, größeren und pauschalen (bereits im Rahmen der Potenzialanalyse als „weiches“ Ausschlusskriterium zur Anwendung zu bringenden) Abständen zu Brutvorkommen und Verbreitungsgebieten windkraftempfindlicher Vogelarten sowie pauschalen Mindestabständen zu Harz und Elm als „weiche“ Ausschlusskriterien auf Ebene der Potenzialanalyse nicht umgesetzt. Die detaillierte Abwägung sowie deren Begründung ist der bereits angesprochenen Synopse zu entnehmen.

Im Laufe des Planverfahrens änderte sich die rechtliche Bewertung im Hinblick auf die Belange der zivilen Flugsicherung, sodass – u.a. auch in Verbindung mit einer konkretisierenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung im Zuge der 2. Offenlage – für die Erarbeitung des 3. Entwurfes eine Modifizierung des Kriteriums „Schutz von (zivilen) Flugsicherungseinrichtungen nebst Anlagenschutzbereich“ erforderlich wurde. Über den auch zuvor schon als „weiches“ Ausschlusskriterium berücksichtigten engeren Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 3 km hinaus wurde innerhalb des weiteren Schutzbereichs bis 15 km eine Einzelfallprüfung auf Grundlage flächenspezifischer Anfragen beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie der Deutschen Flugsicherung ergänzt. Potenzialflächen, in denen laut Auskunft der für die Flugsicherung verantwortlichen Stellen keine bzw. keine zusätzlichen WEA mehr toleriert werden können, wurden hernach auf Ebene der Einzelfallprüfung (Gebietsblätter) gestrichen.

Nicht zuletzt wurden auch die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Vorschlag zur – über den Entwurf hinausgehenden - Festlegung als Vorranggebiet vorgelegten Flächen allesamt überprüft. Sie entsprechen nicht dem vom Regionalverband Großraum Braunschweig aufgestellten einheitlichen, gesamtträumlichen Planungskonzept und wurden deshalb nicht als VR WEN festgelegt.

Im Laufe des Verfahrens und insbesondere aufgrund von privaten und öffentlichen Einwendungen erfolgten räumlichen Änderungen an den festzulegenden VR WEN. Die Hinweise und Einwände aus dem 1. Beteiligungsverfahren haben bei 24 Gebieten zu wesentlichen Änderungen mit Anpassungen der Gebietsabgrenzungen geführt. Gegenüber dem 1. Entwurf sind hierdurch zudem zwei potenzielle Vorranggebiete (HE Heeseberg Ingeleben 01 und HE Grasleben Rennau 01) infolge einer u.a. durch umweltfachliche Vermeidungsmaßnahmen ausgelösten Verkleinerung der Flächen unter die geforderte Mindestgröße von 50 ha entfallen. Darüber hinaus ist das potenzielle Eignungsgebiet VR Industrielle Anlagen Salzgitter aufgrund der Beachtung von im Beteiligungsverfahren bekannt geworden Ausschlussgründen (Bebauungsplanbereiche gem. § 30 BauGB; Gebiete, die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen sind; Abstandspuffer von 1.000 m zu den durch Bebauungspläne festgelegten Siedlungsbereichen; Gründe der Luftverkehrssicherheit) entfallen. Stattdessen wurde für den Bereich des bestehenden Vorranggebietes für Industrielle Anlagen Salzgitter eine Ausnahme von der Aus-

schlusswirkung definiert. Dies führt in diesem Bereich zur Entstehung einer sogenannten „Weißfläche“. Hier besteht die Möglichkeit, die Errichtung von Windkraftanlagen entweder im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder über die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der baurechtlichen Privilegierung kleinräumig zu steuern.

Auch im Zuge der anschließenden 2. Offenlage sowie der anschließenden Erörterung des 2. Entwurfs wurden erneut teils wesentliche Hinweise und Anmerkungen vorgebracht, die sich wiederum in Form von Änderungen an der Gebietskulisse niedergeschlagen haben. Im Gegensatz zur 1. Offenlage haben diese jedoch – da es sich mit Ausnahme äußerst kleinräumiger Vergrößerungen aus (technischen) Arrondierungsgründen ausschließlich um Flächenrücknahmen handelt – keine neuen bzw. zusätzlichen umweltbezogenen Betroffenheiten zur Folge.

Im Rahmen der 3. Offenlage haben sich keinerlei wesentliche neue Belange oder Hinweise/Erkenntnisse ergeben, die eine Veränderung der Zeichnerischen bzw. Beschreibenden Darstellung bewirkt hätten.

Im Zuge des gesamten Beteiligungsprozesses hat sich die Gesamtzahl der geplanten VR WEN von 54 (inkl. ein Eignungsgebiet) im 1. Entwurf auf nunmehr 49 verändert. Die Gesamtfläche hat sich dabei von anfangs rund 7.300 ha auf ca. 6.770 ha in der Beschlussfassung verringert. Die in der Beschlussfassung enthaltenen VR WEN stellen damit einen Anteil von 1,33 % der Gesamtfläche des Regionalverbands für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dies ist nach erfolgter Überprüfung durch den Regionalverband bei gleichzeitiger umfassender Beachtung und Würdigung von Zielen des Umweltschutzes als gesamtträumlich substantiell anzusehen, sodass die Planungsziele erreicht sind. Gleichmaßen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass nach erfolgter Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht durch die Änderung des RROP keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den besagten Schutzgütern zu erwarten sind.

III Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht.

Mit dem Instrumentarium der Regionalplanung werden gebietsscharfe Festlegungen im Maßstab 1:50.000 getroffen. Der Festlegung von konkreten Monitoring-Maßnahmen sind auf der regionalplanerischen Ebene Grenzen gesetzt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. zum Ausgleich etwaiger negativer Umweltauswirkungen abschließend erst bei der konkreten Planung auf der Ebene der Bauleitplanung oder im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der 1. Änderung des RROP 2008 auf die Umwelt soll auf zwei Wegen erfolgen:

1. Die Überwachung erfolgt zum einen durch Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der 1. Änderung des RROP 2008 für den Regionalverband Großraum Braunschweig bei nachgeordneten Planungen (kommunale Bauleitplanung/Zulassungsverfahren). Die Überwachung kann vornehmlich im Zuge der routinemäßigen Beteiligung der Regionalplanung als untere Landesplanungsbehörde an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (Windparkplanungen) durchgeführt werden (Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten nach § 16 Abs. 2 NROG). Die Regionalplanung erhält Zugang zu weiterführenden Vorhabenplanungen u. a. inklusive detaillierter umweltfachlicher Gutachten. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Regionalplanung geprüft. Diese Plankontrolle dient auch der umweltbezogenen Überwachung, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist. Die Plankontrolle wird auch im Zuge von Teilfortschreibungen bzw. im Rahmen der Neuaufstellung des RROP durch eigene umfassende Umsetzungskontrollen des Planungsträgers möglich sein. Gleichmaßen ist im Zuge der Planaufstellung eine Prüfung möglich, ob erhebliche unerwartete Umweltauswirkungen eingetreten sind.
2. Die Überwachung erfolgt zum anderen unabhängig von der Regionalplanung. Grundsätzlich können für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten und teilweise auch bereits für jedermann zugänglich im Internet dokumentiert. Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen sollen die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen der 1. Änderung des RROP 2008 zurückzuführen sind.

IV Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Folgenden wird erläutert, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig verfolgt als Träger der Regionalplanung das Ziel, mit der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie einen angemessenen Beitrag zu leisten, damit die von Bundesregierung in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossene Zielsetzung, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 v.H. und bis 2050 um mindestens 80 v.H. zu erreichen. Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering

und die Neuausweisung von Standorten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden, die Entwicklung des Umweltzustandes würde sich entsprechend verschlechtern.

Ein eingehender Vergleich der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt im Umweltbericht, zum einen im Rahmen einer summarischen Gesamtbetrachtung (S. 36), zum anderen spezifisch mit Blick auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie Avifauna und Fledermäuse (S. 87 ff.).

Bis vor Inkrafttreten des RROP 2008 war die Steuerungswirkung der Regionalplanung nur eingeschränkt, sodass an mehreren Stellen auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete raumbedeutsame Windparks entstanden sind. Dies gilt insbesondere dort, wo betroffene Kommunen nicht über ihre Flächennutzungsplanung entsprechende Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung ausgewiesen hatten. Die eingeschränkte Steuerungswirkung wird ferner in den Landkreisen Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel ersichtlich, wo mehrere Windparks in großer räumlicher Nähe zueinander und außerhalb von festgelegten Vorranggebieten vorhanden sind – es drohen „Mega-Windparks“, massive landschaftliche Querriegel und teilräumlich eine erhebliche Belastungskumulation. Mit Ende der Gültigkeitsdauer des RROP 2008 und damit die Aufhebung der darin verankerten Ausschlusswirkung ist bei Nichtdurchführung der 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des RROP 2008 von einer noch verstärkten unkontrollierten und räumlich dispersen Ansiedlung neuer Windparks im Planungsraum auszugehen.

Hinsichtlich der durch eine Flächenbeanspruchung betroffenen Schutzgüter Boden, Pflanzen sowie Tiere und Wasser würden durch die in der 1. Änderung des RROP 2008 neu festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung Flächen in einem Umfang von voraussichtlich 70 bis 140 ha in Abhängigkeit des Anlagentyps (2 bzw. 4 MW Leistungsklasse) neuversiegelt werden.

Das Schutzgut der menschlichen Gesundheit ist für den gebotenen Vergleich zunächst mit Blick auf die mit der Windenergienutzung angestrebte Reduzierung der CO₂-Reduzierung relevant. Im Fall des Inkrafttretens der 1. Änderung des RROP 2008 ist von erheblichen CO₂-Einsparungen auszugehen. Bezogen auf den Energieertrag von rd. 2.800 Gigawattstunden pro Jahr im Planungsgebiet würden ungefähr 2,17 Mio. t/a statt – bei Fortgeltung des Status quo – 0,93 Mio. t/a CO₂ eingespart werden.

Bezogen auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen ist mit der deutlichen Ausweitung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig im Zuge der 1. Änderung des RROP 2008 in allen Entfernungsbereichen von einer Zunahme der potenziell beeinträchtigten Wohnnutzungen auszugehen. Gleichzeitig führt die Planung - wenn auch geringfügig – zu einer Verbesserung durch die gezielte Rückplanung von Alt-Standorten, welche den im Planungskonzept festgelegten Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen (in Teilen) unterschreiten.

Die geplanten Neufestlegungen führen zwar zu umfangreichen Veränderungen des Landschaftsbilds; allerdings werden die Flächen, auf denen die Windenergie genutzt werden soll, zu 96 % ackerbaulich

genutzt, deren landschaftlicher Wert gering ist. Höherwertige Landschaftsräume mit einer besonderen Bedeutung für Natur- und Landschaftsschutz sind nicht direkt betroffen, können jedoch durch eine technische Überprägung der Horizontlinie infolge dort sichtbarer WEA beeinträchtigt werden. Da zu solchen Landschaftsräumen jedoch einerseits infolge ihrer Berücksichtigung auf der Konzeptebene sowie der Festlegung von Mindestabständen im Rahmen der Einzelfallprüfung (gebietsbezogene Umweltprüfung) ausreichende Abstände eingehalten werden, ist auch in der Summe keine schwerwiegende Beeinträchtigung empfindlicher Landschaften herausragender regionaler Bedeutung zu erwarten.

In Bezug auf die Schutzgüter Avifauna und Fledermäuse können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von windkraftempfindlichen Vogelarten des Offenlandes sowie von windkraftempfindlichen Fledermausarten ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere aufgrund der Berücksichtigung von Verbreitungsschwerpunkten von Rotmilanvorkommen. Aufgrund der umfangreichen Berücksichtigung der Schutzanfordernisse windkraftempfindlicher Groß- und Greifvogelarten mit großen Aktionsräumen ist ferner eine durch die 1. Änderung des RROP 2008 ausgelöste negative Entwicklung der planungsrelevanten Populationen als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Gleichwohl ist aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für die Windenergienutzung eine Zunahme des Störungspotenzials anzunehmen.

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass die Planung von VR WEN – zumal in einem derart dicht vom Rotmilan aber auch anderen windkraftempfindlichen Arten besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig – nicht frei von Konflikten mit dem Artenschutz und potenziell negativen Auswirkungen auf die Tierwelt ist. Gleichwohl kommt die vorliegende Planung zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Artenschutzes und der privilegierten Windenergienutzung, indem einerseits hinreichend Flächen für die Windenergienutzung festgelegt werden, aber andererseits hierdurch insbesondere der Status-quo für gefährdete Vogelarten nicht in größerem Umfang verschlechtert wird.

Realistische und rechtssichere übergeordnete methodische Alternativen zu der unter Punkt I kurzfristig und im Methodenband umfassend beschriebenen gewählten Vorgehensweise sind mit Blick auf die Verwirklichung der Planungsziele des Regionalverbands nicht erkennbar. Auf untergeordneter Ebene der Ausformung und Berücksichtigung einzelner „weicher“ Ausschlusskriterien im Planungskonzept wäre im Einzelfall eine stärkere Vorsorgeorientierung bei der Festlegung von Abstandspuffern grundsätzlich und im Allgemeinen denkbar. Gleiches gilt auch bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten im Zuge der Einzelfallabwägung (Gebietsblätter). Derartige Optionen und Varianten wurden im Zuge der Entwurfsaufstellung erwogen und auf Umsetzbarkeit hin überprüft, beispielsweise in Bezug auf den Umfang der als „weiche“ Ausschlusskriterien verwendeten Mindestabstände zu Splittersiedlungen oder bezogen auf den planerischen Umgang mit Vorkommen des Rotmilans (Berücksichtigung auf Ebene der Einzelfallprüfung, keine pauschalen „Tabuzonen“). Im Ergebnis dieser Modifikationen wäre es jedoch zu einer sehr deutlichen Verkleinerung der im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete gekommen, sodass die angestrebten Ziele der Planung nicht erreicht worden wären. Zugleich wäre angesichts der bereits umgesetzten Vorsorgeorientierung die erreichbare weitere Verminderung

von Umweltauswirkungen im Verhältnis zu den erheblichen Flächenverlusten für die Windenergienutzung begrenzt gewesen. Somit wurde in der Gesamtabwägung der denkbaren Varianten von einer noch weitergehenden vorsorgeorientierten Berücksichtigung von Umweltbelangen abgesehen, da diese Varianten nicht oder nur bedingt zur Erreichung der Planungsziele geeignet wären.



REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig

www.regionalverband-braunschweig.de